Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

WIDENER LIBRARY
HX 5SUP 9

Arc 1200.5

Harvard College Library

FROM

By exchange.

31 May, 1898

Digitized by Google

Arc 1200.5

Der collectarius perpetuarum formarum

des

Johann von Gelnhausen.

Inaugural-Dissertation

der philosophischen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg

vorgelegt

zur Erlangung der Doktorwürde

von

Hans Kaiser

aus Barmen.

STRASSBURG i. E.
Buchdruckerei Ch. Müh & Cie., Finkmattstaden 2. — 291
1898.

Digitized by Google

Arc1200.5

Harvard College Library
May 31, 1898
By Exchange.

Digitized by Google

Herren

Wilhelm und Julius Preetorius

in

Stromberg (Rheinpr.)

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Es ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht, seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Bresslau, für sein wohlwollendes Interesse und mannigfache Anregungen, die er dieser Arbeit hat zuteil werden lassen, seinen besten Dank auszusprechen. Derselbe gebührt auch allen anderen Herren, welche durch ihre gütige Unterstützung die Untersuchung gefördert haben, speziell dem Sekretär des Königl. preuss. histor. Instituts in Rom, Herrn Prof. Dr. Friedensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Eine Arbeit über das aus der Kanzlei Kaiser Karls IV. hervorgegangene Formularbuch des Johann von Gelnhausen wird vor Fachgenossen kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Während die unter dem Namen summa cancellariae bekannten Formularbücher aus derselben Kanzlei in neuester Zeit von zwei Seiten ihre Bearbeitung gefunden haben, ist eine solche dem Gelnhausenschen Formularbuche nicht zuteil geworden. Und doch stellt auch dies eine wertvolle Geschichtsquelle dar.

Der von dieser Sammlung existierende alte Druck[1]) ist von Juristen und Historikern verschiedentlich benutzt worden, ohne dass indessen auf die ihm zu Grunde liegende Handschrift[2]) näher eingegangen worden wäre: einer planmässigen Durcharbeitung und genaueren Würdigung des Formularbuchs trat aber bisher der Umstand hindernd entgegen, dass eine Handschrift, die noch dazu, wie unsere Darstellung ergeben wird, eine besondere Fassung darstellt, in Rom[3]) und daher allzu schwer zu erreichen ist. Infolgedessen herrschten über das Verhältnis dieser zu der anderen Bearbeitung vielfach ganz unklare Vorstellungen, die durch Dudíks Beschreibung der römischen Handschrift und die ihr beigelegte Benennung[4]) noch verstärkt worden sind.

---

[1]) J. W. Hoffmann, Sammlung ungedruckter Nachrichten, Dokumente und Urkunden II, S. 1—292. Halle 1737.

[2]) Cod. No. 83 der Giesser Universitäts-Bibliothek.

[3]) Cod. No. 3995 der vatikanischen Bibliothek.

[4]) Dudík, iter Romanum I, S. 291—94.

Digitized by Google

Der Prüfung letzterer Handschrift galt ein von dem Verfasser im Herbst 1896 in Rom genommener Studienaufenthalt, dessen Ergebnisse naturgemäss für die Untersuchung von ganz besonderem Werte sein mussten.

Die Untersuchung stellt sich als Aufgabe, Entstehung und Verhältnis beider Bearbeitungen zu einander festzustellen, die Bedeutung der Sammlung als Geschichtsquelle darzuthun und das noch unbekannte wissenswerte Material der römischen Handschrift zugänglich zu machen [1]).

Vorerst aber dürfte es angezeigt sein, näher auf die Persönlichkeit des Verfassers der Sammlung einzugehen.

---

[1]) Eine vollständige Ausgabe des Formularbuchs bleibt späterer Zeit vorbehalten.

Digitized by Google

Capitel I.

Johann von Gelnhausen.

Ueber den Verfasser unseres Formularbuchs kann kein Zweifel herrschen: er nennt sich selbst in der Vorrede seines Werkes mit Namen, Johannes olim Cunradi dicti Richmut de Geylnhusen, Maguntinensis diœcesis[1]).

Hier beut er uns auch einige Mitteilungen über seinen Lebensgang, die für unsere Darstellung von Wert sind. Im übrigen beruht unsere Kenntnis auf gelegentlichen persönlichen Bemerkungen in seinen übrigen Schriften und dem in Betracht kommenden urkundlichen Material.

---

[1]) Die ältesten Nachrichten über Johanns Lebenslauf geben Hanzely in seinem Aufsatze „Einiges über die Brünner Syndici" (Brünner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 138) und d'Elvert, Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Bergstadt Iglau in Mähren, S. 438. Sodann haben recht ausführlich über ihn gehandelt Tomaschek, der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.—XVI. Jahrhundert, S. 20—27, und Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation S. 32 u. ff., der das Verdienst hat, des Ersteren Darstellung in vielen und wesentlichen Punkten berichtigt zu haben. Vereinzelte Angaben über ihn finden sich ferner bei Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit S. 112, Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger S. 18—19—20, Tadra, summa cancellariae S. XX, XXI und Celakowský, de vernaculis et extraneis registris præcipue de his, quæ ad Bohemicam et alias Austriacas aulicas cancellarias pertinent. (O domácích a cizích registrech zvláste o registrech ceské a jiných rakouských dvorských kancelári) S. 34. Während letztere unberücksichtigt bleiben mussten, sind mir die Ausführungen Tadras auf S. XX, XXI durch eine von Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. Meyer dahier freundlichst angefertigte Übersetzung zugänglich geworden, haben die Arbeit aber nicht beeinflussen können, da ich dieselbe damals schon nahezu abgeschlossen hatte. Übrigens bringen Tadras kurze Angaben über Johanns Leben durchaus nichts Neues, eine zeugt vielmehr von direkter Unkenntnis der Litteratur.

Digitized by Google

Der Name Gelnhausen beweist, dass die Familie unseres Johann aus der alten wetterauischen Reichsstadt stammte; ob seine Wiege aber dort gestanden, ist uns nicht bekannt. Er selbst giebt sich zwei Bezeichnungen: ausser der erwähnten tritt er uns noch als Johann von Gumpolcz[1]) entgegen, woraus wir schliessen müssen, dass seine Familie oder auch nur er selbst[2]) in dieser böhmischen Stadt, dem heutigen Humpolec im Kreise Czaslau, eine neue Heimat gefunden hat.

Ueber seine Jugend und seinen Bildungsgang fehlen uns alle näheren Nachrichten: wo er seinen Studien obgelegen, die theologischer, sicherlich aber auch juristischer Art waren, muss dahingestellt bleiben.[3]) Auch entzieht sich unserer Kenntnis, ob er im geistlichen Amte wirklich thätig gewesen ist.

Seine erste Beschäftigung fand er in dem bergmännischen Betriebe der Stadt Kuttenberg. Hier ward er zunächst Unterbergschreiber unter der Leitung des Peter Schober, sodann

---

[1]) Die Identität des Johann von Gumpolcz mit unserem Gelnhausen ist zweifellos: sie ergiebt sich aus dem Umstande, dass dieser sich in den während seiner Iglauer Wirksamkeit verfassten Werken mit beiden Namen nennt. Der Irrtum von Ott, Beiträge zur Reception des römisch-can. Prozesses in den böhmischen Ländern S. 76, ist bereits von Burdach a. a. O. S. 32, Anm. 1 zurückgewiesen. — Dann hat schon Tomaschek (Oberhof Iglau S. 22, Anm. 3) darauf aufmerksam gemacht, dass sich auf unseren Johann nicht die Verleihung des Burglehens und Forstmeisteramts zu Gelnhausen beziehen kann, — dabei ist aber an zweiter Stelle fälschlich ein Aufsatz von d'Elvert im Brünner Wochenblatt, Jahrg. 1826, S. 138 citiert, was auf Verwechslung mit der oben erwähnten Arbeit Hanzelys beruht, in der sich übrigens die von Tomaschek bekämpfte Hypothese gar nicht findet.

[2]) Wencks Angabe (Konrad von Gelnhausen und die Quellen der konziliaren Theorie, Historische Zeitschrift 76, S. 9), Johanns Vater habe den Sitz der Familie nach Böhmen verlegt, ist durchaus willkürlich und durch kein Quellenzeugnis zu belegen. Über die Familie selbst wird sich, wie auch Herr Archivrat Dr. Reimer in Marburg auf eine Anfrage meinerseits bestätigte, kaum etwas Bestimmtes ermitteln lassen.

[3]) Er nennt sich selbst Cleriker der Prager Diözese (Tomaschek, Oberhof Iglau S. 23, Anm. 4 citiert). Tomaschek hat für seine Angabe (S. 21) „er scheint an der neu errichteten Prager Universität studiert zu haben", keine Belege beigebracht.

Digitized by Google

Grubenschreiber bei dem Urburer Thomas Wolf, der das Bergwerk Sechsgruben bei Kuttenberg besass[1]).

Diese seine Thätigkeit in den Kuttenberger Bergwerken wird in das Ende des fünften und die erste Hälfte des sechsten Jahrzehntes des vierzehnten Jahrhunderts fallen, die Erwähnung der beiden Männer, in deren Dienst er gestanden, lässt einen solchen Schluss zu.

Nun tritt der Wendepunkt in seinem Leben ein: aus immerhin kleinen und beschränkten Verhältnissen kommt er hinein in das Getriebe des öffentlichen Lebens. Jetzt lässt sich auch sein Lebensgang etwas genauer verfolgen.

Er wird zunächst Beamter der Kanzlei Karls IV.[2]) Eine solche Thätigkeit im sechsten Jahrzehnt ist ganz zweifellos. Wenn auch die Urkunde für Erfurt vom 26. Dezember 1355, die Johann registriert hat, hier nicht beweiskräftig ist, da sie eine spätere Ausfertigung unter dem alten Datum darstellt[3]), so wird ein solcher Aufenthalt Johanns am kaiserlichen Hofe doch durch ihn selbst klar und deutlich bezeugt[4]).

---

[1]) In dieser Reihenfolge der Ämter nennt sich Johann selbst an der bei Tomaschek, Oberhof Iglau S. 21, Anm. 3 citierten Stelle aus der Übersetzung der constitutio juris metallici. Unklar ist mir daher, weshalb Tomaschek (Oberhof Iglau S. 21) und ihm folgend Burdach (a. a. O. S. 33) das Verhältnis umgekehrt haben und ihn zuerst als Grubenschreiber, dann als Unterbergschreiber nennen.

[2]) An den Stellen, wo er von dieser Thätigkeit in der Kanzlei spricht (angeführt bei Tomaschek, Oberhof Iglau S. 21 Anm. 3, S. 25, S. 26 Anm. 1), nennt er sich stets „des Kaisers Schreiber". Ob er auch damals schon das Amt eines öffentlichen Notars besass, ist nicht ersichtlich, ausdrücklich wird er in dieser Würde am 23. Dezember 1360 genannt (angeführt bei Tomaschek, Oberhof Iglau S. 23 Anm. 4). Burdach ist dies Amt erst aus seiner Olmützer Wirksamkeit bekannt. (a. a. O. S. 34).

[3]) Lindner a. a. O. S. 186. Sollte der vom 25. Januar 1355 bis 20. April 1360 registrierende Johann (Lindner a. a. O. S. 19 Nr. 5) mit ihm identisch sein?

[4]) Während seiner späteren Thätigkeit in Iglau blickt er bereits auf seinen Dienst in der Kanzlei zurück; vgl. die Angaben in der Übersetzung des Iglauer Stadtrechts (Tomaschek, Oberhof Iglau S. 25) und der constitutio juris metallici (Tomaschek, Oberhof Iglau S. 21 Anm. 3 und S. 26 Anm. 1). Ein Überlieferungsfehler, dergestalt dass Brünn statt Iglau zu setzen wäre, wie ihn Burdach (a. a. O. S. 33 Anm. 1) für nicht ganz

Digitized by Google

Wie lange er im Kanzleidienste verblieben ist, wissen wir nicht, jedenfalls nicht allzulange, da er wohl Ende des sechsten Jahrzehnts nach Iglau gekommen ist, um dort die Leitung der lateinischen Schule zu übernehmen. Doch war der kurze Aufenthalt am kaiserlichen Hofe insofern für ihn von Bedeutung, als man ihn dort wohl stets im Auge behalten hat.

Mit dem Rektorate der Schule vereinigte er seit dem 23. Dezember 1360 das Amt eines städtischen Notars[1]). In dieser neuen Stellung entfaltete er eine ausserordentliche Thätigkeit, wie uns einige aus dieser Zeit stammende Arbeiten beweisen, die für die damalige Iglauer Rechtspflege ebenso wertvoll werden sollten, wie sie jetzt unentbehrliche Dokumente für die Erforschung der Rechtsgeschichte dieser Stadt sind. Er legte hier das erste Stadtbuch an, in welches Einträge über die vor Gericht mündlich abgeschlossenen Geschäfte gemacht wurden, die fortan andere Beweismittel für den Rechtsvorgang als überflüssig erscheinen liessen. Die Herstellung dieses Stadtbuchs kostete den Verfasser ein gut Stück Mühe und Sorgfalt, da er auch zerstreute Bemerkungen und Auf-

---

ausgeschlossen hält, liegt sicherlich nicht vor, schon weil ein solches in zwei verschiedenen Fällen nicht anzunehmen ist. Auch dürfte Johann als Stadtschreiber von Brünn schwerlich das Iglauer Stadtrecht übersetzt haben. Auf die irrtümliche Auffassung Tomascheks, der von der Kanzleiwirksamkeit Johanns nach seiner Thätigkeit in Iglau gar nichts weiss und dieselbe daher ausschliesslich ins sechste Jahrzehnt verlegt, brauchen wir nicht weiter einzugehen; sie ist wiederholt in seinem soeben erschienenen Buche „Das alte Bergrecht von Iglau und die bergrechtlichen Schöffensprüche“ S. X. An dieser Stelle häufen sich übrigens, wie sogleich festgestellt werden kann, die Irrtümer noch mehr, insofern er Johann nach seiner Brünner Wirksamkeit noch Geheimschreiber Josts von Mähren und Albrechts von Österreich werden lässt.

[1]) S. bei Tomaschek, Oberhof Iglau S. 23 Anm. 4. Notariat und Leitung der Schule scheinen in Iglau häufiger in einer Hand vereinigt gewesen zu sein (Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich S. 135). Der Fall hatte bereits vorgelegen bei einem gewissen Hermann (1288; vergl. Codex diplomaticus et epistolaris Moravie IV, No. 264) und trat wieder ein bei Johanns Nachfolger Nikolaus (d'Elvert a. a. O S. 438). Dieselbe Thatsache stellt Burdach (a. a. O. S. 32) für die Städte Dux, Beraun, Kleinseite Prags, Prag-Neustadt fest.

Digitized by Google

zeichnungen über Rechtsgeschäfte früherer Zeit, soweit solche existierten, sammelte, sichtete und dann seinem Werke einfügte[1]).

Noch deutlicher tritt seine Sorge für die Feststellung und Erhaltung der bestehenden rechtlichen Anschauungen und Grundsätze in der Anlage eines anderen Werkes hervor. Dasselbe umfasste die Rechte und Freiheiten Iglaus nebst einer Zusammenstellung der wichtigeren Schöffensprüche und ist auf lange Zeit grundlegend und massgebend für spätere Sammlungen solcher Art geworden. Eine wohl von ihm selbst angelegte und mit kostbaren Bildern geschmückte Handschrift birgt heute noch das Iglauer Stadtarchiv, desgleichen die unscheinbarere Vorlage derselben[2]).

Ausser diesen unmittelbar mit seinem Amte als Notar der Stadt zusammenhängenden Arbeiten verdient sein Bestreben, durch Übersetzung der lateinischen Rechtsquellen Verständnis und Interesse in höherem Masse und in weiteren Kreisen für dieselbe zu wecken, besondere Anerkennung. Wir verdanken seiner Feder eine Übersetzung des Iglauer Stadtrechts und der constitutio iuris metallici König Wenzels II., von denen besonders die letztere recht bald eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die praktische Rechtspflege gewann[3]).

So hat er den ihm von der Stadt anvertrauten Posten in Ehren versehen.

Über fünf Jahre hatte er das Notariat von Iglau versehen, als ihn das Schicksal wieder in die Kanzlei führte[4]). Am

[1]) S. die bei Tomaschek, Oberhof Iglau, S. 23 Anm. 4 angeführte Stelle aus der Vorrede des Stadtbuchs.

[2]) Tomaschek, Oberhof Iglau, S. 40/41, 42. — Für Anlage des Pergamentbildercodex durch Johann spricht ausserdem, dass die darin befindliche Devise „Juste iudicate filii hominum“ derjenigen auf den Rücksiegeln Kaiser Ludwigs und Karls IV. entspricht (vgl. Lindner a. a. O. S. 53). Es wäre von Interesse, das Bild Karls IV. in diesem Codex mit dem der Siegel zu vergleichen.

[3]) Tomaschek, Oberhof Iglau S. 25/26, der sich dort — ohne indessen die Stelle anzuführen — gegen d'Elverts Annahme a. a. O. S. 438 wendet, Johann habe die Übersetzung des Bergrechts als Unterbergschreiber in Kuttenberg angefertigt.

[4]) Tomaschek, Oberhof Iglau S. 26, nimmt an, dass Johanns

Digitized by Google

13. Oktober 1366 sehen wir ihn wieder in der kaiserlichen Kanzlei beschäftigt[1]): eine Urkunde von diesem Tage trägt den Registraturvermerk von seiner Hand. Als Registrator war er nach seiner eigenen Aussage mit festem Gehalte angestellt und nahm die Stellung eines obersten Registrators ein[2]).

Es ist leicht möglich, dass er sofort beim Wiedereintritt in den kaiserlichen Dienst an die Spitze der Registratoren gestellt ward, um ihm eine Anerkennung für seine bisherigen Leistungen auszudrücken. Mit seinem höchsten dienstlichen Vorgesetzten, dem Kanzler Johann von Neumarkt, trat er während dieser Zeit in enge Verbindung, was für seine spätere Laufbahn Bedeutung gewinnen sollte. Einzelheiten sind über seine Lebensschicksale während dieser Periode nicht bekannt, wir wissen nur, dass er damals schon mit der Zusammenstellung seines Formularbuchs begonnen hat, das freilich zu dieser Zeit wohl nur das Material in der Hauptsache ohne Sichtung aufwies[3]).

Lange Jahre blieb er in dieser Stellung, eine grosse Anzahl von Urkunden ist während dieser Zeit durch seine Hände

---

Scheiden aus seinem Amte kein freiwilliges gewesen, sondern durch ein Zerwürfnis mit dem Stadtrate veranlasst sei. Er folgert dies aus der Thatsache, dass in einer von ihm geschriebenen Handschrift die Niederschrift der Schöffensprüche mitten im Texte abgebrochen sei, woraus man schliessen müsse, dass der Rücktritt sehr plötzlich erfolgt sei. Mag dies vielleicht auch der Fall sein, so scheint doch der hieraus gezogene Schluss auf ein Zerwürfnis mit dem Stadtrate allzu kühn. Wahrscheinlich hat ein vom Hofe an ihn ergangener Ruf ihn zum Scheiden aus seinem bisherigen Amte veranlasst. Offenbar hatte er sich durch seine erste Wirksamkeit dort ein gutes Andenken gesichert.

[1]) Lindner a. a. O. S. 20.

[2]) Summus et eciam stipendiatus (Lindner a. a. O. S. 19) heisst es auch in der von Hoffmann benutzten Handschrift; Hoffmann hat aber die Abkürzung übersehen und daher später „existerem“ in „existens“ geändert. — supremus cancellarie imperialis registrator. (cf. Vorrede des Formularbuchs.)

[3]) Als sicher kann gelten, dass er sich unter den Kanzleibeamten befand, die den Kaiser auf dem zweiten Römerzuge begleiteten (Burdach a. a. O. S. 102). Das an Johann von Mähren gerichtete Schreiben des Kaisers aus Lucca vom 1. Juni 1369 (R. K. 4745) ist von ihm registriert (vollständiger Abdruck im Cod. dipl. Mor. X, No. 91).

Digitized by Google

gegangen, Jahr für Jahr finden wir solche mit seinem Vermerke versehen. Nur aus dem Jahre 1371 ist keine von Johann registrierte Urkunde erhalten. Da nun in diesem Jahre der Eintritt eines neuen Registrators, des Nikolaus von Prag, erfolgt, wodurch die gewöhnlich innegehaltene Fünfzahl der Registratoren durchbrochen wird, ist auf ein vorübergehendes Fernsein Johanns von der Kanzlei und auf seine Vertretung durch den genannten Nikolaus geschlossen worden[1]), ohne dass indessen diese Hypothese anderweitig hinreichend gestützt werden könnte. In der Folgezeit finden wir seinen Namen wieder am 9. Februar[2]), wo er eine Urkunde unterfertigt, dann am 19. September 1372[3]) und am 25. April 1373[4]).

Dies ist das letzte Datum, das wir aus seiner Kanzleithätigkeit kennen. Ob er nun in diesem oder erst im folgenden Jahre mit seinem höchsten Vorgesetzten, dessen Kanzlerwürde wir zuletzt am 29. Juni 1374 bezeugt finden[5]), den kaiserlichen Dienst verlassen hat, vermögen wir nicht als sicher hinzustellen, werden es aber als höchst wahrscheinlich bezeichnen müssen[6]), dass er gleich dem Kanzler nicht freiwillig aus dem Amte geschieden, sondern durch gegnerische Einflüsse aus demselben verdrängt worden ist. So verstehen wir, wenn er in der Vorrede seiner Sammlung dem Hofleben absagt und seinen Gegnern und Neidern einen Hieb versetzt[7]).

Natürlich blieben ihm trotzdem gute Beziehungen zu manchen Personen des Hofes: weit später, am 21. Dezember 1380, wird er noch zu einer Sendung an den beim König Wenzel weilenden Cardinal Pileus von Ravenna verwandt, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, dass er zu derselben wegen

---

[1]) Lindner a. a. O. S. 25.

[2]) R. K. 7340.

[3]) Celakowský, codex iuris municipalis regni Bohemiae I, No. 92; II, No. 466.

[4]) Ibid. II, No. 517.

[5]) Lulvès, die summa cancellariae des Johann von Neumarkt S. 16.

[6]) Lulvès a. a. O. S. 106, Tadra a. a. O. S. XX, Burdach a. a. O. S. 33.

[7]) A curia me abstineo ibi vitans caribdim hic incidens scillam. Recipite queso uno momento, quod diu latebat in abditis nec sine invidia aliquorum exit in lucem — —

Digitized by Google

seiner vielfachen Verbindungen mit Personen des königlichen Hofes besonders befähigt erscheine[1]).

Johanns Befähigung und Tüchtigkeit war während seines Dienstes in der Kanzlei Kaiser Karls zu deutlich hervorgetreten, als dass er nach seiner Entlassung längere Zeit gewissermassen stellenlos geworden wäre. Er trat in die Dienste des Mannes, der wie kein anderer imstande war, ein massgebendes Urteil über seinen Wert und seine Brauchbarkeit zu fällen, nämlich des früheren Kanzlers, der den Rest seines Lebens im Gegensatz zu den früheren Jahren meist in abgeschiedener Stille in seinem Bistume verbrachte[2]). Er fungiert fortan als Notar des Bischofs Johann von Olmütz und erscheint in seinem Dienste am 2. April und 16. August 1375[3]), am 7. Januar[4]) und 13. März 1376[5]), endlich am 24. Juli 1377 und 29. Januar 1379[6]).

Auch im neuen Amte scheint er die alte Tüchtigkeit gezeigt zu haben: dafür spricht seine Verwendung zu mancherlei Sendungen[7]) und seine Ernennung zum Protonotar[8]). Die guten Beziehungen, die sich zwischen dem Bischof und ihm schon während des Kanzleidienstes offenbar ausgebildet hatten, werden nun natürlich noch fester und inniger geworden sein: er wird von diesem als Hofgesind und Hausgenoss bezeichnet[9]).

---

[1]) Cod. dipl. Mor. XI, No. 207.

[2]) Lulvès a. a. O. S. 17.

[3]) Cod. dipl. Mor. X, 249. 259.

[4]) Augustini Olmuc. episcoporum Olomucensium series, ed. F. X. Richter S. 305 u. ff., Olmütz 1831, wieder abgedruckt von Heyne, dokumentierte Geschichte des Bistums und Hochstiftes Breslau II, S. 217, Anm. 1.

[5]) Tadra, cancellaria Johannis Noviforensis. A. Ö. G., Bd. 68, No. 217.

[6]) Cod. dipl. Mor. XI, No. 87 u. 141 (beide im Register nicht angegeben).

[7]) Tadra, A. Ö. G. 68, No. 44, 96, 173, 217.

[8]) Tadra, ibid. No. 96, 173.

[9]) Familiaris Tadra, A. Ö. G. 68, No. 96; familiaris domesticus No. 217. Ob hierher auch das Formular No. 50 gehört, in dem der Bischof einen Johannes, Cantor und Canonikus Lubucensis non tam in familiarem secretarium quam amicum et socium annimmt, ist nicht sicher zu sagen. Die rühmende Erwähnung der treuen Dienste des Empfängers, der unter dem Bischofe in der kaiserlichen Kanzlei gedient hat, könnte allerdings auf unseren Johann hinweisen, der danach schon vorher von Karl IV. aus-

Digitized by Google

Noch in anderer Hinsicht scheint Johann für seinen Herrn thätig gewesen zu sein. Aus zwei Formularen der cancellaria Joh. Noviforensis[1]) ersehen wir, dass der Bischof durch einen Illuminator Johann das Buch des Hieronymus und die Schrift des Ägidius „de regimine principum" mit Bildern hat schmücken lassen. Da dieser „Johannes scriptor noster" in beiden Überschriften als bischöflicher Notar bezeichnet wird, ist ein Zweifel ausgeschlossen, dass in beiden Fällen Johann von Gelnhausen gemeint sei, dessen künstlerische Fertigkeit uns schon bekannt ist[2]).

Johann ist nicht bis zum Tode seines Gönners in dessen Diensten verblieben: der Bischof starb am 24. Dezember 1380, doch schon drei Tage vorher ist sein Notar urkundlich in anderer Stellung bezeugt[3]). Nachdem er den beiden höchsten Gewalten, Reich und Kirche, lange gedient, ist er wieder in den städtischen Dienst[4]) zurückgekehrt. Er ist Stadtschreiber von Brünn geworden und fungiert als solcher zuerst unter dem erwähnten Datum. Aus seinem eigenen Munde hören wir, dass er hierhin durch Jost von Mähren berufen ist[5]), der ihn vielleicht aus Opposition gegen den Bischof von Olmütz, mit dem er völlig zerfallen war[6]), beförderte.

drücklich zum Hofgesind ernannt wäre. An sich wäre die Verleihung einer geistlichen Pfründe an den Oberregistrator natürlich recht wahrscheinlich, da verschiedene seiner speziellen Amtsgenossen während ihrer Dienstzeit ebenfalls in den Besitz solcher gelangt sind. (Auch ist während seiner Olmützer Dienstzeit die Verleihung eines Kanonikats für ihn beantragt worden, wie sich aus No. 211 unseres Formularbuchs ergiebt, das mit Sicherheit auf ihn zu beziehen ist.) Anderseits ist es aber sehr auffallend, dass Johann sich nie in dieser Würde nennt, sodass wir nicht einmal entscheiden können, ob hier Lebus oder Lübeck gemeint ist. — Die Litteratur über beide Bistümer vermag keinen Fingerzeig zu geben.

[1]) Tadra, A. Ö. G 68, No. 130, 161.

[2]) Vgl. S. 13.

[3]) Cod. dipl. Mor. XI, No. 207.

[4]) Die Lesart bei Gudenus, codex diplomaticus exhibens anectota Moguntiaca II. S. 595 „nunc scriba Brunnensis ecclesie" kann natürlich nur auf einem Verschreiben der von ihm benutzten Handschrift oder auf einem Lesefehler seinerseits beruhen.

[5]) Vorrede im Cod. Vat: nunc iuxta vestrum beneplacitum scriba Brunnensis.

[6]) Lulvès a. a. O. S. 17 u. 18.

Digitized by Google

Das gute Verhältnis zwischen dem Bischofe und seinem Notar war nämlich derart getrübt worden, dass Gelnhausen das Amt entzogen ward. Über diese Verhältnisse orientiert uns eine im Cod. Vat. unter den 61 nachgetragenen Formularen sich befindende Supplik Gelnhausens, die bisher noch nicht für seine Lebensgeschichte herangezogen ist und daher hier Platz finden möge. Sie lautet:

Metuendissime et graciosissime mi domine. Quia tota salus et spes mea pendet in gracia vestra, si wltis, ab infortunio liberabor. Idcirco vestram precor clemenciam, que me nunquam dimisit nec desinet auctore clementissimo in futurum[1]), non tamen propter mea merita sed propter innatam vobis virtutem, que se cunctis exhibet liberalem, quatenus humilis et fidelis creature vestre Johannis de Gelenhusen memoriam habere dignemini, ut status suus in aliquo emendetur, hoc[2]) quando velit vestra pietas et possit vestra promocio graciosa. Miserere ergo illius, pie domine, qui graciam relevandi post hunc casum desiderat[3]), quique certe nunquam cecidisset, si baculo gracie vestre adhesisset, quique paratus est neglecta omnia resarcire. Et si scribentis persona nimis humilis et tacita videatur, parcite sibi ob amorem illius, qui dicit: estote ut columbe et prudentes etc. Nam usque in hunc diem exaltavit et multiloquio non deest[4]) — presencium — — —

Obwohl Datum und Angabe des Empfängers fehlen, lässt sich das Stück mit Leichtigkeit bestimmen.

Aus den Bezeichnungen „vestra pietas", „pie domine" geht hervor, dass sich der Bittsteller an den Bischof wendet[5]). Gar traurig klingt seine demütige Bitte an den ihm einst so nahestehenden Gönner und Herrn, ihm doch zu verzeihen,

[1]) Cod. futurorum.

[2]) Cod. nec.

[3]) Fehlt i. Cod.

[4]) Der Satz ist unverständlich.

[5]) Ausserdem schliesst sich die Supplik im Codex unmittelbar an Briefformulare Johanns von Olmütz an. — Die Bittschrift wird hier und nicht nach dem Ausscheiden aus der kaiserlichen Kanzlei etwa einzureihen sein, da die Angabe „quique paratus est neglecta omnia resarcire" auf ein Vergehen zu beziehen ist, das er sich dem Bischof gegenüber hatte zu Schulden kommen lassen. Vorher aber war er durch Intriguen verdrängt.

Digitized by Google

nimmer hätte er ja straucheln können, wenn er ihm gefolgt wäre, nicht um seiner Verdienste willen, nur aus Gnade möge sein Herr sich seiner erbarmen und Sorge tragen, dass sein Los etwas gebessert werde, da er bereit sei, alles wieder gutzumachen.

Der Bischof hat die Bitte seines langjährigen Untergebenen nicht erhört und es ist betrübend, feststellen zu müssen, dass sich das Band, das beide Männer lange Jahre hindurch so innig verbunden hatte, zuletzt so gelockert hat.

Drückenden Sorgen ward Gelnhausen durch seine Berufung nach Brünn enthoben. Den genauen Zeitpunkt derselben vermögen wir nicht festzustellen, da zwischen dem 29. Januar 1379 und dem 21. Dezember 1380 keine Quelle ausser der genannten fliesst. Seine amtliche Wirksamkeit in Brünn lässt sich noch durch zwei weitere urkundliche Zeugnisse vom 22. Juni 1384 und 22. September 1387 belegen.[1])

Während seines Brünner Aufenthaltes fügte er den Schlussstein zu dem Werke, das ihn schon lange beschäftigt hatte: die Vollendung seines Formularbuchs fällt in diese Zeit. Nachdem er während seiner Kanzleithätigkeit den Stoff zum grössten Teile aus den Registern gesammelt und später gesichtet hatte, entschloss er sich nun, nach dem Tode Karls IV., zur Veröffentlichung desselben „ad commemoracionem divi Cesaris ac omnium notariorum notissimum et verissimum documentum“[2]).

Diese Sammlung, der collectarius perpetuarum formarum, giebt ein getreues Bild von dem, was in der Kanzlei vorging. Eine sachliche Ordnung der alle möglichen Verhältnisse des Reichs und des luxemburgischen Stammlandes Böhmen betreffenden Formulare ist wenigstens beabsichtigt gewesen, wenn auch nicht durchgeführt.

[1]) Cod. dipl. Mor. XI. No. 328. 452.

[2]) s. Vorrede. Ein näherer Termin für die Abfassung ist nicht bekannt. Die Angabe des Jahres 1384 bei Tomaschek, das alte Bergrecht von Iglau und die bergrechtlichen Schöffensprüche S. X ist nicht begründet und ganz willkürlich. Sie ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, dass Tomaschek nur die urkundliche Erwähnung Johanns als scriba Brunnensis in diesem Jahre bekannt ist.

Digitized by Google

Johann selbst zeigt eine hohe Meinung von dem Werte einer solchen Arbeit, wenn er sagt, ohne ein solches Hilfsmittel könne ein Notar ebensowenig bestehen wie eine Frau ohne Spiegel. In der That war damals das Bedürfnis nach solchen Sammlungen sehr stark vorhanden.

Steht die Autorschaft Gelnhausens für diese Arbeit völlig fest, so ist es eine mehrfach erörterte Frage, ob er auch als Verfasser des mit schönen Miniaturen ausgestatteten lateinischen Rechtsbuchs anzusehen ist, das unter dem Namen „Brünner Schöffenbuch" allgemeiner bekannt geworden ist, und im Mittelalter in Böhmen und Mähren grosse Verbreitung gewonnen hatte[1]).

Dasselbe enthält nach dem Muster der canonischen Summen über das fremde Recht in alphabetischer Folge einen Leitfaden für das gesamte Recht. Dieser beruht auf Stadtrecht und Schöffensprüchen und ist mit dogmatischen Erörterungen verbunden, die den canonistischen Handbüchern oder römischen oder canonischen Quellen sowie der constitutio juris metallici entstammen[2]).

Aus der Arbeit selbst ergiebt sich nur, dass sie von einem Brünner Stadtschreiber Johann angefertigt worden ist. Burdach[3]) hat zuletzt die verschiedenen Datierungen zusammengestellt. Monse[4]) und Rössler[5]), denen andere gefolgt sind, haben die Abfassung des Buches in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verlegt, wogegen Burdach opponiert und die Autorschaft Johann von Gelnhausen zugesprochen hat.

Die von ihm beigebrachten Gründe vermögen freilich einen entscheidenden Beweis für diese Hypothese nicht zu erbringen, doch erscheint es in weit höherem Masse noch be-

---

[1]) Rössler, Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert; deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, S. XIV der Vorrede.

[2]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechts-Quellen I, S. 527 ff.

[3]) a. a. O. S. 34, Anm. 2

[4]) Versuch über die ältesten Municipalrechte Mährens, Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften auf das Jahr 1787. S. 80. 149.

[5]) a. a. O. Einl. S. XLIII und L.

Digitized by Google

denklich, die Arbeit einem früheren Stadtschreiber Johann zuzuweisen. Da die Existenz eines solchen für die Mitte des Jahrhunderts durch kein schriftliches Zeugnis irgend welcher Art bezeugt ist[1]), dürfte die Hypothese von seiner Autorschaft erst recht als eine höchst unsichere bezeichnet werden müssen.

Mit Rücksicht darauf und auf die von Burdach angeführten Beweisgründe[2]) glauben wir mit grösserem Rechte Johann von Gelnhausen als Verfasser des Schöffenbuches bezeichnen zu dürfen.

Ist Gelnhausen aber der Verfasser, so sind wir in der glücklichen Lage, sein Bild zu besitzen. Auf S. 206 der Brünner Handschrift befindet sich das Bild des Verfassers, der im eigenen Werke liest[3]).

Über Johanns Brünner Wirksamkeit geht unsere Kenntnis nicht hinaus: er wird wohl dort gestorben sein. Wenigstens spricht er in der Vorrede des collectarius es als seinen Wunsch aus, dort sein Leben zu beschliessen[4]).

Hinfort ist er unserem Blicke völlig entrückt. —

Schauen wir auf Gelnhausens Lebensgang zurück, so werden wir anerkennen müssen, dass seine Thätigkeit eine ausserordentlich fruchtbare und vielseitige gewesen ist. Ausgehend von der Pflege des einheimischen Rechts hat er sich dann der

---

[1]) Hanzely (a. a. O.) kennt zwei Vorgänger Gelnhausens, die den Namen Johann führten, der eine ist bekannt durch eine Arbeit aus dem Jahre 1325, der andere wird nur 1332 als Stadtschreiber erwähnt.

[2]) Diese sind: 1) Benutzung römisch-rechtlicher Quellen und Anlehnung an die von Gelnhausen übersetzte Bergordnung König Wenzels, 2) Verwandtschaft der bildlichen Ausstattung dieser Handschrift mit der Pergamentbilderhandschrift der Iglauer Schöffensprüche, 3) der Umstand, dass um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts so gründliche Vertrautheit mit dem römischen Rechte unbegreiflich und ohne Beispiel ist.

[3]) Rössler (a. a. O.) Einl. S. LI. Abbildung auf Beilage 3. — Burdach macht noch darauf aufmerksam, dass der Verfasser des Buches in der Aufschrift denselben Titel führt wie Gelnhausen in den urkundlichen Erwähnungen, nämlich „dominus Johannes notarius civitatis."

[4]) Cod. Giss.: nam sicut dies meos hic in partibus vivendi elegi, ita de vestre promocionis gracia desidero stabiliter permanere. — Cod. Vat.: nam sicut alium preceptorem eligere non volo, ita desidero temporibus vite mee — — —

Digitized by Google

im Laufe der Zeit auftauchenden neuen Strömung angeschlossen und für die Einführung romanistischer Rechtsanschauungen Bedeutendes geleistet, indem er dieselben, namentlich durch seine treffliche Übersetzung des Bergrechts, dem allgemeinen Verständnisse näher zu bringen wusste.

In der historischen Wissenschaft wird sich Johann einer bleibenden Beachtung vermöge der Herstellung seines Formularbuchs erfreuen, das — jetzt eine wertvolle Quelle für die Geschichte der damaligen Zeit — von ihm zum Gebrauch für Kanzleibeamte zusammengestellt ist. Auch hier tritt er uns, wie Burdach[1]) treffend ausgeführt hat, durchaus als Vertreter der römisch-rechtlichen Idee entgegen[2]).

Capitel II.

Handschriften und Drucke des collectarius perpetuarum formarum.

Als sicher ist festzustellen, dass es mindestens drei Handschriften unseres Formularbuchs gegeben hat. Ob diese Zahl einmal grösser gewesen ist, vermögen wir nicht zu sagen. Im vorigen Jahrhundert existierten noch alle drei Handschriften.

Im Jahre 1737 ist uns zuerst eine von Johann Wilhelm Hoffmann dem Druck übergebene Handschrift[3]) bekannt geworden, auf deren Ausgabe sich alle beziehen, welche das Formularbuch benutzt haben. Sie umfasst unter dem Titel „collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen“ 315 Formulare[4]), meist in lateinischer Sprache abgefasst, die

[1]) a. a. O. S. 38.

[2]) Über die von Kenntnis des römischen Rechts in der Kanzlei zeugenden Formulare des collectarius vgl. Ott a. a. O. S. 147 u. ff.

[3]) Sammlung ungedr. Nachr. etc. II, S. 1—292.

[4]) Nach Hoffmanns Zählung 305, da er öfter mehrere Formulare unter einer Nummer vereinigt hat (48a, b; 49a, b; 53a, b; 185a, b 200a, b; 205a, b; 248a, b; 269a, b, c). Was Hoffmann zu dieser Zählung veranlasst hat, bleibt unklar, auf Eigentümlichkeiten der von ihm benutzten Handschrift geht sie jedenfalls nicht zurück, passt auch durchaus nicht immer.

Digitized by Google

mit geringen Ausnahmen auf Urkunden und Briefe Kaiser Karls IV. zurückgehen.

Ueber den Verbleib der Handschrift selbst ist lange in weiteren Kreisen nichts bekannt gewesen, stets wird der Druck, niemals die Handschrift citiert. Sie findet sich heute im Codex No. 83 der Giesser Universitätsbibliothek[1]). Der 360 Folien starke unpaginierte Codex enthält vordem:

1. Magni Aurelii Cassiodori senatoris etc. variarum libri (fol. 1—123).
2. Boccaccio de casibus virorum illustrium secundum ordinem alphabeti (fol. 126—203).
3. Boccaccio de mulieribus claris (fol. 228—288).

Auf fol. 289 beginnt der collectarius, der in der jetzigen Gestalt 72 Folien einnimmt. Er schliesst mit dem bei Hoffmann mit No. 277 bezeichneten Formulare, man sieht, dass die folgenden Blätter ausgerissen sind.

Die Identität dieser Handschrift mit der von Hoffmann benutzten leuchtet sofort ein, wenn man Hoffmanns Bericht über die Handschrift in seiner Vorrede liest. Er sagt dort, der collectarius sei mit einem Cassiodor zusammengebunden gewesen: da die Giesser Handschrift Cassiodors Varien enthält, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir hier wirklich die Handschrift vor uns haben, die einst J. W. Hoffmanns Bruder[2]), „aus eines bekannten Ministers Bibliothek erhalten". Später ist dieselbe dann — wie, ist nicht mehr zu ermitteln — in die Senckenbergische Bibliothek gekommen, in deren Handschriftensammlung sie die Nummer 231 erhielt, und darauf in den Besitz der Giesser Universitätsbibliothek übergegangen. Jedenfalls war sie, wie Hoffmanns Druck zeigt, im Jahre 1737 noch vollständig erhalten.

Die Schrift ist die des ausgehenden vierzehnten Jahrhunderts, sie ist im allgemeinen leserlich und sorgfältig. Hie

[1]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde IX, S. 575. — Rockinger, über Formelbücher vom XIII.—XVI. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen, Note 466 mit falscher Quellenangabe und Bezeichnung (collectarius formularum). — Otto, commentarii critici in codices bibliothecae academicae Gissensis — Gissae 1842, S. 21, No. 9.

[2]) Christian Gottfried, † 1735.

Digitized by Google

und da, aber nicht allzu oft, finden sich Verbesserungen von verschiedenen Händen. Den einzigen Schmuck bilden rote Überschriften und Initialen, bei einigen Formularen sind die ersteren ausserdem noch mit schwarzer Tinte am Rande vermerkt.

Die Niederschrift rührt auf keinen Fall von Gelnhausen selbst her, könnte aber eine gleichzeitige Abschrift sein. Die nachträglich eingetragenen Überschriften rühren möglicherweise von seiner Hand her[1]).

Hoffmanns Ausgabe ist durchaus ungenügend, sie wimmelt geradezu von Oberflächlichkeiten und Verstössen schlimmster Art. Seine paläographischen Kenntnisse scheinen sehr gering gewesen zu sein, falsche Auflösungen von Abbreviaturen finden sich auf Schritt und Tritt, auch hat ihm die zu einer solchen Veröffentlichung nötige kritische Schulung durchaus gefehlt: eine grosse Anzahl der von ihm gebotenen Ungeheuerlichkeiten können von einem aufmerksamen Leser sofort die Berichtigung erfahren, die der Sinn verlangt. Zeugnis für die grenzenlose Leichtfertigkeit, mit der der Text behandelt ist, legen zahlreiche Stellen in den verschiedensten Formularen ab, die ausser allem Zusammenhang dastehen, weil der Herausgeber einmal eine Zeile überschlagen hat oder gar grössere Partieen auslässt, indem er bei dem später vorkommenden gleichlautenden Worte einsetzt[2]).

Ferner befand sich im fünften Jahrzehnt des vorigen

---

[1]) Für diese Hypothese wie für die folgende über eigenhändige Eintragungen Johanns im Cod. Vat. kommen Registraturvermerke in Betracht, deren sich zwei im hiesigen Stadtarchiv (A a 3, No. 4 und 7) finden. Um eine sichere Behauptung aufzustellen, reicht dies handschriftliche Material natürlich nicht aus.

[2]) Von solchen Nachlässigkeiten finden sich 33 Fälle in Cap. VI bei der Besprechung der einzelnen Formulare angemerkt. Dabei sind nur die gröbsten herausgegriffen. — Ist diese oberflächliche Arbeitsweise selbstredend nicht zu entschuldigen, so werden dagegen die vielen Irrtümer und der nur allzuhäufig sich offenbarende Mangel an kritischer Schulung nicht allzuscharf beurteilt werden dürfen, wenn man bedenkt, dass Hoffmann nicht 30 Jahre alt wurde, während welcher Zeit er verhältnismässig sehr viel veröffentlichte. (vgl. seine „vita“ bei Gudius (1742); S. 42 ff. über diplomatische Arbeiten von ihm gehandelt)

Digitized by Google

Jahrhunderts eine Handschrift des collectarius in einem Codex der Dombibliothek zu Mainz, in welchem sich ausserdem noch zwei andere Arbeiten fanden, nämlich statuta nova Magdeburgensia und liber de genealogia principum Saxonie seu Misnensium. Guden hat den Anfang der Vorrede abgedruckt und auf die Veröffentlichung der anderen Handschrift hingewiesen[1]). Da dieser angiebt, die Handschrift sei bereits vollständig durch Hoffmanns Ausgabe bekannt geworden, muss dieselbe mit der Giesser vollständig übereingestimmt haben. Andernfalls wäre Guden verpflichtet gewesen, die Verschiedenheiten hervorzuheben[2]).

Leider können wir diese Handschrift für unsere Zwecke nicht heranziehen: der Codex der Dombibliothek scheint mit den meisten anderen im Jahre 1793 beim Dombrande zu Grunde gegangen zu sein[3]).

So bleibt schliesslich noch eine zuletzt ans Tageslicht gezogene und jetzt in der vatikanischen Bibliothek aufbewahrte Handschrift übrig, die — unbetitelt — als eine solche unseres Formularbuchs zu betrachten ist. Verschiedentlich kurz erwähnt[4]), ist sie zuerst ausführlicher von Dudík[5]) be-

---

[1]) a. a. O. II, S. 595.

[2]) Auch sie weist eine Widmung an Albrecht von Österreich auf.

[3]) Gefl. Mitteilung des Herrn Oberbibliothekars Prof. Dr. Velcke in Mainz, der auch die Liebenswürdigkeit hatte, Herrn Pfarrer Dr. Falk, der z. Z. an einer Geschichte der Mainzer Dombibliothek arbeitet, darum zu befragen — doch gleichfalls ohne Erfolg. Eine gleichzeitige Anfrage bei der königl. Bibliothek zu Aschaffenburg, wohin Mainzer Handschriften gekommen zu sein scheinen, hatte ebenfalls negative Antwort gebracht.

[4]) Von Pertz unter dem Titel Caroli IV. epistolae, Archiv V, S. 450; von Bethmann, Archiv XII, S. 242 — Palacky (literarische Reise nach Italien im Jahre 1837, Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss., V. Folge 1, S. 54 Anm.) ist der Codex entgangen; seine Erwartung, durch Papencordt ihren Inhalt zu erfahren und verwerten zu können, scheint sich nicht erfüllt zu haben, da uns eine spätere Mitteilung von ihm nicht vorliegt.

[5]) Iter Romanum I, S. 291—294. Alle, die nach dem Erscheinen von Dudíks Buch von der Handschrift reden, gehen auf seine Beschreibung zurück, auch Tadra, summa cancellariae S. XX, XXI, der übrigens den Codex selbst eingesehen und zahlreiche Abschriften ihm entnommen hat. Wieweit Weizsäcker sich mit ihm beschäftigt hat, (vgl. R. K. 4763) ist nicht bekannt geworden.

Digitized by Google

schrieben worden, der ihr auch die bisher stets nachgeschriebene Benennung „collectarium diversarum litterarum ad usum Jodoci“ beigelegt hat.

Dudík hat jedoch, wie es scheint, den Codex nur flüchtig durchsehen können, und daraus erklärt es sich, dass ihm Verschiedenes entgangen ist und seine Angaben auf absolute Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben können. Aus diesem Grunde dürfte eine nochmalige kurze Beschreibung des Codex, wie wir sie im folgenden geben, gerechtfertigt erscheinen.

Derselbe enthält zunächst auf nahezu 80 Folien 176[1]) Urkunden und Briefformulare, mit Ausnahme von 6 in lateinischer Sprache abgefasst und zum grössten Teil auf Karl IV. zurückgehend, sodann von fol. 82—131a eine ausführliche Anleitung zum Briefschreiben, theoretische Ausführungen mit Mustern.

Soweit reicht die von demselben Schreiber geschriebene und dem Markgrafen gewidmete Arbeit Gelnhausens. Zwischen den Formularen und der Epistolographie, Ende von fol. 80a beginnt ein Nachtrag von etwa gleichzeitiger, flüchtigerer Hand, welcher 4 Formulare umfasst. An die Gesamtheit schliessen sich zwei Eintragungen, deren erste 61 Formulare enthält, die grösstenteils Beziehungen des böhmisch-mährischen Herrschergeshlechtes späterer Zeit und Olmützer wie Brünner Verhältnisse behandeln, teilweise blosse Stilübungen enthalten[2]). Die andere weist Obligations- und Privilegienformulare auf, die sich, soweit ich nach rascher Durchsicht beurteilen kann, zum grossen Teil auf thüringisch-meissener Verhältnisse beziehen. Schliesslich folgen Gebete, Sprüche und Einträge, der verschiedensten Art und Schrift.

Was die äussere Ausstattung des Buches betrifft, so entbehrt es ausser roten Initialen jedes Schmuckes. Sämtliche Stücke tragen mit Ausnahme von No. 35 Überschriften.

[1]) Dudík hat 175 gezählt, dabei aber offenbar das 35. Formular, das infolge Fehlens der Überschrift nicht deutlich von dem vorhergehenden unterschieden ist, ausser Acht gelassen.

[2]) Dudík scheint die Zusammenstellung dieser Formulare noch als zum Hauptwerke gehörig zu betrachten, spricht wenigstens S. 294 von einer dritten auf fol. 143 des Codex sich findenden Hand, wo von einer vierten die Rede sein müsste.

Digitized by Google

Infolge der recht nachlässigen Niederschrift haben wir auf Schritt und Tritt mit Flüchtigkeiten zu kämpfen. Verbesserungen im Texte finden sich von den verschiedensten Händen, die meisten rühren her von einer gleichfalls recht flüchtigen Hand, von derselben, welche die 4 erwähnten[1]) Formulare nachgetragen hat. Zu wiederholten Malen ist auch von dieser zu Anfang der einzelnen Stücke ein cor. beigefügt. Eine Hand des XV. Jahrhunderts, deren Entzifferung wegen der Kleinheit der Schriftzüge öfter Schwierigkeiten macht, hat auf dem Vorlegblatte durch Aufzeichnung der Überschriften ein Register geben wollen, dies aber nicht durchgeführt; es ist dieselbe Hand, deren Eintrag auf fol. 143 b Dudík[2]) erwähnt.

Der Codex ist sicher nicht von Johann, vielleicht aber in seinem Auftrage geschrieben worden, worauf er in seinem Besitze verblieben wäre. Dies könnte wenigstens aus dem Nachtrage der oben[3]) erwähnten 61 Formulare gefolgert werden, der von seiner Hand herrühren könnte. Diese Formulare sind zum teil Urkunden und Briefen entnommen, die Johann dann in Olmütz und Brünn hätte kennen lernen: zum collectarius perpetuarum formarum gehören sie nicht. Die vier unmittelbar nach den 17 Formularen eingetragenen Stücke sind Zuthaten eines anderen Schreibers, vielleicht desjenigen, welcher den Codex nach Johann besessen hat. Wohin der Codex später gekommen ist, wo die teilweise auf Thüringen-Meissen hinweisenden Obligations- und Privilegienformulare eingetragen sind, lässt sich nicht bestimmen, auch nicht, durch welches Schicksal und zu welcher Zeit der Codex schliesslich in die Vaticana gelangt ist. Sicher befand er sich schon dort in der Mitte des XVI. Jahrhunderts: die auf dem Vorlegblatte stehende Signatur „inferius in pluteo XI. bibl. magne reservatur apostolice“ stammt aus der Zeit Marcells II.

Schon aus dieser Beschreibung geht hervor, dass wir es hier mit zwei verschiedenartigen Bearbeitungen desselben Werkes zu thun haben. In beiden tritt dieselbe Tendenz klar zu

[1]) auf fol. 80 a, vgl. vorige Seite.
[2]) a. a. O. S. 294.
[3]) vgl. vorige Seite.

Digitized by Google

Tage, wie auch die Vorrede abgesehen von den naturgemässen Änderungen dieselbe ist. Die eine Fassung wird dargestellt durch die Giesser Handschrift und die verschollene Mainzer, die andere durch die römische. — Indem wir auf die verschiedenartige Widmung zurückgehen, nennen wir der Kürze halber die erste die österreichische, letztere die mährische Fassung. Über das Verhältnis beider Bearbeitungen zu einander wollen wir uns im folgenden Klarheit zu verschaffen suchen.

Capitel III.

Das Verhältnis der österreichischen und mährischen Fassung zu einander.

Dudík hat seinerzeit mitgeteilt[1]) — und seine Worte sind in die Darstellung aller übergegangen, die von der römischen Handschrift reden, — dass die römische Handschrift und Hoffmanns collectarius, also die mährische und die österreichische Bearbeitung, trotz ungefähr gleicher Vorrede völlig von einer verschieden seien und dieser seiner Ansicht durch die Benennung des Codex Ausdruck gegeben. Diese Mitteilung dürfte aber in ihrer Fassung geeignet sein, eine falsche Vorstellung von dem Verhältnisse beider Sammlungen zu erwecken, insofern man aus ihr schliessen könnte, dass beide, demselben Zwecke dienend, doch keine Gleichheit hinsichtlich Reihenfolge und Art der gebotenen Stücke aufwiesen.

Das ist aber doch der Fall: eine Vergleichung beider führt zu dem Ergebnis, dass die mährische Ausgabe unter ihren 176 Formularen 164 birgt, die in der österreichischen enthalten sind.

Dudík wird wegen des Unterschiedes in der Zahl der Formulare zu seinem Schlusse gekommen sein, er wird bei der Durchsicht der Handschrift kaum den Druck Hoffmanns zur Hand gehabt haben, um eine Vergleichung beider an Ort

[1]) a. a. O. S. 292 Anm.

Digitized by Google

und Stelle vornehmen zu können. Sonst hätte ihm auffallen müssen, dass die ersten 17 Formulare beider Fassungen genau übereinstimmen, und dass erst dann die kürzere Art der mährischen Bearbeitung mehr hervortritt, indem die Zahl der Formulare innerhalb der sachlichen Gruppen immer mehr beschränkt wird. Dagegen beut sie uns anderseits 12 Formulare, die sich in der österreichischen nicht vorfinden.

So ergiebt sich folgende Tabelle:

Österr. Fassung	Mähr.	Österr. Fassung	Mähr.
1—17	1—17	49b	41
18		50	
19		51	42
20	18	52	43
21		53a	
22	19	53b	
23	20	54a	44
24	21	54b	
25		55	45
26		56	46
27		57	
28	22	58	47
29	23	59	48
30	24	60	
31	25	61	
32		62	
33	26	63	49
34		64	
35	27	65	50
36	28	66	
37	29	67	
38	30	68	51
39	31	69	52
40	32	70	
41	33	71	53
42		72	
43		73	
44	34	74	
45	35	75	
46	36	76	
47	37	77	54
48a	38	78	
48b	39	79	
49a	40	80	

Digitized by Google

Österr. Fassung	Mähr.
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	55
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	56
100	57
101	
102	
103	
104	58
105	59
106	60
107	61
108	62
109	63
110	
111	
112	
113	64
114	65
115	66
116	67
117	68
118	69
119	70
120	
121	71
122	
123	72
124	73

Österr. Fassung	Mähr.
125	
126	
127	74
128	
129	
130	
131	
132	
133	
134	
135	75
136	76
137	
138	77
139	
140	78
141	
142	
143	
144	79
145	80
146	81
147	82
148	83
149	
150	84
151	
152	
153	
154	
155	85
156	
157	86
158	87
159	
160	88
161	89
162	
163	
164	90
165	91
166	
167	
168	

Digitized by Google

Österr. Fassung	Mähr.
169	
170	94
171	95
172	
173	96
174	97
175	98
176	
177	99
178	
179	92
180	93
181	100
182	101
183	
184	102
185a	103
185b	104
186	
187	105
188	106
189	107
190	108
191	
192	109
193	110
194	111
195	112
196	113
197	114
198	115
199	116
200a	117
200b	
201	
202	
203	118
204	
205a	
205b	
206	
207	119
208	
209	120

Österr. Fassung	Mähr.
210	129
211	121 (Vat. I)
	122
212	123
213	124
214	125
215	
216	126
217	
218	127
219	
220	
221	
222	128
223	
224	
225	130
226	
227	
228	131
229	132
230	133
231	134
232	135
233	
234	
235	
236	136
237	137
238	
239	
240	138
241	
242	139
243	140
244	141
245	
246	142
247	
248a	143
248b	144
249	
250	

Digitized by Google

Österr. Fassung	Mähr.	Österr. Fassung	Mähr.
251		282	157
252	145	283	
253		284	
254	146	285	
255	147	286	
256	148	287	
257	149	288	158
258		289	159
259		290	
260			(III.) 160
261	150	291	161
262		292	
263		293	162
	(II.) 151	294	
264	152	295	
265	153	296	
266		297	
267		298	163
268	154	299	
269a		300	
269b			(IV.) 164
269c			(V.) 165
270			(VI.) 166
271			(VII.) 167
272			(VIII.) 168
273			(IX.) 169
274			(X.) 170
275			(XI.) 171
276	155		(XII.) 172
277		301	173
278		302	
279		303	174
280		304	175
281	156	305	176
		315	176
		mit Zuzählung von b u. c.	

Somit ist der Beweis erbracht, dass wir beide Sammlungen, in der Anordnung der Formulare im wesentlichen übereinstimmend, als eng verwandt zu betrachten und in ihnen nur verschiedene Bearbeitungen eines auf gleicher Grundlage beruhenden Werkes zu erblicken haben. Die Verschiedenheiten erstrecken sich nur auf die Quantität des gebotenen

Digitized by Google

Materials. Somit dürfte es gerechtfertigt erscheinen, auch diesen Codex als collectarius perpetuarum formarum zu bezeichnen.

Die bisher mitgeteilten Merkmale beider Bearbeitungen waren äusserer Art und daher leicht festzustellen. Schwieriger wird es nun sein, uns darüber Klarheit zu verschaffen, in welchem Verhältnisse beide Sammlungen sachlich und zeitlich zu einander stehen. Infolge des Mangels jedweder Überlieferung werden wir schwerlich mit unfehlbarer Sicherheit eine Behauptung aufstellen können, vielleicht gelingt es uns aber doch, zu einem Schlusse zu kommen, der einen nicht allzu geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat.

Wir ziehen für unsere Zwecke zunächst einmal die Angaben heran, die der Autor in der Vorrede selbst über Anlage und Entstehung seiner Arbeit macht.

Danach war in dem Geiste des kaiserlichen Registrators während seiner Kanzleiwirksamkeit der Plan gereift, ex omnibus registris — — — formas stabiles et perpetuas colligere et in unum corpus redigere. Die Anlage der Sammlung, wenigstens in ihren Grundzügen, ist somit für die Zeit seines Kanzleidienstes erwiesen. Ohne Zweifel hat Johann im kaiserlichen und später noch im bischöflichen und städtischen Dienste stetig an der Vervollkommnung seines Buches gearbeitet, während dieser Zeit auch noch das eine oder andere Formular, das er damals erst kennen lernte, hinzugefügt[1]).

So war das Werk schliesslich zur Veröffentlichung reif[2]).

Aus dem Handexemplar des Verfassers, das mindestens alle die in der Tabelle verzeichneten Formulare enthielt, sind die beiden uns bekannten Fassungen in verschiedener Form und wohl auch zu verschiedener Zeit hervorgegangen.

Es liegt nun sehr nahe, anzunehmen, dass Johann zuerst mit der mährischen Fassung an die Öffentlichkeit getreten ist. Vorzüglich durch die Mitwirkung des Markgrafen Jost war

[1]) Vgl. die Ausführungen in Cap. IV.

[2]) Weshalb Johann es erst während seines Aufenthaltes in Brünn und nicht schon früher veröffentlichte, sagt er uns nicht, wahrscheinlich hatte er vorher nicht die nötige Musse besessen, die letzte Hand ans Werk zu legen.

Digitized by Google

er als Stadtschreiber nach Brünn berufen und wird während seines Aufenthaltes daselbst noch manche Gunstbezeugung von ihm erfahren haben. So ist es natürlich, dass er unter diesem Eindrucke durch die Widmung des Werkes seiner Dankbarkeit und Ergebenheit Ausdruck verleihen wollte. Aus den Formularen seines Handexemplars las er diejenigen aus, welche ihm die geeignetsten Beispiele für die Abfassung von Urkunden und Briefen abzugeben schienen.

Vielleicht erschien dem Verfasser seine Arbeit, die ihm infolge der Weglassung vieler Stücke etwas zu sehr zusammengeschmolzen war, in diesem Gewande unzureichend und allzu dürftig, als dass er sie seinem fürstlichen Gönner hätte bieten können. So fügte er den Formularen noch die schon erwähnte Anleitung zum Briefschreiben bei. Vielleicht spielten hierbei aber auch noch andere Gründe mit, die sich unserer Erkenntnis entziehen[1]).

Das Widmungsexemplar an den Markgrafen ist nicht bekannt. Die römische Handschrift stellt es nicht dar, es ist schier unmöglich, dass der Autor seinem Gönner ein so schmuckloses und flüchtig geschriebenes Buch überreicht haben sollte. Vielmehr wird auf jeden Fall anzunehmen sein, dass der Autor beide Widmungsexemplare, das der österreichischen so gut als das der mährischen Fassung, selbst geschrieben

[1]) Es erscheint hier geboten, den Beweis zu führen, dass die Epistolographie wirklich Johanns Werk ist.

Abgesehen davon, dass durchaus nichts gegen seine Autorschaft spricht, — im Gegenteil, die Arbeit eines andern wäre höchst wahrscheinlich durch Namenangabe von der des zu Anfang des Codex auftretenden Verfassers unterschieden — ferner abgesehen davon, dass Formulare und Epistolographie von einer Hand geschrieben sind, dass die Muster grossenteils Karl IV. berücksichtigen, wird als besonders beweiskräftig die Hervorhebung des Markgrafen Jost gelten dürfen. (Sein Name wird bei der Aufzählung der Titulaturen genannt: principi serenitati magnifico principi potenti sublimique domino domino Jodoco marchioni etc.; ferner ist zu nennen das Beispiel von der Erklärung des color „nocio“: marchio Yodocus Moravie est liberalis, fidus, constans, virilis et discretus.) Diese ehrende Hervorhebung der Person des Markgrafen erscheint sehr begreiflich, wenn wir Johann als Autor annehmen. Der Gönner, dem das Werk gewidmet war, musste in demselben auch die gebührende Erwähnung finden, und dies fügte sich in diesem Teile sehr gut auf solche Weise.

Digitized by Google

hat. Es liegt dies einerseits im Wesen der Sache, weil er sie aus der Materialiensammlung entnahm, mit der er selbst naturgemäss am besten vertraut war, anderseits wird ihm daran gelegen haben, in den Widmungsexemplaren seine künstlerische Fertigkeit ins rechte Licht treten zu lassen. Die römische Handschrift könnte ein Exemplar enthalten, das sich der Verfasser abschreiben liess und zu eigenem Gebrauch zurückbehielt[1]). Ob ausserdem noch Abschriften von dieser Bearbeitung genommen sind, die in anderen Kanzleien Verbreitung gefunden haben könnten, ist nicht zu sagen.

Auch in Bezug auf die österreichische Fassung muss die Frage über ihre Verbreitung offen bleiben. Das Widmungsexemplar auch dieser Ausgabe ist verschollen[2]): ob es durch die jetzt verlorene Handschrift der Mainzer Dombibliothek repräsentiert worden, ist natürlich nicht festzustellen, dagegen ergiebt die Schriftvergleichung mit Sicherheit, dass es die Giesser Handschrift nicht sein kann. Doch könnte auch sie noch unter Johanns Augen entstanden sein[3]).

Was unseren Johann zur Widmung seines Werkes an den österreichischen Herzog veranlasst hat, bleibt dunkel: augenscheinlich hat er auf eine Belohnung oder Beförderung irgend welcher Art von seiner Seite gerechnet, wenngleich er eine solche Meinung in der Vorrede heftig bekämpft. Es liegt am nächsten, anzunehmen, dass sich Beziehungen zwischen Johann und den Österreichern, soweit solche bestanden, durch die Vermittlung Johanns von Neumarkt gebildet haben[4]). Immerhin werden diese aber nur ganz oberflächlicher Art gewesen sein.

Ist es nun nicht im höchsten Grade als unwahrscheinlich zu betrachten, dass der Stadtschreiber von Brünn, der unter den Augen seines fürstlichen Gönners lebte, die

---

[1]) vgl. S. 27.

[2]) vgl. die Ausführungen über Herstellung der Widmungsexemplare.

[3]) vgl. S. 22.

[4]) vgl. über dessen Beziehungen zu dem österreichischen Hause Steinherz, Die Beziehungen zwischen Kaiser Karl IV. und König Ludwig I. von Ungarn, M. I. Ö. G. IX, S. 269 und das hier besonders in Betracht kommende Formular No. 130 im A. Ö. G. 68.

Digitized by Google

erste Ausgabe des Werkes, das er nach jahrelanger Arbeit veröffentlichte, dem ihm weit fernerstehenden Österreicher gewidmet haben sollte? Schon dieser eine Grund scheint hinreichend, die Priorität der mährischen Bearbeitung sicher zu stellen.

Wie ging nun unser Autor diesmal zu Werke? — Er nahm sich jetzt nicht die Mühe, unter den Formularen des Handexemplars eine sorgsame Auswahl zu treffen, sondern trug die darin enthaltenen Stücke in der dort gegebenen Reihenfolge ein mit Ausnahme weniger, die er aus unbekannten Gründen überschlug. Diese — oder vielleicht nur ein Teil derselben — liegen uns jetzt in der römischen Handschrift vor[1]).

Capitel IV.

Quellen und Bearbeitung der Formulare.

Der Autor selbst giebt als Quellen seines Werkes die während seines Kanzleidienstes durchforschten Register des Reichs und des Königreichs Böhmen an. Diese Behauptung wird später auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen sein. Aber selbst wenn wir dieselbe ohne weiteres annehmen wollten, müssten wir feststellen, dass uns Johann eine Thatsache verschweigt, nämlich dass sein Werk durch ein schon vor dem seinigen bekannt gewordenes Formularbuch eine Beeinflussung erfahren hat. Wir meinen hiermit die summa cancellariae des Johann von Neumarkt[2]), deren Priorität — Tadra setzt die

[1]) Dass Johann bei der Abfassung der österreichischen Bearbeitung flüchtiger zu Werke ging, ist schon daraus zu ersehen, dass er drei Formulare doppelt in derselben unterbrachte, Hoffm. 61 = 103; 147 = 295; 198 = 248.

[2]) Vgl. über die summa cancellariae die Handschriftenuntersuchung von Lulvès. Eine kritische Ausgabe hat neuerdings Tadra gegeben, (summa cancellariae, historický archiv ceské akademie císare Frantiska Josefa) der hinsichtlich der Verwandtschaft der Handschriften untereinander, der Entstehungszeit der ersten Anlage und der Bildung der einzelnen Redaktionen zu wesentlich anderen, mehr innere Wahrscheinlichkeit enthal-

Digitized by Google

erste Anlage etwa ins Jahr 1360[1]) — als sicher anzunehmen ist.

Wir haben nun den Beweis für unsere Behauptung anzutreten.

Eine Untersuchung beider Sammlungen zwecks Feststellung gleicher Stücke führt unter Zugrundelegung von Hoffmanns und Tadras Ausgabe zu folgender Tabelle[2]):

Coll.	S. c.	Coll.	S. c.	Coll.	S. c.
8	135	115	210	220	284
9	140	116	213	221	285
20[3])	67	123	197	222	15
27	80	124	198	223	16
34	84	136	220	224	233
41	81	138	112	226	78
43	26	139	151	229	290
46	28	140	152	230	238
48a	166	149	223	233	356
52	155	161	92	234	327
53a	156	162	93	244	230
53b	158	163	91	248b	309
54a	153	173	58	255	40
57	154	210	239	259	229
68	146	215	296	263	231
69	145 (vgl. 214a)	216	297	265	235
107	211	217	298	266	232
109	97	218	207	269a	236
114	96	219	208	298	246

tenden Ergebnissen gelangt sein soll als Lulvès (vgl. die Besprechung von Bretholz, M. I. Ö. G. XVII, S. 198 ff.). Ich selbst konnte mich mit Ausnahme des S. 9 angeführten Falles über die Arbeit nur aus den Besprechungen unterrichten und den urkundlichen Teil benutzen.

[1]) Bretholz a. a. O. S. 200.

[2]) Die meisten dieser Gemeinsamkeiten sind bereits von Tadra durch Anmerkungen bei den einzelnen Formularen hervorgehoben, die ihm entgangenen sind hier mitverzeichnet. Unsere Tabelle berücksichtigt übrigens nur die Gleicheit der ganzen Formulare, ohne auf die der Arengen bei verschiedenen Formularen, wie Tadra zuweilen gethan, hinzuweisen. Aufmerksam gemacht sei nur auf zwei Teile der Arengensammlung bei Tadra a = Arenga von 145 und Hoffmann 69; d und e, fälschlich auseinandergerissen, = Hoffmann 93).

[3]) Ohne Arenga.

Digitized by Google

Ausserdem beruhen noch von den nur in der römischen Handschrift sich findenden Formularen No. IV. V. VIII und No. 241, 244, 276 der s. c. auf gleicher Grundlage, sind aber in der Fassung der letzteren Sammlung erheblich gekürzt.

Aus diesen zahlreichen Übereinstimmungen wird man zunächst auf eine von dem Verfasser beider Werke benutzte gemeinsame Quelle, die Register, schliessen, und dies ist ja auch unzweifelhaft der Fall gewesen. Lassen sich hierdurch aber alle Gemeinsamkeiten hinreichend erklären?

Die Anordnung der gleichen Stücke in beiden Sammlungen lässt uns die Frage verneinen. Eine ganze Reihe von Formularen steht in der summa und im collectarius unmittelbar nebeneinander[1]).

Diese Anordnung kann unmöglich bei der Benutzung derselben Quelle durch die Sachlage geboten gewesen sein oder gar auf Zufall beruhen: sie lässt vielmehr die Kenntnis der summa cancellariae als sicher erscheinen[2]). Das Werk unseres Autors scheint indessen durch die summa nur eine beschränkte Beeinflussung erfahren zu haben: bei der Überarbeitung der Urkunden schloss er sich hie und da hinsichtlich der Anordnung des Stoffes und der Auswahl der Überschriften an die ihm vorliegende Handschrift der summa an[3]). Dass er die Formulare nicht einfach aus der-

---

[1]) Coll. 46. 47 = s. c. 28. 27; 52. 53a = 155. 156; 68. 69 = 146. 145; 123. 124 = 197. 198; 139. 140 = 151. 152; 161. 162. 163 = 92. 93. 91; 215. 216. 217 = 296. 297. 298; 218. 219 = 207. 208; 220. 221 = 284. 285; 222. 223 = 15. 16.

[2]) Ueber Johanns Anteil an der summa cancellariae ist uns gar nichts bekannt, Tadra hat für seine im A. Ö. G. 68, S. 8 aufgestellte Hypothese keine Beweisgründe beigebracht (vgl. auch Lulvès a. a. O. S. 106). Dagegen werden wir die Annahme, dass Johann durch das Vorbild des Kanzlers zu einer Sammlung angeregt worden sei, als höchst wahrscheinlich bezeichnen müssen.

[3]) Aus der mir von Herrn Prof. Dr. Meyer zur Verfügung gestellten Uebersetzung ist zu ersehen, dass Tadra bereits im wesentlichen (S. XX, XXI) die von mir gezogenen Schlüsse mitgeteilt hat. Seine Forschungen sind durch die vorhergehenden Bemerkungen zum Teil ergänzt. Tadra führt übrigens als weiteres Zeugnis für die Kenntnis der summa beiden Sammlungen gemeinsame Kürzungen an. Die gleichen Überschriften sind

Digitized by Google

selben herübernahm, dürfte z. B. die Schlussbemerkung zu No. 173 beweisen, die sich in der summa nicht findet.

Steht somit eine Beeinflussung des collectarius durch die summa wenigstens in redaktioneller Hinsicht fest, so kann auch die Angabe, die sämtlichen in der Sammlung enthaltenen Formulare seien den Registerbüchern entnommen, nicht ohne einige Modificationen bleiben. Nicht aus den Registern entnommene Urkunden und Briefe erkennen wir sofort in den Formularen 16, 258 und 269[a], die Johann während seines Olmützer Dienstes bekannt geworden sind und sich sämtlich auf seinen damaligen Gönner, den Bischof Johann von Neumarkt, beziehen. Auch No. 211, das sich auf Gelnhausen selbst bezieht, gehört in diese Zeit. Woher No. 95 und 250 entnommen sind, die sicherlich auf die Zeit zurückgehen, da Johann nicht mehr Beamter der Reichskanzlei war, ist fraglich, ebenso, woher No. 31, 206, 232, 284, 286—289, 292, 293 stammen. Als ein auf frühere Zeiten sich beziehendes Formular ergiebt sich No. 305.

Sodann lässt sich eine Gruppe ausscheiden, die nicht aus den Registerbüchern stammt, sondern aus der Sammlung des Peter von Vinea geschöpft ist. Zu dieser Gruppe gehören die Formulare No. 45, 116, 117, 303, 304[1]), sodann einige der Condolenzschreiben der römischen Handschrift, No. IV, V, VII, VIII, IX, XII[2]).

Auch die nur in der römischen Handschrift vorkommenden

---

von ihm a. a. O. zusammengestellt, wobei die Angabe 116 des Coll. in 126 zu ändern ist. Ausserdem gehören die sehr ähnlichen Überschriften von 57. 138 des Coll. und 154. 112 der summa hierher.

[1]) = P. v. V. (citiert nach der Ausgabe von Iselin, Basel 1740) VI, 26. III, 68. 69. 70. 71.

[2]) P. v. V. IV, 1. 2. 4. 5. 7. 14. — Wenn einzelne dieser Formulare (No. 116, IV, V, VIII) auch in der s. c. vorkommen, so dürfte das immerhin nicht beweisen, dass diese älteren Formulare wirklich für besondere Briefe der Kanzlei zu Grunde gelegt worden sind. Warum sollten nicht von der Summa gut redigierte Formulare aus einer älteren Sammlung übernommen sein? Die Siglen zu s. c. 244 und 276 können bewusste Abänderungen sein und dürften so das Gegenteil nicht beweisen, dagegen ist sehr wichtig, dass eine Handschrift im Formular 241 der s. c. die ursprüngliche Fassung Henrici primogeniti aufweist (Tadra, s. c., S. 154, Anm. 2).

Digitized by Google

Formulare VI, X, XI, welche Condolenzschreiben enthalten, dürften auf ältere Vorlagen zurückgehen.

Nach diesen notwendigen Modificationen werden wir als Quelle für den Rest der Formulare die Registerbücher annehmen müssen, woraus hervorgeht, dass wir es hier mit Bearbeitungen echter und wirklich ergangener Urkunden und Briefe aus der Zeit Karls IV. zu thun haben.

Die Bearbeitung der Vorlagen ist die unter den Verfassern von Formularbüchern allgemein übliche. Die Formulare gleichen Inhalts sind im allgemeinen zusammengestellt[1]) und ihre Zusammengehörigkeit in den vom Autor herrührenden Überschriften auf verschiedene Art angedeutet[2]). Diese Überschriften sind öfters falsch[3]) oder doch wenigstens ungenau und missverständlich[4]).

Eine eigentliche stilistische Überarbeitung der Briefe und Urkunden von seiten des Verfassers ist nicht nachzuweisen, abgesehen davon, dass derselbe bisweilen mehrere für den gleichen oder ähnliche Fälle ausgestellte Urkunden in einem Formulare vereinigt hat, indem er durch „vel", „vel sic" (42, 134, 191) solche Verschmelzungen kenntlich macht oder die Angaben beider Urkunden nebeneinander stellt[5]).

Kürzungen der Vorlagen finden sich in Menge, besonders häufig am Schlusse, aber auch in den andern Teilen. Diese Kürzungen sind meist durch „etc." gekennzeichnet, mitunter erfolgt aber auch ein Hinweis auf den Wortlaut vorhergehender

---

[1]) vgl. Cap. V.

[2]) Durch Formen von alius (No. 5. 79, 221. 289. III) und idem (49b. 83. 200b. 202. 205b. 262. 286. 287. 291. 292. 304), item (8. 46. 59. 73. 74. 95. 123. 238), vel sic (129—133. 147. 295).

[3]) No. 141. 177. 183. 228. 233. 234. 268 u. öfter.

[4]) No. 169. 204. 227.

[5]) Nur in Formular 68 ist „königlich" stets in „kaiserlich" geändert (i. d. s. c.: königlich), ob aus blosser Willkür, ist nicht ersichtlich. Somit ist die unbedingte Beweiskraft des Ausdruckes „kaiserlich" für die zeitliche Bestimmung der Formulare erschüttert. Von vornherein sei deshalb bemerkt dass ich der von mir in Cap. VI manchen Formularen beigefügten Angabe „aus der Kaiserzeit" nur einen relativen Wert beimesse. — Über den Zusatz zu Form. 105 vgl. folg. S.

Digitized by Google

Formulare[1]) oder solcher, deren man sich damals in der Kanzlei für die Herstellung solcher Urkunden bediente[2]).

Einen Zusatz des Sammlers erkennen wir dagegen in der Schlussbemerkung zu No. 105 „et hoc debet fieri in literis episcopi vel ducis sed non in regularibus," demzufolge die Anwendung dieses Formulars auf eine bestimmte Rangsphäre beschränkt ist.

Die Datierung ist nur zweimal[3]) stehen geblieben, sie war wie die übrigen Individualbestimmungen der Urkunden für den Zweck des Buches durchaus entbehrlich. Letztere sind indessen immerhin, besonders in den Briefen, häufiger stehen geblieben, sodass die historische Einreihung der Formulare, wie sie ein späterer Abschnitt sich zur Aufgabe stellt, doch nicht allzu sehr erschwert ist.

Capitel V.

Die Gruppierung des Stoffes im collectarius.

Eine gewisse sachliche Anordnung der Formulare des collectarius ist unverkennbar. Der in ihm verarbeitete Stoff lässt sich in zwei Hauptgruppen zerlegen, deren erste (No. 1 bis 187) Urkunden, deren zweite (von 188 an) Briefe enthält. Ausdrücklich sind die beiden Hauptteile nicht von einander geschieden, die Überschrift von 188 kennzeichnet nur die erste Unterabteilung der zweiten Hauptgruppe als Suppliken für geistliche Personen an den Papst. Überhaupt ist diese Scheidung in zwei Gruppen nicht so aufzufassen, als ob in der einen nur Urkunden, in der anderen nur Briefe enthalten wären, obwohl dies höchst wahrscheinlich der leitende Grundsatz des Verfassers gewesen ist. Anfangs ist die sach-

[1]) Ut supra usque ibi — (No. 2. 13), sub exordio predicto (98), narratio scribatur per omnia, ut supra incipiendo usque ibi — (151), ut supra in predictis (204).

[2]) Ut in forma — (63).

[3]) No. 175 und 180 (letztere gekürzt im Cod. Giss, vollständig im Cod. Vat; bei ersterer liegt die Sache umgekehrt).

Digitized by Google

liche Ordnung ziemlich gut innegehalten, später keineswegs mehr; der Autor scheint die Übersicht über den gesammelten Stoff nachgerade völlig verloren zu haben[1]).

Wir betrachten zuerst die Gruppierung des Stoffes in der österreichischen Bearbeitung.

I. Urkundenteil.

1—2 primariae preces,
3—5, 8 praesentationes,
6—7 infeudationes,
9 consensus,
10—13 legitimationes,
14—16 formae conductus,
17—27 litterae familiaritatis,
28—49 nobilitates,
50—57 infeudationes,
58 incorporatio,
59—65 donationes,
66—108 formae super gratiis (libertates, confirmationes, innovationes, protectiones, consensus untermischt),
109—121 commissiones,
122—137 absolutiones, restitutiones,
138. 141—151 revocationes, cassationes,
139. 140 incorporationes,
152—154, 169. 170 formae super gratiis,
155—163 procuratoria,
164—168 pacta.

Von 169 an folgen Urkunden und Briefe verschiedenen Inhalts.

II. Briefe.

Briefe Karls an den Papst, an Cardinäle, Bischöfe, Äbte, ein Ordenskapitel, Klöster, Magister, Dichter, Könige und Königinnen, Markgrafen, Ungenannte,
Briefe Karls im Namen Wenzels an den Papst,
Briefe des Markgrafen Johann von Mähren an den Papst,
Briefe des Dauphin an den Papst,
Briefe eines Ungenannten an einen Cardinal, an einen Fürsten.

[1]) vgl. S. 36, Anm. 1.

Digitized by Google

In diesem Teile ist das sachliche Ordnungsprinzip weit weniger als im ersten gewahrt, die Briefe an gleiche Empfänger stehen durchaus nicht immer zusammen, ausserdem sind mit ihnen vermischt Urkunden der verschiedensten Art, darunter je eine von Florenz, Lucca, Johann von Mähren und einer Äbtissin von Quedlinburg. Den Schluss bildet ein Notifikationsschreiben der Wahl Johanns von Böhmen.

Hiernach ist das in der mährischen Fassung beobachtete Gruppierungssystem mit Hilfe der S. 29 ff. gegebenen Tabelle leicht festzustellen. Es ist im wesentlichen durchaus dasselbe, das wir in der österreichischen haben kennen lernen: die dort gebildeten Gruppen sind auch hier nachzuweisen, nur enthalten dieselben zum teil sehr viel weniger Stoff. Die Briefe sind durch ein Schreiben des Kanzlers an einen Erzbischof vermehrt, dazu findet sich, abgesehen von zwei zusammenhanglos eingereihten Urkundenformularen, gegen Ende eine besondere Gruppe, die Condolenzschreiben umfasst, aber keinen selbständigen Wert besitzt[1]).

Nach dieser kurzen Übersicht können wir nunmehr zur eigentlichen Untersuchung der Formulare übergehen, indem wir für die österreichische Fassung Hoffmanns Zählung zu Grunde legen und alsdann die darin nicht enthaltenen Formulare der mährischen Bearbeitung besprechen.

Capitel VI.

Der historische Inhalt des collectarius.

Vorbemerkungen.

Für die Zählung der Formulare ist der Einfachheit halber die der Ausgabe Hoffmanns beibehalten.

Die Vorlagen der Formulare sind uns teilweise als Urkunden erhalten, in welchem Falle nur die der Urkunde in den „Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV." gegebene Nummer citiert ist. Von einer weiteren Begründung konnte

[1]) vgl. S. 39/40.

Digitized by Google

in diesem Falle meist abgesehen werden, da die Richtigkeit der Behauptung sich durch Textvergleichung sofort feststellen lässt. Die Drucke einzelner Urkunden sind nur dann namhaft gemacht, wenn sie in den Regesten nicht angegeben sind.

Die übrigen Formulare habe ich, soweit sie individueller Merkmale nicht ganz entbehren, möglichst genau zu bestimmen versucht; war dies nicht möglich, so ist wenigstens eine kurze Inhaltsübersicht geboten.

Die Versehen in Hoffmanns Ausgabe sind so zahlreich, dass ihre Kennzeichnung eine besondere Aufgabe bilden könnte, weshalb sie nur in den wichtigsten Fällen berücksichtigt werden konnten. Soweit sie Auslassungen betreffen, sind sie stets angeführt. — Auch die Feststellung der Varianten beider Bearbeitungen beschränkt sich auf ein bescheidenes Mass.

1.

Karl IV. richtet als Kaiser an den Erzbischof Gerlach von Mainz erste Bitten, einem Geistlichen ein kirchliches beneficium zu verleihen. — 1355, nach dem 5. April.

Das dem Formular zu Grunde liegende Schreiben könnte zugleich mit einem Briefe Karls vom 26. April 1355 abgegangen sein, worin dem Erzbischof die Kaiserkrönung mitgeteilt wird (R. K. 2087).

2.

Derselbe teilt Bischöfen und Grafen (der Mainzer Diözese) den Inhalt seines an Gerlach gerichteten Bittbriefes mit und befiehlt ihnen, für die Erfüllung seines Wunsches zu wirken.

Zeitliche Bestimmung wie No. 1.

3.

Derselbe präsentiert einem Bischofe — (einem Markgrafen) — einen Geistlichen für die Besetzung einer Pfarrkirche.

vgl. S. 40.

4.

Derselbe verleiht einem Ungenannten das Recht, ihm (Karl) für die erste freiwerdende geistliche Pfründe in Böhmen eine geeignete Persönlichkeit zu präsentieren.

Digitized by Google

5.

Derselbe bevollmächtigt als König von Böhmen den Erzbischof von Prag, einem Caplan, seinem Hofgesind, Tisch- und Hausgenossen, die erste freiwerdende Pfründe zu verleihen, deren Besetzung dem Könige zusteht.

Cod. Vat. (Hoffmann, S. 5. Z. 3): honorabilem J. capellanum.

Cod. Vat. (Hoffm., S. 5, Z. 9): auctoritate regia Boemica collacionem presentacionem — der Zwischensatz fehlt, eine Flüchtigkeit, die leicht zu erklären ist.

6.

Derselbe belehnt den Bischof (Melchior) von Osnabrück durch seinen ständigen Prokurator (Dietrich von der Mark) mit den Regalien. — Anfang 1370.

Die Angabe des Formulars von einer Provision des Osnabrücker Bischofs passt auf Melchior von Grubenhagen (Ertmanni chronica, Osnabrücker Geschichtsquellen I, S. 105: M. de Brunswick, cui de ecclesia Osnaburgense per sanctam sedem apostolicam provisum fuerat). Melchior kam im Juli 1369 aus Italien ins Stift (Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, S. 236). Sicher hat er die Belehnung erst von dort aus und nicht von Italien erbeten, das zeigt die Sendung des Prokurators und der Hinweis auf die zahlreichen Wirren, in die der Bischof bald nach seiner Ankunft hereingezogen ward, sodass eine persönliche Belehnung nicht erfolgen konnte (propter viarum discrimina et provinciarum ac regionum quamplurimum turbaciones innumeras). Sie wird aber möglichst bald nach seiner Rückkehr aus Italien eingeholt worden sein, etwa Anfang 1370, als Karl vom zweiten Römerzuge heimgekehrt war. — 1371 wird in einer Urkunde der Reichskanzlei (Deutsche Reichstags-Akten I, 535) Balthasar von Grubenhagen als Bischof von Osnabrück genannt, diese Verwechslung Melchiors mit seinem Bruder dürfte aber zum mindesten beweisen, dass damals ein Mitglied des Braunschweiger Hauses anerkannter Inhaber des bischöflichen Stuhles von Osnabrück gewesen ist. Nur hinsichtlich des Vornamens ist der Kanzlei ein Versehen untergelaufen.

Digitized by Google

Beide Cod. (Hoffm. S. 6, Z. 1): serenitati nostre debitam reverenciam et honorem ac a nobis vice et loco tui prefato procuratorio nomine regalia —

Cod. Vat. (Hoffm. S. 6, Z. 2): in quibuscunque reges predecessores (der Zwischensatz fehlt)

Cod. Vat. (Hoffm. S. 6, Z. 4): concessa, quas Osnabrugensis ep.

Cod. Giss. (ebenda): concessa observavit, verbessert a. m. que Osnaborgensis ep.

ebenda (Hoffm. S. 6, Z. 6): a rege Romanorum

Cod. Giss. (Hoffm. S. 6, Z. 7): per Osnabrugenses episcopos. — Cod. Vat.: verschrieben per son. statt osn. ep.

Beide Cod. (Hoffm. S. 6, Z. 8 v. u.): aut Osnabrugensis ep.

7.

R. K. 4346[1]). — 19. Aug. 1366.

Cod. Vat. (Hoffm. S. 7, Z. 16): eiusdem ecclesie Aug(ustensis)

8.

Karl präsentiert einem Bischof einen Herzog für eine erledigte Probstei.

9.

Derselbe teilt einem Bischof mit, dass er als König von Böhmen einem Ungenannten die Vertauschung seines Canonicats gegen ein anderes bewilligt habe und fordert ihn auf, denselben zu investieren.

10.

Derselbe legitimiert einen Ungenannten.

Aus der Kaiserzeit.

11.

Derselbe legitimiert ungenannte Edle.

12.

Derselbe legitimiert einen unehelichen Sohn eines Edlen.

Cod. Vat. (Hoffm. S. 11, Z. 7): dente rodatur hactenus non proprio (eine Zeile überschlagen).

[1]) Beiläufig sei hier bemerkt, dass die Urkunde auf eine solche Rudolfs I. für Sigfrid von Köln zurückgeht (24. April 1275; vgl. Bärwald, das Baumgartenberger Formelbuch S. 360).

Digitized by Google

13.

Anfang einer Legitimierung Karls.

14.

Karl stellt für seinen Notar (Conrad von Giesenheim), Canonicus der Kirche zu Speyer, den er „in arduis nostris et imperii sacri legacionibus" zur Curie schickt, einen Geleitsbrief aus. — 1. Juni 1361 — 16. Februar 1370.

Von Karls Notaren ist nur Conrad von Giesenheim als Canonicus der Kirche zu Speyer nachweisbar. Seine erste Sendung zur Curie erfolgte im Frühjahr 1361, im Mai erscheint er bereits am päpstlichen Hofe (R. P. 74). Im Zusammenhang mit dieser Sendung steht Conrads Ernennung zum Canonicus der Kirche zu Speyer, die sich unter dem Datum vom 1. Juni 1361 in dem päpstlichen Register findet. (Glaser, die Diözese Speyer in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317—1560, S. 9 No. 57: de Gynseheim).

Somit fällt diese erste Sendung Conrads für uns fort. Er ist in der Folgezeit noch zweimal, im Juni 1376 und September 1377, an die Curie gekommen, (R. S. 618. 638.) als es sich darum handelte, den Papst um Salbung, Krönung und Weihe Wenzels zu geeigneter Zeit zu bitten, und ihm die eidlichen Versicherungen desselben zu überbringen. Auf diese beiden Sendungen kann sich der Geleitsbrief jedoch auch nicht beziehen, da Conrad bereits am 16. Februar 1370 als Protonotar auftritt. (Lindner a. a. O. S. 23.) Die hier gemeinte Sendung fällt demnach zwischen den 1. Juni 1361 und den 16. Februar 1370. Ein genaueres Datum ist für sie nicht festzustellen, auch nicht zu bestimmen, aus welchen Gründen sie erfolgte.

15.

Derselbe giebt einem (geistlichen) Kurfürsten einen Geleitsbrief, auf dass er ungehindert mit seinem Gefolge einen kaiserlichen Hoftag besuchen könne.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod.: (Hoffm. S. 12, Z. 14) commode venire valeas, recedere et morari, animo deliberato et procerum nostrorum accedente consilio tibi et omnibus, quos tecum adduxeris, ad nos absque rerum et personarum discrimine venire possitis —

Digitized by Google

16.

Geleitsbrief des Bischofs Johann von Olmütz für den Augustiner Johann Klenkok, Magister der Theologie und Inquisitor, seinen Tischgenossen und Hofgesind, der sich zu dem Generalcapitel seines Ordens nach Florenz begeben will. — Juli 1370.

Klenkok war um 1370 als Inquisitor für die Olmützer Diözese bestellt, am 4. Juli 1370 übertrug er seine Vollmachten vorübergehend zwei Mitgliedern des Olmützer Domcapitels. (Haupt, Waldensertum und Inquisition, Quiddes Zeitschrift III, 341.) Die Ausstellung des Geleitsbriefes wird um dieselbe Zeit anzusetzen sein. Hierfür spricht auch die Angabe des Ausstellungsortes Prag, wohin sich der Bischof Ende Juni begeben haben wird. (vgl. den Widerspruch zwischen R. K. 8453 und Cod. dipl. Mor. X, 88 in der Datierung — nach der ersten Angabe war Johann von Olmütz am 24. Juni noch in Brünn, während er nach der letzteren bereits am 23. Juni zu Prag unter den Zeugen erscheint). Sicher ist seine Anwesenheit daselbst für den 25. Juni und 1. August bezeugt. (Cod. dipl. Mor. X. 89, R. K. 4863.) Das Generalcapitel, zu dem Klenkok reiste, fand im Jahre 1371 statt. (Höhn, chronologia provinciae Rheno-Suevicae ordinis ff. eremitarum S. p. Augustini S. 63.)

Cod. Vat. (Hoffm. S. 13, Z. 2): Johannes Olomucencis ep.

Cod. Giss. (Hoffm. S. 13, Z. 4): Klenboch; Codex Vat: Klenkoch; Hoffmann druckt Kleubock.

Beide Cod. (Hoffm. S. 13, Z. 6): ad generale capitulum,

Im Cod. Vat. steht „datum Prage“ neben der Überschrift des folgenden Formulars.

17.

Karl nimmt einen Ungenannten als Rat, Hofgesinde, Haus- und Tischgenossen an und sichert ihm bei Anwesenheit am Hofe für sich und ein Gefolge von sechzehn Personen und zwölf Pferden Verpflegung zu.

18.

Derselbe ernennt einen litteratus zu seinem Rat, Referendar, Hofgesind, Haus- und Tischgenossen und eximiert ihn

Digitized by Google

nebst seinen Nachkommen männlicherseits von Auflagen und Abgaben.

Aus der Kaiserzeit.

19.

Derselbe macht einen Bischof zu seinem Rat, Heimlichen, Hofgesind, Haus- und Tischgenossen und befiehlt seinen Hofbeamten, ihn nebst einem Gefolge von vierundzwanzig Pferden würdig aufzunehmen.

Aus der Kaiserzeit.

20.

Anfang einer familiaritas für einen Lehrer des canonischen Rechts, weiland in Bologna, jetzt in Padua. — (vor 1355.)

Denifle (Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, I, Note 1506) meint, die vorliegende Urkunde beziehe sich auf einen in einer Supplik Karls IV. vom Jahre 1355 als Lehrer der Prager Hochschule aufgeführten Ludovicus d. s. Laur. de Padua, decretorum doctor, dessen Identität mit dem vom chronicon aulae regiae als doctor Bononiensis Bezeichneten wahrscheinlich sei.

Da der Empfänger nach dem Wortlaut des Formulars noch in Padua weilt, müsste dasselbe vor 1355 angesetzt werden.

21.

Karl ernennt einen Ungenannten zum Caplan seines Hofes.

Aus der Kaiserzeit.

22.

Derselbe ernennt einen Getreuen zum Hofgesind, Haus- und Tischgenossen und befiehlt, ihn als solchen zu behandeln.

Aus der Kaiserzeit.

23.

Desgleichen einen Ordensbruder zum Caplan, Heimlichen, Hofgesind, Haus- und Tischgenossen mit sechs Pferden.

24.

Anfang einer familiaritas für einen Ungenannten, weiland Lehrer der Prager Hochschule.

Digitized by Google

25.

Karl nimmt einen Ungenannten unter Befreiung von allen Lasten und Auflagen als Hofgesind, Haus- und Tischgenossen und Ministerialen an.

Aus der Kaiserzeit.

26.

Derselbe ernennt einen Arzt zum Hofgesind, Haus- und Tischgenossen, sichert ihm für sich und sein Gefolge allenthalben im Reiche völlige Abgabenfreiheit zu und befiehlt allen, ihn demgemäss zu behandeln, den Städten insbesondere, den für Ausübung der ärztlichen Kunst üblichen Lohn auch ihm zu bewilligen.

Aus der Kaiserzeit.

27.

R. K. 1550[1]). — 30. März 1353.

Statt des Prädikats „königlich" hat der Sammler hier stets „kaiserlich" eingesetzt, während die summa cancellariae die ursprüngliche Form bewahrt hat. Letztere enthält noch die Angabe „in presencia et conspectu publico illustrium R. ducis et principis etc."

28.

Karl ernennt einen seiner Räte zum Referendar des kaiserlichen Hofes „in partibus Ytalie" mit einer monatlichen Besoldung von fünf Gulden und allen seinem Amte zukommenden Rechten, insbesondere der Befugnis, alle während seines (Karls) Aufenthalt in Italien an den Hof kommenden Fürsten und Gewalten sowie deren Gesandten über ihr Anliegen zu hören, ihre Gesuche zu begutachten und dem Kanzler darüber zu berichten. — 4. März bis 2. April 1368.

Cod. Giss.: datum Prage. — Infolge dieser Angabe und weil Karl Kaiser genannt wird, wird diese Ernennung erfolgt sein, als Karl die Absicht hatte, den Boden Italiens zum zweitenmal zu betreten. Kurz vor dem zweiten Römerzuge war er nach den Regesten vom 4. März bis 2. April 1368 in Prag, und in diese Zeit dürfte die Urkunde fallen.

[1]) Bereits Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, § 261 Anm. 3) hat dies Formular auf Marino Falieri bezogen.

Digitized by Google

Wie sich die Besoldung des Referendars nur auf die Dauer der Anwesenheit des Kaisers in Italien erstreckt (quamdiu fuerimus in Ytalie partibus personaliter constituti), so bezieht sich auch seine Vollmacht nur auf diese Zeit („et eciam ipsos principes prelatos — dum venerint ad nostre magestatis presenciam in partibus duntaxat Ytalie digne et reverenter — suscipiendi — et ad nostre magestatis conspectum introducendi ambasiatores et legaciones").

Beide Cod: (Hoffm. S. 22, Z. 7) restringendi et declarandi et sic disposita atque ordinata ad sacrum nostrum imperiale consilium reducendi nostrasque responsiones —

29.

Derselbe ernennt einen Ungenannten zum öffentlichen Notar.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod: recepto prius a te per venerabilem et vice —

30.

Gleiche Ernennung.

Aus der Kaiserzeit, wohl für einen Rechtsgelehrten ausgefertigt (honorabili et prudenti).

Cod. Vat. (Hoffm. S. 23, viertletzte Z.): de antedicto not. seu tab. ordinamus facimus et creamus recepto etc. (der ganze Zwischensatz ist ausgelassen).

31.

Ein lateranensischer Pfalzgraf ernennt einen Ungenannten zum öffentlichen Notar.

Cod. Giss: Johannes de Theris; Cod. Vat.: de Ṭhms.

Aus der Kaiserzeit. Über die Person des Pfalzgrafen ist nichts festzustellen.

32.

R. K. 3582. — 11. März 1361.

Näher begründet von Ficker, Forschungen etc. II, § 263 Anm. 1, dessen Beweisführung stichhaltig erscheint.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 27, Z. 3 v. u.) per alium possitis facere, cui specialiter concesseritis et expresse et quod possitis

Digitized by Google

tu comes tuique filii et successores predicti veniam etatis concedere supplicantibus et eos in suis concessionibus tueri atque omnia et singula facere et dicere —

33.

Karl ernennt die Gebrüder —, Edle von —, zu lateranensischen Pfalzgrafen mit näher angeführten sehr ausgedehnten Befugnissen.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod. (Hoffm. S. 30, Z. 8): per vos et quemlibet vestrum et cuiuslibet vestrum descendentes predictos fiendis et creandis, ut premittitur, et quolibet eorum vice et nomine imperii — recipientes — iuramentum.

34.

Derselbe ernennt einen der Gonzaga zum Pfalzgrafen mit den diesem zukommenden Rechten. — 1364, 15. Mai bis 1368.

Dass der Empfänger ein Angehöriger des Hauses Gonzaga ist, geht aus der Erwähnung des kaiserlichen Notars Andreas Jacobini de Paynellis de Godio als Bevollmächtigten des Empfängers hervor. Dieser erscheint urkundlich am 17. Februar und 4. April 1354, am 7. Januar 1355 und 24. September 1366 als Notar der Reichskanzlei (Lindner a. a. O. S. 22; ausserdem am 9. April 1354, 10. Mai und 24. September 1366 vom Kaiser als solcher bezeichnet, vgl. R. K. 6105, 4313, 4385). Von den Gonzaga wird er am 5. Mai 1364 beim Kaiser bevollmächtigt (R. S. 407), seine eifrigen Bemühungen in Sachen der Gonzaga werden am 24. September 1366 erwähnt (R. K. 4385; vgl. auch den Wortlaut unseres Formulars[1]).

Die Pfalzgrafenernennung fällt jedenfalls in die Zeit nach dem 5. Mai 1364, aber vor Antritt des zweiten Römerzuges, auf dem Karl die Angelegenheiten, um derentwillen Andreas verhandelte, selbst mit den Gonzaga ordnete.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 33, Z. 16) mobilibus et immobilibus paternis et maternis agnatorum vel cognatorum ex testamento vel intestato nec non feudalibus allodialibus. —

[1]) Eine Bevollmächtigung für andere ist nicht bekannt und unwahrscheinlich. Von den Gonzaga war er hierzu offenbar ausersehen, da er ihnen seit lange bekannt war. (Sein Heimatort Godio bei Mantua.)

Digitized by Google

35.

Derselbe verleiht ungenannten Edlen die passive Lehnsfähigkeit mit der Erlaubnis, Insignien an Schild und Helm zu tragen.

Aus der Kaiserzeit.

36.

Derselbe erhebt einen Ungenannten in den Ritterstand.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod. (Hoff. S. 36, Z. 14): ex te descendentes de certa nostra sciencia auctoritate imperiali tenore presencium nobilitamus et ad nobilitatis gradum generosius elevamus atque sub forma et modo, quibus melius possumus, te et tuos descendentes legitimos.

37.

Derselbe macht Ungenannte zu öffentlichen Münzern.

Aus der Kaiserzeit.

38.

(R. K. 626 P. — 29. Juli 1366 ?.) Nach Hubers Auszug ist die Identität des Formulars mit der (ungedruckten) Urkunde immerhin wahrscheinlich (vgl. den Wortlaut — „in civitatibus nobis et sacro imperio subiectis veros et originarios cives“ —). Indessen könnte das Formular auch mehrfach angewandt sein.

39.

Karl ernennt einen Ungenannten samt seinem zur Zeit lebenden Sohne und allen noch zu erwartenden Nachkommen zum Bürger einer Stadt auf Fürbitten eines Edlen.

Aus der Kaiserzeit.

40.

Derselbe verleiht einem Ungenannten, dem Sohne eines Ritters und einer nicht ebenbürtigen Frau, die Vollbürtigkeit.

Aus der Kaiserzeit.

41.

Derselbe verleiht einem Ungenannten, seinem Rat, Hofgesind, Haus- und Tischgenossen, die Ritterwürde nebst einem Wappen.

Aus der Kaiserzeit. — Wappen: in cuius quidem clipei campo (so Cod. Vat.; Cod. Giss.: campum) per totum albo

Digitized by Google

leo integer coloris rubei elevatus in sursum habens coronam in capite de colore flaveo et transversalem similiter coloris flavei per medium corporis (so Cod. Vat.; Cod. Giss.: corpus) eiusdem leonis fines extremitatum clipei predicti tangentem deferri debeat et haberi ad designandum, quod — (vgl. auch das Formular der s. c.).

42.

Derselbe verleiht einem Ungenannten Ritterwürde nebst Wappen.

Aus der Kaiserzeit.

43.

R. K. 1807. — 13. März 1354.

Da stets von kaiserlicher Würde die Rede ist, geht das Formular wohl auf eine spätere Ausfertigung des Originals von 1354 zurück (vgl. den Wortlaut der übrigen Drucke).

Hubers Urkundennachweis ist zu ergänzen durch Mader, Gervasius Tilberiensis S. 108 (vgl. Hoffmanns Bemerkung).

44.

R. K. 4387. — 25. Sept. 1366.

45.

Petrus de Vineis VI, 26 (nach der Ausgabe von Iselin. Basel 1740).

46.

Karl erhebt den Markgrafen Wilhelm von Jülich zum Herzog (Arenga). 8.—21. (18.) Dez. 1356.

Während Karls Regierung ist die herzogliche Würde an drei verschiedene Häuser verliehen worden (Luxemburg, Mecklenburg, Jülich). Die Erhebungsurkunde für Wenzel von Luxemburg haben wir in No. 43 kennen lernen, die für die Mecklenburger hat die gleiche Arenga wie das vorliegende Formular, dann ergeben sich die aus der Natur der Sache folgenden Abweichungen (vgl. R. K. 711). Infolgedessen und wegen der Angabe „de plenitudine cesaree potestatis“ werden wir auf die Erhebungsurkunde für Wilhelm von Jülich hingewiesen, die uns nicht bekannt geworden ist, von der wir aber ein Fragment im vorliegenden Formulare zu erblicken haben.

Digitized by Google

Da Wilhelm von Jülich am 8. Dezember noch als Markgraf, am 25. desselben Monats bereits als Herzog erscheint (R. K. 2537. 2556), muss die Erhebung in der Zwischenzeit erfolgt sein — die Erwähnung als Herzog in der Zeugenliste einer Urkunde vom 21. Dezember (R. K. 2551) ist natürlich nicht beweiskräftig, zumal Wilhelm in einer anderen vom gleichen Tage noch Markgraf genannt wird. (R. K. 2553) — Da wohl gleichzeitig mit der Erteilung der herzoglichen Würde Wilhelms Belehnung mit der Grafschaft Valkenberg stattfand (Wieth, die Stellung des Herzogs [Markgrafen] Wilhelm von Jülich zum Reich S. 77), ist sie vielleicht am 18. Dezember erfolgt, an welchem Tage zahlreiche Fürsten und Herren vom Kaiser auf dem Champasaille belehnt wurden (R. K. 2545[a]).[1])

47.

Derselbe macht einen Ungenannten, seinen Rat und Hofgesinde, zum Baron.

Aus der Kaiserzeit.

48[a].

Derselbe erhebt als König von Böhmen ein dem Abte eines böhmischen Klosters, seinem Kaplan, Hofgesind und Getreuen, gehöriges Dorf zur Stadt mit Gerichtsbarkeit und dem Rechte, Montags einen Markt zu halten.

48[b].

Derselbe erlaubt der Edlen Agnes (von Falkenstein), eines ihrer Dörfer zu einer ummauerten Stadt mit Gericht und Wochenmarkt zu machen und mit dem Rechte Frankfurts auszustatten. — 1373—78.

Die Erwähnung Frankfurts lässt auf ein in der dortigen Gegend ansässiges Geschlecht schliessen. Unter der Edlen Agnes dürfte die Gattin Philipps VI. von Falkenstein zu verstehen sein, die nach dem Tode ihres Gatten (1373) die Interessen ihres Hauses klug und energisch vertrat. (J. G. Leh-

[1]) Nachträglich kommt mir Redlichs Aufsatz über Wilhelm in der Allgemeinen deutschen Biographie 43, S. 99 zur Kenntnis, in dem die Erhebung zum Herzog und Belehnung mit der Grafschaft Valkenberg auf den 21. Dezember 1356 angesetzt wird. Die dort verzeichnete Litteratur enthält aber nichts, was die Ansetzung dieses Datums rechtfertigen könnte.

Digitized by Google

mann, urkundliche Geschichte der Herren und Grafen von Falkenstein am Donnersberge in der Pfalz, Pfälzische Mitteilungen III, S. 57 ff.) Da die Urkunde für sie ausgestellt ist, war sie damals sicherlich bereits Witwe; der terminus ad quem ist das Todesjahr des Kaisers.

49[a].

Derselbe ernennt einen Edlen H. de —, Licentiaten des bürgerlichen Rechts, sein Hofgesind, Hausgenossen und Getreuen, zum Doktor.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod: labores, quod non solum ei patriae, quam inhabitas, utilis reddatur tua prudencia verum eciam grata sua (Cod. sui) latitudine proficiat universis —

49[b].

Desgleichen einen andern ungenannten Lehrer des bürgerlichen Rechts nebst Verleihung der Fähigkeit, jedes Amt im Staate zu bekleiden und völliger Aufhebung jedes Makels.

Aus der Kaiserzeit.

50.

Karl ernennt den Herzog Albrecht von Baiern, Ruward der Grafschaften Hennegau, Holland und Seeland sowie der Herrschaft Friesland zum Grafen derselben Lande. — 1371, n. d. 10. April.

Das Formular giebt an, dass Albrecht bereits seit dreizehn Jahren für seinen wahnsinnigen Bruder Wilhelm die Regentschaft führe. Diese Übernahme der Regentschaft war im Jahre 1358 erfolgt (Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. III, S. 193). Danach fällt die Erteilung der Grafenwürde ins Jahr 1371. Am 10. April 1371 erscheint Albrecht noch als Ruward (R. S. 524), Graf wird er zum ersten Male am 12. März 1374 genannt (R. K. 7397). — Wenzelburger (Geschichte der Niederlande I, S. 233) setzt diesen Vorgang, ohne durch Belege seine Behauptung zu erhärten, in das Jahr 1373, wohl mit Unrecht, da ein Verschreiben der Jahreszahl in der Handschrift in diesem Falle kaum anzunehmen ist.

Digitized by Google

Druck: Schannat[1]), vindemiae literariae II, diplomata et epistolae variae No. 44 mit dem Datum 1371.

51.

R. K. 2263. — 6. Okt. 1355.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 58, drittletzte Z.) cuiuscunque condicionis aut tenoris existant aut oblivionem super premissis omnibus in toto vel in parte ipsorum quantumcunque cuiuscunque tenoris daremus —. Aus diesem Texte geht hervor, dass schon der Originalcodex eine Flüchtigkeit aufwies. Diese hat der Cod. Vat. vermieden: er schiebt zwischen „existant“ und „aut oblivionem ein: nec non universe litere et privilegia, si quas vel que per errorem.

Der gleiche Fall findet sich einige Zeilen später:

Cod. Giss: nullum generarent preconium et collacionem generosam —

Cod. Vat: nullum generarent preiudicium vel iacturam et contra presentem imperialis nostre celsitudinis disposicionem donacionem, (i. Cod. unleserlich) commissionem et collacionem generosam —

Beide Cod. haben den Fehler „nullam pro risis“ statt „prorsus“.

52.

Karl belehnt einen Bischof mit den Regalien.

Kann nach dem Wortlaute nur nach der deutschen Königswahl ausgestellt sein.

53[a].

Derselbe belehnt einen Herzog.

53[b].

Derselbe giebt einem Ungenannten Land ... und Burg ... nebst Zubehör zu Lehen.

[1]) Schannat druckt (a. a. O. S. 127—150) 23 Urkunden und Briefe ab, die in unserem Formularbuche wiederkehren. Seine Quelle ist ein alter, eine Sammlung von Urkunden und Briefen enthaltender Codex, der ausserdem Briefe Ludwigs des Baiern, seiner Gemahlin Margarete und des Landgrafen Heinrich II. von Hessen aufweist. Die Ähnlichkeit dieser Urkunden und Briefe mit den diesbezüglichen Formularen ist hinsichtlich der ganzen Art ihrer Fassung so bedeutend, dass man fast vermuten möchte, der Schreiber des alten Codex habe einen Teil seiner Stücke, die aus der Zeit Karls IV., einer ihm bekannten Handschrift des collectarius, die nun verschollen ist, entnommen.

Digitized by Google

vgl. Tadra, s. c. S. 107, Anm. 1. Danach ist Hoffm. S. 61, Z. 3 zu lesen: ita, quod per predicta — — communi civitatis Parme nullum preiudicium generetur. Aus dieser einen Angabe lässt sich für die Bestimmung des Formulars natürlich kein sicherer Anhalt gewinnen. Die Verleihung könnte sich auf die in der Gegend von Parma reich begüterten Markgrafen von Soragna beziehen.

Die Angabe des Cod. Giss. „predicta auctoritate imperiali" (drittletzte Z. d. Form.) ist für die zeitliche Bestimmung nicht mit Sicherheit zu verwerten, da sie in der s. c. fehlt.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 61, Z. 16) sub quacunque verborum forma conceptis vel concipiendis in posterum aut quacunque autoritate —

54[a].

Derselbe giebt einem ungenannten Edlen auf Fürbitten eines andern Edlen gewisse Lande nebst Burgen und Zubehör.

Beide Cod: (Hoffm. S. 62. Z. 7) per communem et eius presidentes attencius exerceri —.

Wohl aus der Kaiserzeit; regalis munificencia in der Arenga, im folgenden aber auctoritate Romani imperatoris —

54[b].

R. K. 3811 und 7070. — 15. Jan. 1362.

vgl. O. Winckelmann, die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat S. 116.

55.

Karl belehnt als König von Böhmen in seinem und seines Sohnes Wenzel Namen einen (schlesischen) Herzog mit seinem Erblande. — nach d. 15. Juni 1363.

Da Wenzel König von Böhmen genannt wird, muss sich das Formular auf die Zeit nach seiner Krönung (15. Juni 1363, vgl. R. K. 3958[a]) beziehen. Infolge der erwähnten Lehnsabhängigkeit ist an eines der schlesischen Herzogtümer zu denken, von denen während der in Betracht kommenden Zeit sich 1364, 1366 und 1369 in Liegnitz, Öls und Sagan ein Regierungswechsel vollzog. (Grote, Stammtafeln.)

56.

Derselbe belehnt einen Ungenannten mit gewissen Gütern.

Aus der Kaiserzeit.

Digitized by Google

57.

Derselbe nimmt (als König von Böhmen) von einem Bischofe eine Burg zu Lehen.

s. c. No. 154: Überschrift „rex Bohemie“.

58.

Derselbe überträgt einem Kloster das Patronat über eine Kirche nebst deren Filialen und Zubehörungen.

59.

Desgleichen nebst Verleihung anderer Güter.

60.

Derselbe bewidmet die Hauptstadt eines seiner (schlesischen) Herzogtümer mit Magdeburger Recht.

61.

Derselbe giebt einem Ungenannten eine Schenkungsurkunde.

62.

Derselbe macht einem Kloster eine Schenkung.

Aus der Kaiserzeit.

Zu lesen ist (Hoffm. S. 69, Z. 3): „quem ad nos et sacrum imperium tale gerit monasterium“.

63.

Derselbe trifft für die Prager Kirchen Bestimmungen wegen der Verfügung über Güter. (Arenga.)

(R. K. 3885. — 11. Okt. 1362.)

Ob die Überschriften genau sind, ist fraglich.

64.

Karl verleiht einem Kloster eine Reichsvogtei.

Aus der Kaiserzeit.

65.

Derselbe verleiht einem Ungenannten das Richteramt in einer Stadt.

66.

R. K. 335. — September 1347.

Druck: Schannat a. a. O. No. 27 m. Dat. 1347.

Digitized by Google

67.

R. K. 336. — September 1347.

Druck: Schannat a. a. O. No. 28 m. Dat. 1347.

68.

R. K. 1536 (6065?) — 22. (31.?) Dez. 1352.

Die Stellen „cesaree potestatis“ und auctoritate cesarea“ sind Änderungen des Sammlers, in der Arenga findet sich die ursprüngliche Form „etsi regalis mansuetudo —“. Auch ist dieselbe in dem Formulare der s. c. beibehalten.

69.

Karl bestätigt dem Andreaskloster vom Benediktinerorden zu Mantua, wo Blut und Wasser aus der Seite Christi aufbewahrt wird, alle von einem römischen Kaiser bereits bekräftigten Privilegien. — 10. November—28. Dezember 1354.

Zum Teil enthalten im Formular 214a der s. c. mit der Angabe: „ad monasterium s. Andree ordinis s. Benedicti in civitate Mantuanensi“. Dies Formular hat „imperialis benignitas“, während das vollständige Formular der s. c. No. 145 und das unsrige „regie“ aufweist. Somit werden wir letzterer Lesart den Vorzug geben und das Formular vor dem 5. April 1355 ansetzen müssen. Am nächsten liegt es wohl, anzunehmen, dass die Urkunde bei einem Aufenthalte Karls in Mantua ausgestellt ist: als König weilte er hier nur vom 10. Nov.—28. Dez. 1354, in welcher Zeit auch dem Bischof Rufinus seine Privilegien bestätigt wurden. (R. K. 6127—30.) Hierdurch wird die Abfassungszeit der Urkunde bestimmt.

70.

Derselbe bestätigt einem (böhmischen) Kloster ein Privileg.

Die Angabe „ob remedium animarum clare memorie regum Bohemie“ lässt auf ein böhmisches Kloster schliessen. Hierzu passt „regie benignitatis“ der Arenga, während die Erwähnung der dem Reiche geleisteten Dienste nicht dagegen spricht.

71.

R. K. 750. — 3. (8.?) September 1348.

Bei Pontanus, Bohemia pia S. 56 nur Arenga. — „regie dignitatis“ ist in „imperialis“ geändert.

Digitized by Google

72.

Derselbe befreit ein böhmisches Kloster von allen Abgaben und der zuständigen Gerichtsbarkeit, überträgt dem Abte die richterliche Entscheidung über Klosterangehörige in Civil- und Criminalfällen [mit Ausnahme der dem königlichen Urteilsspruche vorzubehaltenden Capitalverbrechen und bestimmt, dass Klagen gegen Kloster und Abt nur von ihm oder seinen Bevollmächtigten vorgebracht werden können.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 79, Z. 1) nec non iudiciis aliis quibuscumque et a iurisdiccione czudariorum, popraczonum, baronum, nobilium et aliorum hominum quorumcumque cuiuscumque status —

73.

Derselbe befreit ein (böhmisches) Hospital von allen Auflagen.

„pro nostre et predecessorum nostrorum regum Bohemie animarum remedio.“

74.

Derselbe bestätigt einem Frauenkloster der hl. Maria ein Privileg.

75.

Protektionsurkunde für (nach Prag kommende) Studenten.

76.

Libertationsurkunde für ein Kloster.

77.

R. K. 6173. — 10. März 1356.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 81, fünftletzte Z.) et temporalium et aliorum quorumcumque mobilium et immobilium spiritualium vel temporalium quocumque censeantur —

Cod. Vat: (Hoffm. S. 82, Z. 15 v. u.) piscernarum nec non terrarum hereditatum ac bonorum aliorum quorumcumque ubicumque nominibus seu vocabulis designari valeant —. Nach „quorumcunque ubicumque“ ist einzuschalten sitorum, dann weiterzulesen „que nunc habent“ bis „quibuscumque“.

Digitized by Google

78.

R. K. 807. — 27. Dezember 1348.

Das Formular ist bedeutend gekürzt und weicht gegen Ende ziemlich von der Urkunde ab. Auffallend ist hier die Angabe „(privilegia), que per ignis voraginem et in tanta custodia sunt consumpta“. Sie wird schwerlich als Johanns freie Erfindung aufzufassen sein, vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die Fassung des registrierten Concepts später umgearbeitet worden ist.

79.

Libertationsurkunde für eine Stadt.

Mit Einreihung verschiedener anderer, aus ähnlichen Vorlagen zusammengetragener Gründe, durch welche solche Urkunden veranlasst werden können.

80.

R. K. 3628. — 13. April 1361.

81.

Libertationsurkunde für eine von den Feinden zerstörte Stadt.

Nach dem Wortlaut auf eine böhmische Stadt oder, wenn eine deutsche gemeint sein sollte, auf die Zeit vor der Kaiserkrönung zu beziehen.

82.

Desgleichen für eine böhmische Stadt, die infolge einer Belagerung durch Rebellen schweren Schaden erlitten hat.

83.

Desgleichen für eine andere Stadt.

84.

Karl bestätigt einem Ungenannten Freiheiten und Privilegien.

85.

Derselbe verleiht Bürgern einer Stadt das Recht, dass sie nicht vor das Prager Gericht gezogen werden sollen.

Digitized by Google

86.

Anfang eines kurfürstlichen Willebriefs.

Für den Wortlaut vgl. den Willebrief unter R. S. 252.

87.

Karl freit seinem Protonotar (Heinrich) in Anbetracht seiner treuen Dienste sechs Äcker. — 1352—1378.

Die Sigle H. bezieht sich wohl auf einen Heinricus, der nach Lindner (a. a. O. S. 21) im Jahre 1352 als Protonotar anzunehmen wäre. Da ein anderer Protonotar H. nicht bekannt ist, meint das Formular wohl diesen und ist demnach nicht vor 1352 ausgestellt. Als terminus ad quem ergiebt sich nur das Todesjahr Karls IV.

88.

Anfang der Urkunde unter R. K. 2921. — 26. März 1359.

Druck: Celakowský, Cod. iur. munic. regni Bohemiae I, No. 70.

89.

Libertationsurkunde für eine Stadt.

Aus der Kaiserzeit.

90.

Anfang der Urkunde unter R. K. 7005. (2981) — 24. Juni (8. Juli) 1359.

Neuer Druck: Celakowský, a. a. O. II, No. 378.

91.

Karl bestätigt einer Stadt die durch Nachlässigkeit verloren gegangenen Privilegien.

92.

Anfang der Urkunde unter R. K. 3528. — 21. Januar 1361.

Die Abweichungen vom Texte bei Glafey (anecdotorum S. R. J. historiam ac jus publicam illustrantium collectio No. 553) sind gering und aus der Absicht des Sammlers, der eben nur den Anfang der Urkunde geben wollte, zu erklären. Die Handschrift hat religiosorum — devotam instanciam, während in der Urkunde religiosarum — devotarum steht.

Digitized by Google

Erstere Lesart zeigt durch die Verstümmelung von „devotarum“ in „devotam“ gerade auch, dass die zu Grunde liegende Urkunde für ein Frauenkloster lautete.

93 u. 94.

Libertationsurkunden für Religiosen.

95.

Karl cassiert in Anbetracht der trefflichen Dienste und Unterstützung, die ihm gewisse Edle bei seiner Erhebung auf den deutschen Thron, während seiner Regierung sowie bei der Wahl seines Sohnes (Wenzel zum deutschen König) geleistet haben, alle diesen nachteiligen „consuetudines et abusiones, quae ex longa perturbacione imperii in suis provinciis surrexerunt.“ — Nach d. 10. Juni 1376.

Wenzels Wahl zum deutschen König erfolgte am 10. Juni 1376. (R. K. 5600 b). Nach diesem Zeitpunkt ist das Formular anzusetzen.

96.

Protektionsurkunde für einen Edlen.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 90, letzte Z.) et ad ea, que ad eorum utilitatem et profectum respiciunt et commodum oportunum, favoris suffragia generose impertimur, ad illorum tamen statum et commoda promovenda uberius et specialius aciem mentis nostre convertimus et ad ea nostra serenitas —

97.

Karl belehnt einen Edlen auf Fürbitten ungenannter Personen mit einer Burg, Dorf und Zubehör und nimmt ihn in seinen und des Reiches Schutz.

Aus der Kaiserzeit.

98.

Derselbe eximiert den (Pfalz)grafen Franz (de Albertinis de Prato) von jeder Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen. — März 1361.

Dies Formular wird sich auf Franz de Albertinis beziehen, der unter denselben Formen wie sein Bruder Nicolaus (vgl. Formular 32) zum lateranensischen Pfalzgrafen ernannt war

Digitized by Google

(Glafey a. a. O. 576). „palatinum“ wird hinter „comitem“ ausgelassen worden sein. Man beachte nun die mit Formular 32 völlig übereinstimmende Narratio (attendentes — habuisse), dann die Erwähnung des Vaters (consiliarius et noster familiaris dilectus bone memorie), endlich die gleiche Strafandrohung von 1000 M.

Diese auffallende Ähnlichkeit mit dem Formulare der Pfalzgrafenernennung macht wahrscheinlich, dass die zu Grunde liegenden Urkunden gleichzeitig ausgefertigt sind, also im März 1361.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 92, fünftletzte Z.) et quemlibet eorum a cuius libet iudicis potestate rectoris presidis vicarii, etiamsi nostri vicariatus titulo fuerit insignitus vel etiam prefecti cuiuscumque nobis inferioris [iurisdiccionem cognicionem et imperium, Cod. imperio] et cuilibet (Cod. quemlibet) eorum iurisdiccionem cognicionem et imperium —

99.

Derselbe bestätigt als König von Böhmen den von einem Edlen an Thimo (von Colditz) vollzogenen Verkauf einer Burg nebst Zubehör, eximiert diesen von allen Gerichten ausser vom königlichen Hofgerichte in Prag und bestätigt ihm alle Privilegien, die der Inhaber besagter Burg bisher gehabt hat. — nach d. 23. Febr. 1355.

Unter dem Edlen Thimo ist sicherlich der königliche Kammermeister und Herr von Colditz zu verstehen, der zu Karl IV. in sehr nahen Beziehungen stand. (Ahrens, die Wettiner und Kaiser Karl IV. S. 30 u. ff.) In seinen Beziehungen zu Karl tritt er uns zuerst am 23. Februar 1355 entgegen. (R. K. 1997.) Eine engere Begrenzung für das Formular als die Zeit von 1355—78 dürfte sich schwerlich finden lassen.

100.

Derselbe bewilligt einer Capelle behufs besserer Dotierung die Einkünfte gewisser durch Kauf erworbener Güter, die vom Reiche zu Lehen gehen

101.

Privilegienerneuerung für ein Kloster.

Digitized by Google

102.

Anfang der Urkunde unter R. K. 2869. — 13. Dezember 1358.

103.

= 61.

104.

Karl verleiht als König von Böhmen auf die Bitte des Bischofs Johann von Olmütz, seines Kanzlers, dem Stadtrichter Rudlin, dessen Bruder Matthias und den Kindern ihres verstorbenen Bruders Nikolaus, sämtlich Bürgern und Einwohnern von Hohenmauth, das Recht gegenseitiger Vererbung ihrer Güter — 13. Sept. 1364 bis 29. Juni 1374.

Für die nähere Bestimmung sind besonders die Angaben des Cod. Vat. von Wichtigkeit, die noch über die des Cod. Giss. hinausgehen.

Cod. Giss: Johannis Olomucensis episcopi — iudici Mutensis civitatis — incolis antedicte nostre civitatis Mutensis —

Cod. Vat: Joh. olim. (statt Olom.!) ep. cancellarii consiliarii — Rud. jud. Mutensis civitatis — civibus et incolis antedicte nostre civitatis Mutensis. —

Rudlin (Rudolf) ist als Stadtrichter von Hohenmauth zuerst am 14. September 1364 nachzuweisen (R. K. 3987). Am 27. Februar 1362 war noch Nicolaus ruffus als solcher bezeichnet (Cod. dipl. Mor. IX, No. 271), dieser dürfte der zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde bereits verstorbene Bruder Rudlins und Matthias' sein. Der terminus a quo ergiebt sich aus der Bezeichnung des Kanzlers als Bischof von Olmütz, als welcher er zuerst am 13. September urkundet, (Cod. dipl. Mor. IX, No. 379) der terminus ad quem aus seinem Scheiden aus der kaiserlichen Kanzlei (zum letzten Male offiziell als solcher am 29. Juni 1374 genannt (vgl. R. K. 5361).

105.

Derselbe genehmigt als oberster Lehnsherr, dass ein Edler seiner Ehefrau gewisse Güter mit aller Herrschaft, „als er die yczunt hat vor 200 marcis", als Leibgedinge aussetzt und giebt der Frau ungenannte Edle als Vormünder.

Digitized by Google

Cod.Vat: (Schluss) — in literis episcopi vel ducis sed non in regelaribus (regularibus) literis, vgl. S. 41.

106.

Derselbe genehmigt als König von Böhmen, dass ein Ungenannter seiner Gattin eine Burg nebst Zubehör als Leibgedinge anweist und bestellt ihr ungenannte Edle als Pfleger.

107.

Derselbe thut Ungenannten die Gnade, dass sie und ihre Erben gewisse Güter, die sie von ihm einzeln zu Lehen haben, fortan gemeinsam besitzen sollen.

s. c. No. 211: J. . . et H. fratres de . . .

108.

Derselbe giebt als König von Böhmen einem Bischofe das Recht, über die Summe von 1000 Gulden hinsichtlich seiner in Böhmen liegenden Erbgüter frei zu verfügen.

109.

Derselbe nimmt ein Kloster in seinen und des Reiches Schutz.

Beide Cod: (Hoffm. S. 102, Z. 20) ad dictum monasterium et loca seu edificia eiusdem quocumque introitibus et exitibus ac ceteris omnibus ad dictum monasterium et ipsos —

Cod. Vat: (Hoffm. S. 102, Z. 10 v. u.) ad statum pristinum et debitum omnibus prorsus inpedimentis et obstaculis sublatis de medio sine more dispendio reducatis aut reduci faciatis.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 103, Z. 14) quatenus in predictis omnibus et singulis nostris et dictorum regnorum fidelibus et subditis nostre gracie sub obtentu, quatenus in predictis omnibus et singulis ac ceteris —

110.

Derselbe nimmt ein Frauenkloster in seinen und des Reiches Schutz und überträgt denselben zwei Ungenannten.

Digitized by Google

111.

Derselbe ermächtigt einen Edlen, in dem Streite Verschiedener um eine Markgrafschaft die Entscheidung zu treffen.

Sollte unter dem genannten Thomas etwa der zweite dieses Namens, Markgraf von Saluzzo, zu verstehen sein? (vgl. R. P. 201.) In diesem Falle wäre „auctoritate imperiali“ auf eine Änderung der Sammlers zurückzuführen.

112.

Derselbe überträgt Bischöfen und Edlen die Entscheidung in einem Streite zwischen Ungenannten, von denen der eine Teil dem anderen eine Burg und Dorf weggenommen hat und vorenthält.

Aus der Kaiserzeit.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 105, Z. 10) contra deum iusticiam occupata eidem quondam — occupatori succedentes in vicio longo tempore detinuerunt et occupaverunt et adhuc. —

113.

Derselbe teilt in einem Rundschreiben mit, dass er einen Bischof ermächtigt habe, Übelthäter und Räuber, die sich an kirchlichem Gute vergreifen, zu strafen.

Aus der Kaiserzeit.

vgl. dazu das Spezialmandat der s. c. an den Bischof (Tadra No. 95).

114.

R. K. 3821. — 30. Januar 1362.

Dasselbe Formular trägt in der s. c. (No. 96) die Überschrift „imperator deputat quendam ducem iurium ecclesie Herbipolensis“ conservatorem. Schwerlich wird hier die Ausstellung einer gleichen Urkunde für Würzburg anzunehmen sein. Vielleicht könnte man annehmen, dass in der Materialiensammlung der s. c. nur die Sigle H. stand, die sofort in der ersten Handschrift in Herbipolensis ergänzt ward, worauf diese Lesart in die daraus abgeleiteten Handschriften überging.

115.

Karl befiehlt einem Grafen, ungenannten Canonikern, die auf dem Wege nach Rom von einem gewissen B. de — und seinen Spiessgesellen beraubt sind, zur Wiedererlangung ihres

Digitized by Google

Eigentums behilflich zu sein und bezeugt, dass er die Betroffenen selbst nebst ihren Bürgen, den Rittern H. de —, C. de — sowie P. de — und — von den jenen gemachten Versprechungen entbunden habe.

In der salutatio „graciam suam regiam“ (wohl Wortlaut der Urkunde infolge von Abhängigkeit von einer älteren Vorlage), sonst stets „kaiserliche“ Würde.

s. c. No. 210: honorabiles D. et F. canonicos, ferner: videlicet P. de — et N. de —

116.

Petrus de Vineis III. 68.

117.

Petrus de Vineis III. 69.

118.

Karl überträgt dem Patriarchen Marquard von Aquileja die Entscheidung in einem Streite zwischen Friedrich von Gonzaga und Ciliola (von Carrara, Gräfin von Görz) über gewisse Güter und Gerechtsame. — 1365—78.

Unter der genannten Ciliola ist die an den 1363 verstorbenen Grafen Heinrich III. von Görz vermählte Tochter Jacobs von Carrara zu verstehen (Litta, famiglie celebri italiane II, Carraresi di Padova, tavola IV; von Czörnig, das Land Görz und Gradiska, S. 546. 573). Friedrich von Gonzaga ist der Sohn Ludwigs v. G. aus dessen zweiter Ehe Litta a. a. O. IV, Gonzaga di Mantova, tavola II). — Das Streitobjekt ist nicht bekannt.

Marquard ward 1365 Patriarch von Aquileja. Als zeitliche Begrenzung für das Schreiben ist nur die Zeit von 1365 bis 1378 festzustellen.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 113, drittletzte Z.) de mente nostre cesaree magestatis, cum alias commissiones tibi fecimus super questionibus huiusmodi, presentibus declaramus insuper de nostra imperialis plenitudine potestatis —

119.

R. K. 4432. — 4. Nov. 1366.

Der Druck bei Trouillat, l'histoire de l'ancien évêché de Bâle IV, 237, aus einer Copie des XIV. Jahrhunderts ge-

Digitized by Google

schöpft, weicht in einigen Punkten von der Fassung des Formulars ab.

Zunächst ist dem Sammler eine Flüchtigkeit untergelaufen. Trouillat druckt: daz ir dieselben partien bedensiten uff einen nemlichen tag und stat für üch laden sôllet und môget und ire hantfesten — (Hoffm. S. 115, Z. 17).

Ferner ist im Formulare eine Stelle gekürzt. Trouillat: als do vor begriffen ist. Ouch wôllen wir wann es zů schulden kumet, daz ir die egenanten sachen überhôrt habt — (Hoffm. S. 115, Z. 7. v. u.).

Trouillats Druck schliesst mit „underwiset werden", (Hoffm. S. 115, Z. 2 v. u.) die Urkunde war also kürzer als das Formular. Infolgedessen liegt die Annahme nahe, dass das von Gelnhausen benutzte registrierte Concept nicht in dieser Form angenommen ist, sondern eine Umarbeitung erfahren hat.

120.

Karl teilt allen Fürsten und Obrigkeiten mit, er habe dem Bürger Donatus Bost erlaubt, sich für seine Forderung von 800 Schock Groschen an den Herzog Wenzel (I.) von Liegnitz, der sich nach einem vom Kaiser ergangenen Spruch dieser Schuld zu bestimmten Terminen durch Bezahlung der halben Einkünfte zweier Urburen hätte entledigen sollen, dies aber nicht gethan hat, an den Bürgern von Liegnitz durch Beschlagnahme ihrer Güter und Waren schadlos zu halten und befiehlt, ihm hierbei kein Hindernis in den Weg zu legen. — 1355—1364.

Infolge der Angabe des Cod. Giss. „ad arrestandum et occupandum res merces et bona civium Lignicensium" — (Hoffm. S. 117, Z. 6) haben wir das Formular auf Wenzel I. von Liegnitz zu beziehen, der sich in stetiger Geldverlegenheit befand, sodass ihm von seinen Besitzungen schliesslich nur Liegnitz selbst übrig blieb, während alles andere an seine Gläubiger verpfändet war. (Schuchardt, Herzog Wenzel I. von Liegnitz, S. 18; Stenzel, Gesch. Schlesiens S. 130). Das Schreiben wird nach 1355 (auctoritate imperiali) anzusetzen sein, anderseits ist die Abfassungszeit durch das Todesjahr Wenzels (1364) begrenzt.

Digitized by Google

121.

R. K. 4509. — 14. März 1367.

Cod. Giss.: Mittwochen vor sunte Walpurgistag; Cod. Vat: Mittewechen wi (!) sant Walpurgistag. (Die Angabe des Regests „nach Walpurgis“ ist im Beiheft verbessert in „vor W.“)

122.

Karl bittet seinen Bruder (Johann von Mähren), seinen Unterthanen verkünden zu lassen, dass der Edle Jenczo von Arnoltowitz das Strassenräubern gegebene Versprechen wegen Zahlung einer Geldsumme zu halten nicht verpflichtet sei — 1354—1375.

Empfänger des Schreibens ist der Markgraf Johann von Mähren (carissime frater). — Der im Formulare genannte Erbe Jenczo von Arnoltowitz (God. Giss.: Arnolowitz) erscheint als Zeuge in Urkunden, welche das Bistum Olmütz angehen, vom 1. Nov. 1354, 9. Jan. 1371 und 12. Dezember 1372 (Cod. dipl. Mor. VIII, No. 281; X, No. 101; 171). Am 9. Januar 1371 wird er Burggraf von Blancz (Blansko) genannt.

Der terminus ad quem ist das Todesjahr des Markgrafen Johann von Mähren (1375).

123.

Derselbe hebt die von seinem Grossvater (Heinrich VII.) über einen Edlen verhängte Reichsacht auf und restituiert ihn.

Aus der Kaiserzeit.

124.

Derselbe spricht einen Edlen von der über ihn wegen Gefangennehmung seines Bruders und Usurpierung der Herrschaft über eine Stadt verhängten Reichsacht los und setzt ihn in seine früheren Rechte und Freiheiten wieder ein.

Aus der Kaiserzeit.

125.

Derselbe sichert einem Ungenannten, der einstmals den Vater eines Edlen erschlagen, seitdem sich aber durch ein würdiges Leben rehabilitiert hat, Verzeihung zu.

Aus der Kaiserzeit.

Digitized by Google

126.

Derselbe nimmt die Brüder (von Rosenberg?) nebst ihren Freunden, Anhängern und Gönnern wieder in Gnaden an und sichert ihnen Straflosigkeit zu. — (23. April 1359?).

Da nach dem Wortlaut ein böhmisches Adelsgeschlecht gemeint ist, liegt die Beziehung auf den Streit zwischen Karl und den Rosenberg am nächsten. Von den diesen erteilten Restitutionsurkunden könnte unser Formular am ehesten auf die vom 23. April 1359 (R. K. 2944) nach dem Auszuge der fontes rerum Austriacarum zurückgehen.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 123, Z. 1) et subditos ipsorum aut aliquos seu aliquem eorundem ad iudicia sua pretextu excessuum iniuriarum —

127.

Derselbe versichert einige Barone und Edle, die sich gegen ihn hatten einnehmen lassen, ausdrücklich seiner Gnade.

128—133.

Restitutionsurkunden verschiedener Art.

134.

Karl thut einem Edlen, der einst durch seinen Diener eine Frau hat töten lassen, die Gnade, dass die gegen ihn ergangene Sentenz in den Büchern der betreffenden Stadt gelöscht werde, und amnestiert ihn völlig.

Über die Verschmelzung zweier Urkunden vgl. S. 40.

Aus der Kaiserzeit; wohl für Italien.

135.

Derselbe amnestiert einen wegen Totschlags Geächteten.

Aus der Kaiserzeit.

136.

R. K. 7491. — 5. April 1355—18. April 61.

Im Gegensatz zu Huber muss betont werden, dass die Urkunde eher nach dem 17. Oktober 1352 ausgestellt ist, an welchem Tage Rudolf von Wart als Hofgesind Karls IV. erscheint. In der s. c. (No. 220) heisst es ausdrücklich: „R.

Digitized by Google

de Warth, nunc familiaris consiliarius domesticus et commensalis.“ Ausserdem spricht der Wortlaut der Formulare beider Sammlungen für Ausstellung nach der Kaiserkrönung. — Am 18. April 1361 war Rudolf von Wart wieder im Besitze seiner Lehen (R. K. 3663), diese Restitution fällt daher in die Zeit vom 5. April 1355—18. April 1361.

137.

Karl entbindet eine Reichsstadt ihres einem Edlen während der Reichsvakanz gezwungenermassen geleisteten Huldigungseides und giebt ihr die frühere Freiheit wieder.

Aus der Kaiserzeit.

138.

R. K. 3386. — Oktober 1360.

vgl. Tadra, s. c., S. 79, Anm. 1.

139.

Karl verleiht einem Frauenkloster das Patronat einer Kirche, das bisher dem Reiche zugestanden.

Aus der Kaiserzeit.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 132, Z. 6) et de certa nostra sciencia elargimur. — Hoffmann hat zwischen die beiden letzten Worte eingeschoben „et de plenitudine imperatorie potestatis“, was in der Zeile vorher steht.

140.

Derselbe incorporiert eine Burg und Stadt dem Königreich Böhmen.

Burg und Stadt waren bisher im Besitze eines illustris —

Cod. Vat: (Hoffm. S. 133. Z. 11 v. u.) annectimus et visceramus perpetuo et irrevocabiliter de iam dicta regie plenitudine potestatis decernentes et ex certa sciencia hoc regio perpetuo statuentes edicto, quod — Am Schlusse ist die Poenformel weiter ausgeführt.

141.

R. K. 2621. — 21. März 1357.

Digitized by Google

142.

Karl widerruft die einst dem Erzbischof (Otto) von Magdeburg erteilte Bestätigung unrechtmässiger und die (brandenburgischen) Markgrafen benachteiligender Privilegien. — 30. April 1361 — 17. Mai 1365.

Da im Formulare von mehreren Fürsten „in marchiis" gesprochen wird, (der Angabe „querelam — principis" stehen verschiedene andere gegenüber, die einen Zweifel ausschliessen, wie „supplicarunt, quatenus eis —", „principum predictorum", „prefatis principibus", „pretextu principibus antedictis" [Cod. Giss: Hoffmann druckt „presentibus anditis]) muss dasselbe zeitlich vor den 17. Mai 1365, den Todestag Ludwigs des Römers, (Riezler, Geschichte Baierns III, S. 82) fallen. Als terminus a quo muss infolge der Angabe „dum adhuc vitam ageret in humanis et esset in nostro tamquam secretarius et consiliarius (so Cod. Giss.) obsequio" der 30. April 1361 angesetzt werden, an dem der Erzbischof Otto von Magdeburg starb. (Theuner, der Übergang der Mark Brandenburg von dem wittelsbachischen an das luxemburgische Haus S. 19.)

Über den Inhalt des dem Erzbischof seinerzeit bestätigten Privilegs sind wir gar nicht unterrichtet.[1]) Die Bestätigung wird wohl aus der Zeit des falschen Waldemar herrühren.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 136, Z. 16 v. u.) impetrata revocamus, irritamus, cassamus, anullamus et viribus penitus vacuamus necnon revocata irrita, cassata —

143.

R. K. 4363. — 13. Sept. 1366.
Druck: Schannat a. a. O. No. 45.

144.

R. K. 4364. — 14. Sept. 1366.

145.

R. K. 3881 (?) — 3. Oktober 1362.

[1]) Auch die im kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg befindlichen Bestätigungsurkunden Karls IV. für das Erzstift enthalten nach einer mir von dort zugegangenen Mitteilung keine namentliche Aufzählung der Besitzungen desselben.

Digitized by Google

Das Formular könnte auf eine lateinische Ausfertigung der in den Regesten citierten Urkunde, gedruckt bei J. B. Mayer, Versuch einer Abhandlung über Steuer und Abgaben im allgemeinen dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg S. 225 (Bamberg 1795[1]) zurückgehen, da es ganz denselben Inhalt hat wie dieses.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 140 Z. 2) revocamus ac revocatas et nullius roboris seu firmitatis existere decernimus ac tenore presencium declaramus —

146.

Karl cassiert alle Sentenzen, welche gegen die aus einer Stadt vertriebenen Bürger ergangen sind.

Der Wortlaut des Formulars bezeichnet Karl als König. Somit könnte die Urkunde sich auf Böhmen beziehen und unter dem „inclitus princeps" Heinrich von Kärnthen als Gegenkönig gegen Karls Vater Johann von Böhmen verstanden sein.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 140, Z. 10 v. u.) hoc facere volentes duo deputati civium nostrorum iniquorum dispendium et destruccionem processus et sentencie vergere possent. — Hoffmann verbessert: volentes, ne predicti in civium nostrorum—

147.

Derselbe erlässt eine Verordnung gegen Falschmünzer.

148.

Derselbe cassiert die einem Ungenannten übertragene Verwaltung einer Herrschaft.

149.

Derselbe teilt in einem Rundschreiben allen Reichsangehörigen mit, dass Bernarbo Visconti in Reichsacht und Kirchenbann gethan ist. — 1363, nach dem 3. März.

Der päpstliche Bann war am 3. März 1363 erfolgt. (R. P. 89. — Stoy, die politischen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst in den Jahren 1360—1364, S. 63, Anm. 4.)

[1]) Die Ueberlassung dieses seltenen Buches verdanke ich der königlichen Bibliothek zu Bamberg.

Digitized by Google

Drucke: Schannat a. a. O. No. 38 und Lünig, codex Italicus I, S. 2433; beide mit falscher Datierung (vgl. Sickel, Vikariat der Visconti, S.-B. der Wiener Akademie, XXX, S. 32 ff.) — Mader a. a. O. S. 105 undatiert.

150.

Derselbe teilt Bernabo Visconti mit, dass er in Reichsacht und Kirchenbann gethan sei. — 1363, nach dem 3. März.

vgl. No. 149.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 39, Lünig a. a. O. I, S. 2431, Mader a. a. O. S. 104.

151.

Derselbe teilt Reichsfürsten Ächtung und Bann Bernabos mit. — 1363, nach dem 3. März.

vgl. No. 149.

Cod. Giss: (zu Anfang) usque ibi „qualem ipsum sancta reputat ecclesia, reputantes, quemadmodum universis principibus comitibus baronibus —

Druck: Lünig a. a. O. III, S. 2049.

152.

Derselbe ernennt einen Markgrafen von Soragna zu seinem und des Reichs Vikar über eine Burg nebst Distrikt.

Aus der Kaiserzeit.

Cod. Giss: (inscriptio) nobili — de — marchioni Soranie.

153.

Derselbe ernennt ungenannte Edle zu Generalvikaren von Stadt, Grafschaft und Distrikt von — mit näher ausgeführten Befugnissen.

Aus der Kaiserzeit.

Da ein Generalvikariat übertragen wird, wird es sich um italienische Verhältnisse handeln.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 150, Z. 5) domini decretandi (decretendi) onera realia et personalia et mixta angaria et parangaria necnon omnes census, redditus, iura —

ibid. (Z. 9): et levandi ex causis racionabilibus augmentandi minuendi et remittendi in iudicio et extra in causis, questionibus —

Digitized by Google

ibid. (Z. 5 v. u.): decidendi cognicionem et decisionem huiusmodi committendi in integrum restituendi abolicionem quamlibet in iudicio et extra —

154.

R.K. 3742. — 30. August 1361.

Das Formular weicht im Wortlaute von der Urkunde (Janicke, Urkundenbuch von Quedlinburg I, 152, in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen II) bedeutend ab, geht aber unzweifelhaft auf denselben Vorgang zurück, da es ganz denselben Inhalt hat und wir gar keinen Anhalt für eine anderweitige ähnliche Bestallung der Herzöge von Sachsen besitzen. Wie ist nun aber die Verschiedenheit beider Urkunden von einander zu erklären? Wahrscheinlich ist sie durch Umarbeitung des registrierten Concepts entstanden, oder sollte eine andere Ausfertigung für denselben Vorgang anzunehmen sein? —

155.

Karl giebt einem Geistlichen und einem Edlen Vollmacht, zwischen ihm und dem Burggrafen Johann III. von Nürnberg einen Vertrag behufs Vermählung ihrer Kinder (Wenzel und Elisabeth) aufzusetzen. — gegen den 24. April 1361.

Das Prädikat „spectabilis“ wird u. a. Burggrafen beigelegt. Es ist bekannt, dass Karl 1361 sich bemühte, seinem Sohne Wenzel die Hand der Tochter Johanns III. von Nürnberg, Elisabeth, zu gewinnen. Im Jahre 1368 erfolgte ein gleicher Versuch, indem er für seinen Sohn Sigmund die Tochter Friedrichs von Nürnberg, Katharina, begehrte. An diesen zweiten Heiratsplan kann hier aber nicht gedacht werden, da das Eheverlöbnis bereits drei Tage nach Sigmunds Geburt erfolgte (R.K. 4610b und 4612). An die Ausstellung einer Vollmacht für zwei Unterhändler kann hier nicht gedacht werden.

Anders liegt die Sache aber im ersten Fall. Dies Heiratsprojekt wird ebenfalls zu Nürnberg gefasst worden sein, wo Wenzel am 26. Februar 1361 geboren war und Karl bis zum 24. April desselben Jahres blieb (R.K. 3682). Da die Verhandlungen bei seiner Abreise noch nicht zum Abschluss gekommen waren, übertrug der Kaiser ihre weitere Führung den

Digitized by Google

beiden Bevollmächtigten, deren Namen nicht festzustellen sind. Die Beurkundung des Ehevertrags erfolgte am 3. Juni 1361. (R. K. 2703).

Beide Cod: (Hoffm. S. 153, Z. 17) prefatum dominum — — — — nostro nomine cum reverencia salutandi et cum eodem super contractu matrimonii inter nos — — — (hier wird „pro filio nostro“ zu ergänzen sein) ab una —

Cod. Vat: (am Schluss) roborare et consumare plenarie et perducere in effectum et de omnibus et singulis pactis promissionibus, que et quas a prefato domino —

156.

Derselbe giebt einem Edlen Vollmacht, den Streit zwischen ihm und seinem Bruder Wenzel von Luxemburg einer-, dem Grafen Ludwig von Flandern anderseits zu entscheiden. — 1356—1357, 4. Juni.

Das Formular nimmt auf den im Jahre 1356 entbrannten Streit um die brabantische Erbschaft Bezug. In diesem hatte Karl die Partei seines Bruders ergriffen. (R. K. 2594 b und 2595 a) und für denselben mehrfach zu wirken versucht (Werunsky, Karl IV., III., S. 177) U. a. kennen wir eine von ihm für den Edlen Revant von Schonehove, Herrn zu Schonevorst, ausgestellte Vollmacht, alle Bündnisse zu bestätigen, die Wenzel mit dem englischen König behufs Hilfeleistung gegen Ludwig von Flandern abschliessen wolle. (R. K. 2696 mit falschem Datum; statt 1357 ist 1356 zu setzen). Die hier vorliegende Vollmacht giebt dem betr. Edlen freie Hand, den Streit zwischen dem Kaiser — denn auch dieser betrachtet sich mit Flandern im Kampfe „super nostris et sacri imperii iuribus“ — und Wenzel einer-, Ludwig von Flandern anderseits in irgend welcher Weise zu schlichten, doch so, dass das Herzogtum Limburg auf jeden Fall bei Luxemburg bleibt. Da der Vermittler als Edler bezeichnet wird, so können wir auch hier vielleicht an den obenerwähnten Marschall denken.

Die endgiltige Beilegung des Streites erfolgte am 4. Juni 1357 durch den Schiedsspruch Wilhelms V. von Holland, (Dynteri chronica III, S. 33 u. ff.) wodurch der terminus ad quem gegeben wird.

Digitized by Google

157.

Derselbe überträgt dem Bürgermeister einer Stadt die dort auszuübenden Reichsrechte.

Aus der Kaiserzeit.

158.

Derselbe bestellt ungenannte Edle als Schiedsrichter in einem Streite, an dem ein illustris — beteiligt ist.

Aus der Kaiserzeit.

159.

Derselbe ernennt einen Bischof, einen Burggrafen und Referendare des königlichen Hofes zu „nuncios, factores et negociorum gestores per Ytaliam“ mit näher angegebenen Befugnissen und Aufträgen, insbesondere mit ungenannten Edlen zu verhandeln und unter ihnen Frieden zu stiften.

Nach dem Wortlaute ist die Urkunde in die Königszeit Karls zu verlegen, dazu passt indessen nicht die Bezeichnung des Burggrafen als princeps. Der einzige Burggraf mit fürstlichem Rang war zu Karls Zeit der von Nürnberg, dieser ist aber in der Königszeit noch nicht Fürst. (Ficker, vom Reichsfürstenstande S. 211). — Sollte „principes“ etwa gedankenlos aus einer älteren gleichartigen Urkunde entnommen sein, die als Vorlage gedient hätte?

160.

Derselbe fordert mit dem Versprechen des Königsfriedens die (Visconti) auf, binnen acht Tagen vor ihm zu erscheinen und sich wegen Usurpation von Reichsrechten und Reichsbesitz zu verantworten, deren sie sich wie der Erzbischof (Johann von Mailand), ihr Oheim, schuldig gemacht haben. — 5. Oktober—Mitte November 1354.

Der Inhalt des Formulars macht es sehr wahrscheinlich, dass dasselbe auf ein Schreiben an die Brüder Mattheo, Bernabo und Galeazzo Visconti zurückgeht (vgl. den Plural „nobilibus“, den Hinweis auf ihren Oheim, den Erzbischof, [per dictum archiepiscopum] in dessen Bahnen sie verharren. [vosque — ipsius sequentes vestigia]).

Aus dem Wortlaut des Formulars geht weiter hervor, dass das Schreiben abgefasst ist, als Karl noch römischer

Digitized by Google

König war. Einen weiteren Anhalt bietet das Ableben des Erzbischofs Johann Visconti, dessen Name zwar nicht direkt genannt, aber zwischen den Zeilen zu lesen ist. Dieser starb am 5. Oktober 1354 (Werunsky, der erste Römerzug Kaiser Karls IV., S. 9), als Karl schon auf dem Zuge nach Italien begriffen war. Somit ist das Formular nach dem 5. Oktober 1354 anzusetzen.

Da die Citation nur einen Zeitraum von zehn Tagen festsetzt, so erhellt, dass Karl den Ort der Zusammenkunft nicht weit von Mailand wählen konnte. Vielleicht lautete sie auf Mantua, wo Karl am 10. November 1354 anlangte (R. K. 1944 b) und in der zweiten Hälfte des Monats in der That Gesandte der Visconti empfing, (R. K. 1944c; Werunsky, der erste Römerzug S. 16 ff.) die um Bestätigung des Reichsvikariats baten. In die Zeit zwischen dem 5. Oktober und die Ankunft dieser Gesandtschaft fällt somit das vorliegende Schreiben, das insofern von besonderem Interesse ist, als man daraus ersieht, dass die oft vertretene Ansicht, Karl habe von vornherein einen Kampf mit den Visconti auf jeden Fall vermeiden wollen, doch zu modifizieren ist. Erst ihre sehr entgegenkommende Haltung wird ihn nebst der Erwägung, dass ein Kampf mit ihnen recht schwierig sein werde, bestimmt haben, einzulenken und mit ihnen ein Abkommen zu treffen.

Als Hofrichter wird ein illustris dux — genannt, worunter Bolko von Falkenberg zu verstehen ist, der, wie aus den Regesten ersichtlich, Karl auf dem ersten Römerzuge begleitet hat und 1355—60 als Hofrichter erscheint. (Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter I, S. 234 Anm. 3.) — (Im Cod. Vat. ist von späterer Hand „iudice“ in „Jodoco“ verbessert worden, was natürlich gänzlich gegenstandslos ist.)

Der von Lindner ausgesprochene Zweifel an der Echtheit der Registrierungsformel (a. a. O. S. 168) ist bereits von Bresslau zurückgewiesen (Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien S. 109, Anm. 3).

161.

Derselbe ernennt einen Bischof zum Generalprokurator gewisser Bezirke mit näher bezeichneten Befugnissen.

Digitized by Google

Beide Cod: (Hoffm. S. 159, Z. 12) et cuiuscumque alterius generis in animam nostram prestandi, testes et instrumenta perducendi (producendi) et probaciones (probatos) alterius partis —

Beide Cod: (Z. 11 v. u.) vel alias, ubicumque spectare noscuntur, alium vel alios procuratores —

162.

Derselbe überträgt einem Ungenannten die Verwaltung des Königreichs Böhmen cum annexis nebst weitgehenden Rechten.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 161, Z. 7 v. u.) tibi esse et intelligi volumus auctoritate —

163.

Derselbe ernennt Bischöfe zu Prokuratoren seines Königreichs Böhmen mit angegebenen Befugnissen.

Cod. Giss: (inscriptio) venera. — — et consiliar. — —; s. c: (No. 91) venerabili — — et consiliario — —. Für die Mehrzahl sprechen die Formen „administratores“ — —

164.

Derselbe beurkundet, dass zwischen ihm und einem ihm verwandten König hinfort Frieden und Eintracht herrschen soll.

Hier ist an die Könige von Ungarn und Polen zu denken, mit denen Karl durch seine beiden letzten Heiraten verwandt war. An wen aber das Schreiben gerichtet ist, lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls steht als terminus a quo Karls Hochzeit mit Anna von Schweidnitz fest. (Juni 1353, vgl. R. K. 1559 d.)

165.

Ein Herzog begiebt sich unter die Vormundschaft Karls und verspricht, ohne seine Einwilligung keine Heirat und Bündnisse zu schliessen, keine Vergabungen auszuteilen und überhaupt keine wichtigen Geschäfte ohne ihn vorzunehmen.

Mit dem „carissimo domino“ ist sicher Karl gemeint. (vgl. auch die Überschrift „regi“) Wahrscheinlich ist der Aussteller der Urkunde einer der lehnsabhängigen schlesischen Herzöge. Jeder nähere Anhalt fehlt.

Digitized by Google

166.

Erzbischof Gerlach von Mainz beurkundet, dass er, sein Stift und sein Capitel sich mit Karl IV. und seinem Sohne Wenzel verbunden haben. — (3.) Februar 1366.

vgl. R. K. 4271. — Aus dem Wortlaut des Reg. Boica IX., 141 mitgeteilten Auszuges ist die Beziehung des Formulars auf das am 3. Februar 1366 von Karl beurkundete Bündnis zwischen ihm und Wenzel einer-, dem Erzstift Mainz anderseits, deutlich zu erkennen. Wir haben in ihm die bisher in ihrem Wortlaute nicht bekannte Beurkundung dieses Abkommens durch die andere Partei, das Mainzer Erzstift und Capitel, zu erblicken. Diese Urkunde wird gleichfalls am 3. Februar ausgestellt sein.

Der erwähnte Otto Techant —, der im Namen des Capitels seine Zustimmung giebt, wird mit dem am 11. September 1366 auftretenden Otto von Wettin (R. K. 4357) identisch sein.

167.

Treueid, geleistet dem Papste Urban (V.) und dem Kaiser Karl IV., und Gelöbnis, keine die Kirche und das Reich schädigende Verbindung einzugehen. — 28. Oktober 1362 — 19. Dezember 1370.

Nach der Überschrift ist der Aussteller der Urkunde ein Fürst. Näheres lässt sich über seine Persönlichkeit nicht feststellen. Die Abfassungszeit ergiebt sich aus dem Pontificat Urbans V., der hier sicher gemeint ist.

168.

Karl giebt den laut der inserierten Urkunde Ottos von Brandenburg vom 11. Oktober 1367 (R. S. 452) erfolgten Übergang der Lausitz auf König Wenzel kund und bestimmt, dass der Verkauf hinfällig sein soll, wenn der Markgraf bis zum nächsten Michaelstag (29. September 1368) 10000 Gulden (in Guben) zahle. — 11. Okt. 1367—13. Jan. 1368.

Diese Urkunde Karls wird von Otto am 13. Januar 1368 erwähnt, (R. S. 456) muss also zwischen den 11. Oktober 1367 und den 13. Januar 1368 fallen.

Digitized by Google

Cod. Giss: (Hoffm. S. 168, Z. 15 v. u.) ackern gebaü(r)ten und ungebewtin (!) mulen wassern und wasserleuffen teichen vischerey wesen vieweyden —.

169.

R. K. 7256. — 29. Januar 1368.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 174, vorletzte Z.) districte precipientes universis et singulis dictorum opidorum locorum iurisdiccionum castri — advocacie et pertinenciarum earundem hominibus —

Druck: Schannat a. a. O. No. 46.

170.

R. K. 6380. — 5. April 1355—März 1360.

Der Endtermin ist genauer durch das hier angesetzte Datum zu fixieren. Dietrich wird hier nur Bischof von Minden, Fürst und Rat genannt. Als solcher erscheint er noch am 29. Februar 1360 (R. K. 3084). Seine Ernennung zum Probst von Wissegrad war am 14. Februar bereits vom Papste vollzogen (R. P. 372), die Nachricht dem Kaiser jedoch am 29. desselben Monats noch nicht zugegangen. Somit wäre der März 1360 der terminus ad quem.

Druck: Schannat a. a. O. No. 32.

171.

R. K. 4176. — Juni 1365.

Über den Ausstellungsort vgl. O. Winckelmann a. a. O. S. 54.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 35 und Lünig a. a. O. I, S. 2443 (beide gekürzt und mit falschem Datum).

172.

R. K. 2264. — 6. Oktober 1355.

Druck: Schannat a. a. O. No. 31 mit falschem Datum.

173.

R. K. 1974. — 22. Januar 1355.

Druck: Schannat a. a. O. No. 29.

174.

R. K. 1611. — 30. September 1353.

Digitized by Google

175.

R. K. 1994. — 19. Februar 1355.

Cod. Giss. in der Überschrift „regi Russie", dann „Rassie". — Cod. Vat. beidemale „Rassie".

Cod. Giss: (Hoffm. S. 185, Z. 18) per venerabilem Petrum episcopum. Pattensem. (Hoffm. druckt Dottensem) Cod. Vat: . . . episcopum Papensem. Gemeint ist der Bischof Peter von Patti, der von Innocenz zum päpstlichen Legaten für Serbien ernannt, vor seiner Abreise sich zu Karl IV. begab, um diesen zu bitten, auf König Ludwig von Ungarn einzuwirken, dass er die angekündigte Heerfahrt gegen Serbien aufgebe und das Werk, dies Land der römischen Kirche wiederzugewinnen, nicht störe. Karl ist hierauf eingegangen und giebt im vorliegenden Formulare König Stephan das dahin gehende Versprechen. (vgl. über diese Verhältnisse Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. VIII, S. 243 u. ff.)

Cod. Vat: datum Pisis anno domini 1355.

176.

Karl an den griechischen Kaiser Johann V. Paläologus, teilt ihm seine und seiner Gemahlin Anna am Osterfeste (durch den Bischof von Ostia) vollzogene Kaiserkrönung mit und antwortet auf ein ihm übersandtes Hilfegesuch desselben. — 1355, nach dem 5. April.

Das Schreiben fällt kurz nach der Kaiserkrönung und ist sicherlich noch während Karls Aufenthalt in Italien ausgestellt.

Karl hatte vorher ein Hilfegesuch des griechischen Kaisers erhalten. (ex legacionibus vestris imperialis celsitudo recepit — —) Zu dieser Zeit ward das Reich der Paläologen durch den infolge des Streites Johanns V. mit seinem Schwiegervater Johannes Kantakuzenos hervorgerufenen Bürgerkrieg erschüttert, in welchem der letztere sogar die Osmanen zu Hilfe gerufen hatte. (Hertzberg, Geschichte der Byzantiner und des osmanischen Reichs bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, S. 484; Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reichs in Europa, I, S. 205; vgl. auch im Formular „de Turcis — —, quibus Cathecusinus ille — — colligatus — —") Von den sonstigen Gegnern Johanns V. erwähnt das Formular

Digitized by Google

den König von Rascien, die übrigen Namen werden geflissentlich verschwiegen. (Übrigens befand sich Stephan Duschan von Serbien damals gar nicht im Kampfe mit Byzanz, das 1353 mit ihm angeknüpft hatte und noch 1357 von den Serben Unterstützung empfing. [Hertzberg a. a. O. S. 484. 86] Es liegt also hier wohl von seiten Karls IV. eine Verwechslung mit früheren Verhältnissen vor.)

Der weitere Verlauf des Kampfes zwischen Johann und seinem Schwiegervater ist bekannt: nachdem letzterer Ende 1354 hatte abdanken und Mönch werden müssen, wurden die inneren Wirren 1357 durch den Verzicht des Matthäos Kantakuzenos beendet (Hertzberg a. a. O. S. 486; Heyd, Geschichte des Levantehandels I, S. 559 u. ff.). Karl hat in die Verhältnisse gar nicht eingegriffen: die im Formular erwähnte Instruction an die Gesandten wird Trostsprüche und gute Vorschläge, jedenfalls aber nichts Positives enthalten haben, an eine thatkräftige Unterstützung Johanns hat er sicher gar nicht gedacht.

Cod. Giss: exultant Latrie; — ferner: de illustri nichilominus rege Rassie.

Druck: Schannat a. a. O. No. 30, erwähnt R. K. 2014a.

177.

Derselbe an ungenannte Edle, teilt ihnen seine Wahl zum römischen König mit. — 1346.

Die ganze Fassung weist auf die Zeit unmittelbar nach der Wahl von 1346 hin. Die Angabe des Cod. Vat. „datum Avinione" kann keine Beachtung beanspruchen, da Karl nach seiner Wahl blos einmal, im Jahre 1365, sich dort aufhielt und es ganz ausgeschlossen ist, dass er damals noch irgend jemand seine Wahl angezeigt hätte. Die Datierungsangabe ist wohl aus einer anderen gleichzeitigen Urkunde irrtümlich in dies Formular übergegangen.

178.

Derselbe an (litthauische) Fürsten, bittet sie, den christlichen Glauben anzunehmen. — 1357—58, erste Hälfte.

Dieser Brief hängt wohl mit dem Bekehrungsversuch der Litthauer zusammen. Nach Heinrich dem Tauben erschien im

Digitized by Google

Juli 1358 in Nürnberg eine litthauische Gesandtschaft, um die Annahme des Christentums durch den Grossfürsten (Olgierd) und sein Land in Aussicht zu stellen. (R. K. 2810a. — Caro, Gesch. Polens II, S. 317—319, wo auch der weitere Verlauf der Angelegenheit geschildert wird.) Da der Brief nach dieser Gesandtschaft nicht geschrieben sein kann, weil sonst auf deren Erklärung sicherlich Bezug genommen wäre, muss er vorher angesetzt werden. Somit hätte Karl in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen, während Caro (a. a. O. S. 317) meint, die Sache sei von den Litthauern oder dem polnischen König ins Werk gesetzt und wahrscheinlich von Anfang an nicht ernst gemeint gewesen, da ein gleiches Spiel schon vorher mit dem Papst und Kasimir von Polen getrieben worden sei. Sind solche früher wegen Annahme des Christentums gepflogenen Verhandlungen in Deutschland bekannt geworden, so gewinnt die Annahme, dass Karl dieselben ebenfalls wieder anzuknüpfen versucht habe, bei seiner Natur sehr an Wahrscheinlichkeit. — Als Zeitpunkt der Abfassung ist das Jahr 1357 oder vom folgenden die Zeit bis zum 7. Juli anzunehmen.

179.

Deutsche Fassung der Urkunde unter R. K. 4010. — 10. Februar 1364.

Beide Cod: und wir Ludwig kunig czu Ungirn et duces Austrie.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 193, Z. 5) adir wy genannt sind adir werden czu deyn czeythen ymmer besellen nach em daran bekrenken vorirren — —

Druck: Cod. dipl. Mor. IX, No. 339.

180.

Lateinische Fassung.

Beide Cod: (Hoffm. S. 193, Z. 5 v. u.) suborte noscuntur ex quibuscumque racionibus vel causis usque in hodiernum diem talem unionem concordiam et amicabilem et benignam composicionem — —

Cod. Vat: Datum Brunne anno domini M°CCC°LXIII°

Digitized by Google

in die sancte scolastice virginis nostrorum qui supra imperatoris (Cod. imperii) regnorum anno XVIII°, imperii vero nono.

Druck: Schannat a. a. O. No. 36.

181.

Lateinische Fassung der Urkunde unter R. K. 4857. — 5. Juli 1370.

Druck: Schannat a. a. O. No. 34 undatiert.

182.

Deutsche Fassung.

Beide Cod: (Hoffm. S. 196, Z. 7 v. u.) verbrennet sein alzo das si (Cod. Vat.) ire recht furbas mehr domite nicht beweysen mögen, dach ist unser meynunge das wir ansehen wollen — —

183.

Karl ächtet wegen des Aufstandes der Pisaner deren Stadt und das ihrer Herrschaft unterstehende Lucca, beraubt dieselben aller Rechte und confisciert alle Güter. — 4.— 6. April 1369.

Die Erwähnung des Giovanni dell' Agnello zeigt, dass wir an den pisanischen Aufstand während des zweiten Römerzuges zu denken haben. Der Genannte stand seit dem 12. August 1364 an der Spitze der Stadt. (Matthes, der zweite Römerzug Kaiser Karls IV. S. 54.) Beim Aufstande des Jahres 1369 spielte er indessen keine politische Rolle mehr, da er bereits im September 1368 hatte abdanken müssen. (R. K. 7273[a]; Matthes a. a. O. S. 48) Demnach ist die Überschrift des Formulars falsch: der Sammler hat hier die im Formular erwähnte Rebellion auf dem ersten Römerzuge und die Wahl Agnellos mit dem zweiten Aufstande zusammengeworfen. —

Der Aufstand brach in der Nacht vom 3.—4. April 1369 aus. (R. K. 4733[a]) Das Formular enthält noch eine Aufzählung früherer Vergehen Pisas. Infolge dieser neuen Erhebung, die um so strafbarer war, als die Gesandten der Stadt im August 1368 dem Kaiser Treue und Gehorsam in allen Dingen gelobt hatten, (über die Vertragsbestimmungen vgl. Matthes

Digitized by Google

a. a. O. S. 36 u. ff.) entschloss sich der Kaiser zu energischem Vorgehen, erklärte am 6. April vor den Ancianen Luccas und seinem Hofstaate die Stadt Lucca frei von jeder Herrschaft (Matthes a. a. O. S. 74) und beraubte tags darauf die Pisaner aller bisher besessenen Privilegien, (R. K. 4735) worauf am 8. April Lucca öffentlich und feierlich für frei erklärt wurde. (R. K. 4736)

Da dies Achtdekret sich auch auf Lucca bezieht, muss es unmittelbar nach dem Aufstande, womöglich noch am 4. April, erfolgt sein, als dem Kaiser die Unschuld der Luccaner noch nicht bekannt war. Diese Urkunde ist also in der Zeit vom 4.—6. April ausgefertigt und zwar in einem Orte zwischen Pisa und Lucca, wo sie alsdann öffentlich ausgehängt ward.

Druck: Lünig a. a. O. III, S. 2051 ohne Ortsnamen.

184.

Derselbe erlaubt der Stadt Lucca, behufs Aufbringung der ihr auferlegten Summe von 100 000 Gulden Güter zu verpfänden und andere Massnahmen zu treffen, die jedoch der Superiorität des Reichs nicht nachteilig sein sollen. — 4. Juni—12. August 1369.

Die Luccaner versprechen am 4. Juni 1369, dem Kaiser mit Rücksicht auf seine Güte und vielen Auslagen 100 000 Gulden zu zahlen. (R. S. 497; Matthes a. a. O. S. 77) Da diese Summe am 12. August desselben Jahres quittiert wird, (R. K. 4779) ist das Formular durch diese beiden Termine zeitlich zu begrenzen.

185.

a) Derselbe an den Bischof Robert von Cambrai: verordnet behufs Ausrottung des schlimmen in Stadt und Grafschaft Cambrai herrschenden Brauches, wonach bei Ausbruch einer Fehde zwischen Bürgern derselben diese sofort und ohne Aufsagung auf die Verwandten beider Teile ausgedehnt und somit dem Verbrechen Thür und Thor geöffnet wird, dass erst vierzig Tage nach der Aufsagung oder der als solche zu betrachtenden Rechtsverletzung die Fehde gegen die Angehörigen der Beteiligten zulässig sei, und droht den Übertretern dieser Verordnung Confiscation der Güter und Strafe an Leib und Leben an.

Digitized by Google

b) Derselbe giebt dem Bischof Robert von Cambrai das Recht, dass die von ihm ernannten Richter und Offizialen fortan in der Stadt und dem ihm unterstehenden Bezirke ohne weiteres gegen offenkundige schwere Verbrecher einschreiten können, und cassiert den bisher geltenden Brauch, wonach ein Einschreiten der richterlichen Gewalten nur bei Ertappen auf der That oder Anstrengung eines Verfahrens von seiten des betroffenen Teiles zulässig war.

Robert von Genf, der spätere Gegenpapst Clemens VII., war 1368—72 Bischof von Cambrai. In diese Zeit fallen beide Formulare.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 204, Z. 11) et quorum interest facinorosos quoslibet et criminosos de merito iustorum tollere et quod inquirendi et animadvertendi in facinorosos et reos — — (Die Lesart des Cod. Vat. wie Hoffmanns Text.)

186.

R. K. 4749. — 6. Juni 1369.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 43; Lünig a. a. O. II., S. 2225; Zimmermann, acta Karoli IV. inedita No. 63.

187.

Karl an den Papst, derselbe möge einem Ungenannten, seinem Hofgesind, ein durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigtes Canonicat in Prag verleihen.

188.

Derselbe an denselben, bittet für einen Bischof um Gunst.

189.

Derselbe an denselben, bittet ihn um Anordnung einer Feier zu Ehren der Reichsheiligtümer. (Kreuzpartikel, Lanze, Nagel) — Januar 1354.

Diese Supplik Karls wird vom Papst in einem Erlasse an den Erzbischof von Bremen vom 13. Februar 1354 erwähnt, (Staphorst, hamburgische Kirchengesch. I, 2, S. 626) war also damals auf jeden Fall schon in seinem Besitz. Tags zuvor hatte der Papst an Karl geschrieben und zwar, wie jetzt als

Digitized by Google

sicher hingestellt werden darf, wegen dieser Supplik, auf die am 24. April nochmals angespielt wird. (R. P. 250, 251) Überbringer des königlichen Schreibens war hiernach ein gewisser Wilhelm von Leskau, Hofgesind des Königs, der die Reise zur Curie im Januar von Frankfurt aus, wo sich Karl damals befand, angetreten haben wird. Diese Zeit gilt auch für die Abfassung des Schreibens.

Der Papst erwähnt in seinem Erlasse an den Erzbischof von Bremen aus Karls Supplik nur Lanze und Nagel und setzt für diese eine jährliche Feier fest. (vgl. auch Frind, die Kirchengeschichte Böhmens im allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese II, S. 101) Am 4. Oktober spricht der König von dem Feste der Lanze, des Nagels und der übrigen Reichsheiligtümer. (R. K. 1932) Lanze und Nagel scheinen demnach als die wichtigsten Reichsheiligtümer betrachtet worden zu sein, weshalb auch das Fest, das auf den Freitag nach der Auferstehungsoktave festgesetzt ward, nach ihnen benannt ist. (über die übrigen vgl. Frind a. a. O. II, S. 101)

190.

Derselbe an einen Ungenannten wegen Förderung eines Dritten, auf dass derselbe Dispens zur Erlangung einer Pfründe erhalte.

191.

Derselbe an einen Cardinal, dieser möge beim Papst dahin wirken, dass ein vakant gewordenes Bistum dem Wunsche Karls gemäss besetzt werde.

Mit Einreihung anderer möglicher Wendungen.

192.

Derselbe an den Papst, dieser möge einen für eine ungenannte Kirche providierten Geistlichen im Besitze seiner bisherigen Pfründen belassen.

193.

Derselbe an einen Cardinal, dieser möge einen Bischof fördern.

Digitized by Google

194.

Derselbe an den Papst, dieser möge einem gewissen Cisterzienserkloster gewisse Kirchen incorporieren.

Aus der Kaiserzeit.

195.

Derselbe an denselben, will ungenannte Edle für die ihm und seinem Vater Johann geleisteten Dienste belohnt sehen und bittet, nachdem der eine bereits zum Bischof einer Kirche providiert ist, dem anderen ein Dekanat zu verleihen.

Wegen der Erwähnung König Johanns wohl auf böhmische Edle zu beziehen.

196.

Desgleichen, bittet um Altersdispens für einen jungen Mann, der sich dem geistlichen Stande widmen will, damit derselbe die ihm von Johann (von Mähren) zugedachte Kirche erhalten kann.

„illustris Johannes" ist sicherlich Karls Bruder, der Markgraf von Mähren.

197.

Desgleichen, bittet, einem Ungenannten wegen seiner ihm, seinem Vater Johann, dem Reiche und der Kirche geleisteten Dienste ein Bistum zu verleihen.

Beide Cod: (Hoffm. S. 212, Z. 12 v. u.) cum ad presens -- — ecclesia — — suo sit viduata pastore s. v. attento studio et humiliter supplicamus, quatenus contemplacione nostri —

198.

Desgleichen, bittet, der Liegnitzer Herzöge Wenzel und Bolko gelegentlich fördernd zu gedenken. — 1341—52.

Nach der Überschrift des Formulars sind die Empfohlenen Herzöge von Liegnitz. Somit werden Bolko III. und sein Sohn Wenzel I. gemeint sein. Letzterer übernahm 1341 die Regierung, als sein Vater von derselben zurücktrat und sich bloss das östliche Gebiet vorbehielt. (Schuchardt a. a. O. S. 14) Da der Sohn vor dem Vater genannt wird, werden wir anzunehmen haben, dass er zur Zeit der Abfassung dieses Schreibens die bedeutendere Persönlichkeit, also bereits regierender Herzog war. terminus ad quem ist das Todesjahr Bolkos III.,

Digitized by Google

1352. (Schuchardt a. a. O. S. 10; Stenzel a. a. O. S. 130 und 133, an erster Stelle 1348, an zweiter 1353 als Todesjahr angegeben)

Was Karl zu dieser Bitte veranlasst und wie er dieselbe gemeint hat, entzieht sich infolge der ganz allgemein gehaltenen Fassung des Formulars unserer Kenntnis.

Cod. Vat: (am Schluss) graciam facientes personam vestram sanctissimam sanam et incolumem conservare dignetur altissimus cum dierum felicitate longeva sacro regno ecclesie sue sancte etc.

199.

Desgleichen, bittet, den Überbringer des Schreibens, seinen Caplan, nach voraufgegangener Prüfung zum Magister der Theologie zu promovieren.

200.

a) Desgleichen, bittet, einen Geistlichen, sein Hofgesind, der eine Reservation der ihm verliehenen Canonikatspfründe befürchtet, durch ausdrückliche Bestätigung derselben zu beruhigen.

b) an einen Cardinal in gleicher Sache.

201.

Desgleichen, bittet, einen doctor decretorum, seinen Tischgenossen, gnädig zu erhören.

202.

In gleicher Sache an einen Cardinal.

203.

Karl an den Papst, dieser möge einem nach Paris übersiedelnden licentiatus in iure civili et artibus, der ihn um Verleihung eines Canonikats daselbst bitten will, seinen Wunsch erfüllen.

204.

Desgleichen, bittet um Verleihung eines Canonikats an einen Angehörigen einer (böhmischen) Baronenfamilie.

Hinweis auf die König Johann geleisteten Dienste.

Digitized by Google

205.

a) Desgleichen, bittet um Bestätigung eines zum Nachfolger eines verstorbenen Bischofs erwählten Ungenannten.

b) in gleicher Sache an einen Cardinal.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 217, Z. 12) promovere velitis, ut ipse iam dictum electum et eleccionem de ipso factam approbare (Cod. appropriare) et confirmare dignetur ita quod idem electus -- —

206.

Ein Ungenannter an einen ihm befreundeten Cardinal, bittet ihn, für die Incorporation gewisser Pfarrkirchen, die der Kaiser wünsche, beim Papste zu wirken.

207.

Karl an den Papst, ersucht ihn, einen Edlen und Geistlichen namens Johannes in seiner Bitte um ein Canonikat zu erhören.

208.

Desgleichen, bittet, einen Ungenannten, seinen Caplan, Hofgesind und Hausgenossen, gnädig zu erhören.

209.

Desgleichen, bittet ihn, die von einem päpstlichen Auditor auf Klage eines mit dem Kreuze gezeichneten Ungenannten eingeleiteten Prozesse rückgängig zu machen.

Aus der Kaiserzeit.

210.

Desgleichen, bittet, die auf Betreiben eines am päpstlichen Hofe weilenden Geistlichen, der sich für Karls Caplan (Canonikus) ausgiebt, ohne alles Recht angestrengten Prozesse zu widerrufen und zu verfügen, dass der Kläger seine Beschwerde vor dem (Breslauer) Bischofe vorbringe.

s. c: (No. 239) presbyteri nomine P. de — — — de ecclesia et diocesi Wratislaviensi —

s. c: (zu Hoffm. S. 220, Z. 1) permittentes predictum P. in partibus coram venerabili Wratislavensi episcopo principi etc., qui —

Digitized by Google

211.

Ein Ungenannter bittet einen Cardinal, dem zu ihm kommenden Notar des Bischofs (Johann) von Olmütz, (Johann von Gelnhausen), eine Beförderung zuteil werden zu lassen.

Als bischöflicher Notar erscheint in Olmütz vom 2. April 1375 ab Johann von Gelnhausen, nachdem er am 25. April 1373 zum letzten Male uns als Registrator der kaiserlichen Kanzlei entgegengetreten war. Mehrfach wird er auch als familiaris des Bischofs bezeichnet, dem er zeitweise sehr nahe gestanden haben muss. Da ein anderer bischöflicher Notar von Olmütz aus dieser Zeit nicht bekannt ist, weisen wir ihm das Schreiben zu.

Ausgestellt wäre dasselbe zwischen dem 2. April 1375 und dem 21. Dezember 1380, wo Gelnhausen zuerst als Stadtschreiber von Brünn erscheint. Über Aussteller und Empfänger der Supplik haben wir keine Vermutung.

Cod. Vat: „archiepiscopo“ in „episcopo“ verbessert.

212.

Karl an einen ungenannten König, teilt ihm mit, dass er seine Gesandten, die während seiner Abwesenheit von Böhmen bei seinem Hofe eingetroffen, noch nicht zurückgeschickt habe, sondern dies erst thun werde, wenn es ihm gelungen sei, zwischen ihm und einem ungenannten Fürsten Frieden zu stiften.

Serenissime frater carissime; im Cod. Giss. verschrieben „rerenissime“, woraus Hoffmann reverendissime gemacht hat.

213.

Derselbe an einen Edlen, bittet um wohlwollende Aufnahme eines Ritters, seines Hofgesindes und Hausgenossen.

Aus der Kaiserzeit.

214.

Derselbe an ein Generalkapitel eines Ordens, bittet es, Mitglieder auf die Prager Hochschule zu schicken, damit sie dort promoviert würden.

Erwähnt bei Denifle a. a. O. S. 597 und Note 1541. — Im Jahre 1347 hatte sich Karl IV. an das Generalkapitel der

Digitized by Google

Predigermönche gewandt wegen eines zweiten Magisters der Theologie. (Werunsky, Kaiser Karl IV. II, S. 335) Sollte dies Schreiben an denselben Orden gerichtet sein? Das Schreiben stammt aus der Kaiserzeit, zur Zeit der Abfassung muss ein Generalkapitel des betreffenden Ordens gehalten worden sein. (in hoc presenti vestro generali capitulo — —, so bde Hs.)

215.

Derselbe an einen Ungenannten (wohl Abt), legt Fürbitte ein für einen entlaufenen Mönch, der reuig zurückkehren will.

216.

Derselbe an einen Ungenannten (Abt), in einer gleichen Sache.

Aus der Kaiserzeit.

217.

Derselbe an einen Ungenannten (Abt), befiehlt die Freilassung eines Mönches, der eingekerkert ist, weil er einem Geächteten Lebensmittel gereicht hatte.

218.

Derselbe an Lehrer der Prager Hochschule, lobt ihren Eifer für die Blüte derselben, von dem er durch seinen Kanzler erfahren, und verspricht, allen noch bestehenden Missständen nach ihrem Rate bei seiner demnächstigen Anwesenheit in Prag abzuhelfen.

219.

Derselbe an einen Lehrer der Prager Hochschule, drückt ihm seine Befriedigung darüber aus, dass er sich der lectura decreti zugewandt habe, und sichert ihm wegen seiner ihm durch den Kanzler zur Kenntnis gebrachten Verdienste um die Hochschule Beförderung zu.

Aus der Kaiserzeit.

s. c: (No. 208) (zu Hoffm. S. 225, Z. 3) provisionis tuam, illius pensionis videlicet, que tibi annuatim ad duos terminos solvi consuevit hactenus, tibi pro securitate tua, quam primum regnum nostrum Bœmie ingressi fuerimus, absque — — Aus letzterer

Digitized by Google

Angabe geht hervor, dass Karl bei der Abfassung dieses Schreibens nicht in Böhmen weilte.

220.

Derselbe an einen Ungenannten, empfiehlt ihm einen böhmischen Baron, der „pro addiscendis moribus et conversacione faceta“ sich nach Italien begiebt, mit der Bitte, ihn als Hofgesind und Tischgenossen anzunehmen.

s. c: (No. 284) nobilem — — de K. — —

221.

Derselbe an einen Ungenannten, bittet, den Vorzeiger des Schreibens, einen Ritter, der „pro discendis aliarum ritibus regionum“ nach Italien geht, als Hofgesind anzunehmen und angemessen zu versorgen.

s. c: (No. 285) natum nobilis — — de S. — —

222.

Derselbe an den Abt (Androin von Clugny), wünscht ihm zu seiner Erhebung zum Cardinal Glück. — 1361—62.

vgl. s. c. No. 14 und 15. — Die Überschrift des ersteren Formulars nennt den Abt von Clugny als Empfänger, die des mit dem vorliegenden Formulare identischen zweiten hat: „item imperator eciam scribit eidem cardinali.“ (die Überschrift der Helmstedter Hs. „imperator scribit cardinali Olomucensi congratulando de promocione sua“ ist selbstverständlich falsch.)

Als Empfänger des Schreibens lässt sich der Abt Androin ermitteln. Nach Ciaconius, historiæ pontificum Romanorum et S. R. E. cardinalium (S. 540 u. ff.) erging im Jahre 1360 seitens der Könige von England und Frankreich die Bitte an den Papst, Androin zum Cardinal zu ernennen. 1361 erhielt dieser denn auch in Abwesenheit von Innocenz VI. den Purpur, ohne indessen im Consistorium installiert zu werden oder einen Titel zu bekommen. Dies erfolgte vielmehr erst unter Urban V. (presbyter card. S. Marcelli) und zwar bald nach dessen Wahl, bei der Meinungsverschiedenheit geherrscht hatte, ob Androin Stimme im Conclave habe. (Ciaconius a. a. O.) Dieser Brief Karls fällt also in das Jahr 1361 oder wahr-

Digitized by Google

scheinlicher noch in das Ende des Jahres 1362, nachdem die offizielle Erhebung erfolgt war.

Ein Hinweis auf eine Verwendung der französischen Königsfamilie für Androins Erhebung ist in der Stelle „nepotis nostri", wie statt „nepotis vestri" zu lesen ist, zu erblicken.

223.

Derselbe ladet Petrarca ein, zu ihm zu kommen, weshalb er auch an die Herren von Mailand geschrieben habe. — März 1361.

Wir werden mit Friedjung (a. a. O. S. 315, Anm. 3) annehmen können, dass die Einladung in einem eigenen Schreiben Petrarca zugegangen ist, das gleichzeitig mit der Anfrage über die Echtheit der österreichischen Freiheitsbriefe und der Mitteilung der Geburt Wenzels abgesandt wäre. (vgl. über die Zeitbestimmung auch Jäger, Francesco Petrarcas Briefe an Kaiser Karl IV., A. Ö. G. 38, S. 453 u. ff.) Da Petrarca bereits am 21. März in zwei Briefen auf die drei Punkte antwortet, werden wir die Einladung Anfang März ansetzen können. (Friedjung a. a. O. S. 315.)

Drucke: Pelzel, Leben Kaiser Karls IV., II. U.-Buch No. 332. — Mehus, vita di Ambrogio Traversari ep. III.

224.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, sterbende Büsserinnen eines Klosters absolvieren zu lassen.

s. c: (No. 233) in civitate nostra Jan. Im Helmstedter Codex No. 362 (397) ist dies in „Januensi" ausgeführt. An Genua ist natürlich nicht zu denken, dagegen ist eine Beziehung auf Janowitz im Kreise Chrudim möglich.

225.

Derselbe an die Königin von Sicilien, dass er sich über die guten Nachrichten über ihr Befinden gefreut habe und meldet ein Gleiches von sich und seiner Gemahlin.

Wohl sicherlich auf Johanna von Neapel (1343—81) zu beziehen.

Digitized by Google

226.

Derselbe nimmt die Florentiner, die sich um Versöhnung mit ihm bemüht haben, wieder in Gnaden an. — Ende Februar 1369.

vgl. die Überschrift und Anrede der s. c. (No. 78), der die unsrige vorzuziehen ist.

Karl spricht am 28. Februar 1369 die Florentiner von allen Urteilssprüchen los (R. K. 4717) und giebt ihrer Stadt noch andere Gnadenbeweise, nachdem schon tags vorher die beruhigende Zusicherung des Reichsvikars Guido von Bologna hinsichtlich Vergabung toskanischer Gebiete erfolgt war (R. K. 4718—21; R. S. 492). Dies Schreiben wird noch vor dem 27. Februar 1369, doch nicht viel früher, anzusetzen sein.

Über die dieser Urkunde vorangehenden Zerwürfnisse Karls mit den Florentinern vgl. Matthes a. a. O. S. 13 u. ff., 44 u. ff., 69 u. ff.

227.

Derselbe an die Florentiner, teilt ihnen mit, dass er Volk, Stadt, Grafschaft und Gebiet von Lucca der Herrschaft der Pisaner enthoben und für reichsunmittelbar erklärt und den Luccanern noch weitere Beweise seiner Gnade gegeben habe, wie die beigefügten Schriftstücke bezeugen sollen. — 1369, kurz nach dem 6. Juni.

Die urkundliche Erklärung der Reichsunmittelbarkeit Luccas erfolgte am 8. April 1369 (R. K. 4736) und wurde am 6. Juni feierlich wiederholt (R. K. 7283[a]). An demselben Tage erfolgten die weiteren Verleihungen des Kaisers, von denen das Formular redet (R. K. 4718—4750, 4752). Letzteres ist also unmittelbar darauf ausgestellt.

228.

R. K. 4727. — 16. März 1369.

Das Formular kann sich wohl nur auf diese Anweisung beziehen. Aus demselben geht hervor, dass die dem Kaiser von den Florentinern geschuldete Summe in zwei Raten, im April und August gezahlt werden sollte. Von der ersten soll der Cardinal in Anerkennung seiner dem Kaiser in Rom ge-

Digitized by Google

leisteten Dienste 2000, von der zweiten 3000 Goldgulden erhalten (Cod. Giss. fälschlich 4000, Cod. Vat. richtig 3000).

Cod. Giss: (Hoffm. S. 229, Z. 7 v. u.) in urbe romana; Cod. Vat: in urbe Rom., daraus verbessert „Romana N.“; in derselben Zeile ist „nostris“, in der folgenden „nostram“ statt „vestris“ bezw. „vestram“ zu lesen.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 230, Z. 17) manualiter numerate eciam in nulla uti pro talibus pecuniis postulacione reprobacione seu monicione animo reservate mandamus — —

229.

Karl quittiert einem Ungenannten den Empfang von 1000 Gulden.

230.

Derselbe an den Papst, beglaubigt bei ihm seine Gesandten (Arnest, Erzbischof von Prag, Johann, Bischof von Strassburg, und Wilhelm, Dekan von Wissegrad). — September 1360.

s. c: (No. 238 zum Eingang) mittimus venerabilem A. episcopum (Arnestum archiepiscopum) etc. et honorabilem — — decanum, devotos nostros dilectos — —

Cod. Vat: venerabilem (a. m: A. B.)

Cod. Vat. und s. c: nos et sacrum imperium nec non regnum Boemie concernentibus sufficienter instructos, qui S.V. de qualitate —

Die Siglen A. B. des Cod. Vat. sind, weil von anderer Hand herrührend, natürlich bedeutungslos. Dagegen könnte dem Formulare der Credenzbrief zu Grunde liegen, den Karl IV. für den Erzbischof Arnest von Prag, den Bischof Johann von Strassburg und den Dekan Wilhelm von Wissegrad ausstellte, als dieselben im September 1360 zur Curie gingen (R. K. 3325[a]. R. P. 68, 69). Aus der Bemerkung „etc.“ der s. c. hinter dem Erstgenannten kann ebensowohl auf Auslassung des zweiten Gesandten als auf Kürzung der Titulatur geschlossen werden.

231.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, seinem Abgesandten, einem Geistlichen, Glauben zu schenken und seine durch diesen übermittelten Wünsche zu berücksichtigen.

Aus der Kaiserzeit.

Digitized by Google

232.

Ein Ungenannter an einen Fürsten, teilt ihm mit, dass er dessen Hofgesind und Hausgenossen, seinen Freund, zum Anwalt bei ihm erwählt habe und hoffe, dass derselbe seine Sache gerade so erfolgreich führen werde wie seinerzeit die des Empfängers vor dem Kaiser.

Aus der Kaiserzeit.

Beide Cod: innata sibi providencia sapienter disposuit in presencia cesaree maiestatis —

233.

Der Kanzler sucht dem Papste darzuthun, dass des Kaisers Haltung hinsichtlich der bösen Gesellschaft völlig einwandfrei sei. — 1358.

vgl. die Überschrift der s. c. (No. 356), nach der der Brief eine Antwort des Kanzlers auf einen vom Papste an den Kaiser gerichteten Brief enthält, und zwar auf einen solchen vom 20. August (s. c. No. 355) — man beachte die Wendung „solo etiam nutu", die in dem Briefe des Papstes an den Kaiser und hier sich findet. — Dies erscheint natürlicher als die Annahme, die Kurfürsten seien die Absender des Schreibens. (Offenbar sind dem Verfasser, als er die Überschriften einsetzte, die näheren Umstände des Vorgangs nicht mehr gegenwärtig gewesen, zu einer Intervention für den Kaiser beim Papste mochten ihm die Kurfürsten in erster Linie berufen erscheinen.) Das Formular des collectarius ist bedeutend gekürzt und entbehrt einer Reihe von wichtigen Mitteilungen, die wir der s. c. entnehmen. Wir stellen unter Zuhilfenahme derselben zunächst den dem Papste geschilderten Sachverhalt fest.

Der Papst hat in seinem Briefe und anderweitig deutlich kundgegeben, dass er ob der vom Kaiser in der Angelegenheit der bösen Gesellschaft beobachteten Haltung erzürnt sei. Hierauf will der Kanzler reagieren und seinen Herrn von allen hierauf bezüglichen Vorwürfen rechtfertigen.

Nachdem der Kanzler auf die in dem erwähnten Briefe enthaltenen Vorhaltungen eingegangen ist, stellt er fest, dass der Kaiser mit seinem Beistande in der erwähnten Sache

Digitized by Google

durchaus nicht zurückgehalten habe und erwähnt die Sendung des Burggrafen Burchard von Magdeburg, durch den der Kaiser dem Papste hatte mitteilen lassen, dass er in eigener Person zur Unterdrückung der Soldbanden bereit sei. Ebenso habe der Kaiser ein Ausschreiben an die deutschen Fürsten und Städte erlassen, wie der Papst aus einer von Bavarus de Popardia, Cantor der Mainzer Kirche, überbrachten Copie wissen müsse. Auf die Bitte Burchards um eine Antwort auf das Angebot seines Herrn habe der Papst erwidert, er wolle den Kaiser fürder in dieser Angelegenheit verschonen, da dieser nach einem in Avignon verbreiteten Gerücht ja doch samt dem Dauphin infolge einer kurz vorher in Metz erfolgten Abmachung insgeheim mit der Gesellschaft einverstanden sei. Ausserdem habe er Burchard aufgetragen, dem Kaiser mitzuteilen, dass er künftig nicht so mit Briefen behelligt zu werden wünsche.

Der hier erwähnte Brief des Papstes an den Kaiser ist der oben citierte vom 20. August 1357. Burchards Sendung muss im November desselben Jahres erfolgt sein: am 17. Dezember hatte der Papst seine Vorschläge bereits gehört (R. P. 352). Bevor er in Avignon anlangte, soll der Papst bereits eine Abschrift der kaiserlichen Aufforderung zu Truppensammlungen an Fürsten und Städte durch Bavarus de Popardia (unzweifelhaft Dietrich Baier aus einem aus Boppard stammenden Geschlechte, Cantor der Mainzer Kirche, am 25. Juli 1357 in Rom, vgl. R. P. 346) erhalten haben. Das Heeresaufgebot erfolgte erst Ende September 1357 (R. K. 2700), folglich ist eine Gesandtschaft Baiers in dieser Angelegenheit im Juli nicht denkbar, wenngleich er auch damals schon Vorschläge zur Bekämpfung der Soldbanden überbracht haben könnte. (Werunsky, excerpta ex registris Clem. VI. et Innoc. VII. No. 453. — R. P. 346 ist der Ausdruck „in partibus istis“ nicht richtig verstanden.) Damals werden Karls Vorschläge jedoch schwerlich schon einen bestimmten Charakter getragen haben, von Heeresaufgebot war sicherlich nicht die Rede. Man könnte nun vor Burchard, etwa im Oktober, eine zweite Gesandtschaft Baiers annehmen, das ist aber doch höchst unwahrscheinlich, und es wird eher anzunehmen sein, dass der Kanzler

Digitized by Google

bei der Abfassung seines Briefes die zeitlichen Verhältnisse nicht mehr genau auseinandergehalten hat und so in einen kleinen Irrtum verfallen ist.

Burchards Rückkehr an den kaiserlichen Hof wird im Januar 1358 erfolgt, der Brief des Kanzlers bald darauf abgefasst sein.

234.

Derselbe an denselben, giebt seiner Freude Ausdruck, dass er den über den Kaiser ausgesprengten verleumderischen Gerüchten keinen Glauben beimesse. — Sommer 1358.

Die verschiedenen Hs. der s. c. (No. 327) zeigen verschiedene Überschriften, aus denen aber hervorgeht, dass der Kanzler der Absender auch dieses Briefes ist; die Varianten sind leicht zu erklären.

Ist der Kanzler aber Absender des Briefes, so legt das Nebeneinanderstehen dieses und des vorigen Formulars es nahe, dass beide miteinander in Zusammenhang stehen. (vgl. auch die beiden falschen Überschriften unserer Sammlung.)

Im vorigen Formulare erbat der Kanzler vom Papste eine Antwort auf sein Schreiben. Eine solche ist die Voraussetzung für den vorliegenden Brief. Der Papst hat offenbar auf die Vorhaltungen des Kanzlers versöhnlich erwidert, worauf dieser den Briefwechsel über die erwähnte Angelegenheit durch dies Schreiben beschliesst.

Da der vorangehende Brief in den Anfang des Jahres 1358 fällt und die Antwort des Papstes abzuwarten war, kann dieser Brief nicht vor Sommer desselben Jahres angesetzt werden.

Die Ansicht Stübels (eine Leipziger Handschrift der summa cancellaria Caroli IV., Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, S. 563), der den Brief auf die zwischen Karl IV. und dem Papste im Jahre 1376 wegen der Wahl Wenzels ausgebrochenen Differenzen bezieht, scheint unzutreffend und nicht gehörig begründet. Insbesondere dürfte es bedenklich erscheinen, den zwei Jahre vorher entlassenen Kanzler Johann in dieser Vermittlerrolle zwischen Papst und Kaiser anzunehmen.

Digitized by Google

235.

Karl an den Papst, verwendet sich für den vom Abte von Podlacize angeklagten Albert (von Sternberg), Bischof von Leitomischl, und bittet ihn, die Entscheidung der zwischen beiden obwaltenden Streitsache dem Erzbischof Johann von Prag, Legaten des apostolischen Stuhles, zu übertragen. — 1372—78.

Da in dem Briefe die Thätigkeit Alberts in Italien erwähnt wird, so muss der zweite Römerzug, auf dem er mehrfach bei der Ausstellung von Urkunden als Zeuge erwähnt wird (R. K. 4653a, 71, 72), schon vorhergegangen sein. Während dieses Zuges wurde er zum Erzbischof von Magdeburg ernannt (R. K. 4653a), in welcher Stellung er bis 1372 verblieb, um in diesem Jahre wieder auf den Stuhl zu Leitomischl zurückzukehren (Frind a. a. O. II, S. 117). In die Zeit dieses zweiten Episcopats zu Leitomischl fällt demnach der vorliegende Brief.

Welcher Art Alberts Streitigkeiten mit dem Abte des Benediktinerklosters Podlacize waren, das im Jahre 1350 der Diözese Leitomischl zugeteilt worden war, (Cod. dipl. Mor. VIII, S. 26; Frind a. a. O. II, S. 110/111) ist uns nicht bekannt. Mit dem Prager Erzbischof ist Johann Ocko gemeint, der am 28. Mai 1365 zum Legaten des apostolischen Stuhles für die Prager Provinz und für die Diözesen Bamberg, Meissen und Regensburg ernannt worden war (R. P. 98, Frind a. a. O. II, S. 103—104). Der terminus ad quem ergiebt sich aus dem Todesjahre Johanns von Prag und Kaiser Karls IV., 1378.

236.

Derselbe an einen ungenannten König (von Polen?), dass ein Vasall des Herzogs von Liegnitz verschiedene seiner Barone und Getreuen auf Liegnitzer Boden gefangen halte, weswegen er den Herzog von Liegnitz um Bestrafung des Übelthäters und seiner Genossen ersucht habe, bittet ihn, ihm gleichfalls in dieser Angelegenheit behilflich zu sein.

Nur von königlicher Würde gesprochen.

Digitized by Google

237.

Derselbe an den Papst: die durch Thammo von Schellendorf vor den päpstlichen Stuhl gebrachte Sache, welche eine Citation des Herzogs Bolko von Schweidnitz und seiner Gattin (Agnes von Österreich) veranlasst habe, sei weltlicher Art und gehöre vor sein Gericht; er habe in dieser Sache an den Erzbischof von Magdeburg geschrieben und bitte, nach dem Empfang von dessen Berichte die entscheidende Antwort zu geben. — 1355—68.

Der genannte Thammo von Schellendorf befand sich im Dienste Bolkos, was zuerst 1343 ausdrücklich erwähnt wird (R. K. 6452. 53), ein anderes Mal fungiert er als Zeuge in einer von Bolko ausgestellten Urkunde (30. Januar 1350, Schirrmacher, Urkundenbuch von Liegnitz No. 168). Da am 20. August 1372 eine Lucia als Witwe des Ritters Thammo von Schellendorf genannt wird (Schirrmacher a. a. O. No. 275), muss er vor dieser Zeit gestorben sein.

Welchen Grund Thammo von Schellendorf zu der hier erwähnten Klage hatte oder zu haben glaubte, wird nicht gesagt. Jedenfalls fällt der Vorgang in die Zeit nach 1355, wie aus dem Wortlaute des gleichzeitig geschriebenen Formulars No. 239 hervorgeht.

Karl hat den Erzbischof von Magdeburg mit der Führung der weiteren Verhandlungen mit der Curie betraut. Ob hier Erzbischof Otto oder Dietrich gemeint ist, geht aus dem Formulare nicht hervor. Letzterer stand ja dem Kaiser besonders nahe, doch auch Otto war ein getreuer Anhänger seiner Politik (Theuner a. a. O. S. 19) und hätte somit ebenfalls zu diesem Amte bestimmt sein können. Der terminus ad quem ergiebt sich aus dem Todestage Bolkos (28. Juli 1368).

238.

Derselbe an einen Cardinal in der gleichen Sache: bittet ihn, beim Papste seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass die ausgesprochene Sentenz zurückgenommen und die Sache an das kaiserliche Gericht verwiesen werde, da man in Deutschland ein solches Vorgehen gegen ein angesehenes Glied des Reichs und seine aus dem erlauchten österreichischen

Digitized by Google

Hause stammende Gattin nicht ruhig ansehen werde. — 1355—68.

Gleichzeitig mit No. 237. — Dieser Brief führt eine sehr bestimmte Sprache. Der Kaiser sagt hier, nähme er nicht an, dass die Sache ohne Wissen des Papstes und der Cardinäle „ab auditoribus palacii emanasse", so würde er die Sache vor die Kurfürsten und Fürsten des Reichs gebracht haben.

239.

Derselbe in der gleichen Angelegenheit an den Bischof (Preczlaus) von Breslau: er habe gehört, dass der Clerus seiner Diözese die erlassenen Mandate, „que vergunt in derogacionem libertatis imperialis", bisher ausgeführt habe, weshalb er die Zurücknahme der ergangenen Massnahmen fordern müsse. — 1355—68.

Gleichzeitig mit den beiden vorangehenden Formularen. Der Empfänger des Schreibens ist der Bischof Preczlaus (1341—76).

240.

Ein Fürst leistet Karl als römischem König den Treueid.

Cod. Vat: (Hoffm. S. 238, Z. 3 v. u.) et successorum vestrorum ac sacri imperii avertemus proditoribus aut rebellibus vestris successorum vestrorum ac ipsius sacri imperii non consenciemus —

241.

Wortlaut des Treueides, den die Florentiner Karl IV. für die seit 1355 an Florenz gekommenen Ortschaften leisten. — 1. März 1369.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 41. — Lünig a. a. O. I, S. 1093. — Zimmermann a. a. O. No. 115.

242.

Wortlaut des Karl IV. von den Luccanern geleisteten Treueides. — 6. Juni 1369.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 42. — Lünig a. a. O. II, S. 2223 (vgl. R. K. 4748).

243.

Karl an zwei Poprawzen eines Kreises, giebt ihnen einen dritten bei.

Digitized by Google

244.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, mit der Besetzung des vermutlich vakant werdenden Erzstifts (Magdeburg) zu warten und beglaubigt bei ihm den über diese Angelegenheit näher unterrichteten (Notar Johann, Canonikus von Bamberg und Eichstädt). — Anfang April 1361.

S. c. (No. 230): honorabili Jo. canonico notario —. Wir haben hier an die Sendung des Johannes, Canonikus von Bamberg und Eichstädt, zu denken, die im April 1361 erfolgte (R. P. 70). In demselben Monate (30. April) starb der Erzbischof Otto von Magdeburg (Theuner a. a. O. S. 19). — Karl wollte das Erzbistum dem ihm sehr ergebenen Bischof Dietrich von Minden, Probst von Wissegrad, verschaffen und musste so der Providierung eines anderen um jeden Preis zuvorkommen.

Zum Abschluss wurden diese Verhandlungen erst durch Nikolaus von Chremsir gebracht, der bald nach dem Tode des Erzbischofs Otto an die Curie gesandt wurde und zwischen dem 31. Mai und 8. Juni in Avignon eintraf. (Kröger, der Einfluss und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer S. 19.)

245.

Karl an einen Cardinal, bittet ihn, den Propst von Konstanz, Exekutor der Prozesse unter Urban V., zu veranlassen, dass er die zu Unrecht gegen einen Ritter Falko von — — und die Einwohner verschiedener diesem zu Lehen gegebenen Städte vollstreckten Sentenzen zurücknehme. — Nach dem 19. Dezember 1370.

Vergegenwärtigen wir uns kurz den Inhalt des kaiserlichen Briefes.

Der erwähnte Falko von — ist seinerzeit, im Kampfe der Kirche mit Perugia auf seiten der letzteren Stadt, excommuniciert worden, desgleichen die Einwohner verschiedener Städte, die ihm von ungenannten Herzögen verpfändet worden waren. Karl erinnert hier an einen noch unter Papst Urban V. geschlossenen Traktat, wonach alle, die gegen die Kirche gedient hatten, von den ergangenen Sentenzen losgesprochen

Digitized by Google

waren. Der Propst von Konstanz zögert, die Amnestie durchzuführen.

Die erwähnte Empörung der Perusiner gegen Urban V. fällt in den Sommer des Jahres 1369 (vgl. R. K. 4759, 60; R. P. 390. Die Angaben bei Baluzius, vitæ paparum Avenionensium I, S. 388, 409, 414 sind widerspruchsvoll und ergeben für den Ausbruch der Empörung kein sicheres Datum). Über die Unterwerfung der Perusiner ist noch bekannt, dass sie nach Urbans Rückkehr nach Avignon (26. August) erfolgte (Baluzius a. a. O. I, 412). In dem Vertrage war die oben erwähnte Amnestie zugesichert. Gerichtet könnte der Brief sein an den päpstlichen Legaten Peter von Stagno (vgl. Baluzius a. a. O I, 411, 412, 427). Der terminus a quo ist der Todestag Urbans V. (19. Dez. 1370), ein genauerer terminus ad quem lässt sich nicht bestimmen.

Die Persönlichkeit des päpstlichen Exekutors ist mit Hilfe der Konstanzer Diözesanlitteratur nicht zu ermitteln.

Cod. Vat: (Schluss) graciam de consueta bonitatis clemencia facientes. Datum etc.

246.

Derselbe übersendet dem Papst einen Rotulus für die Lehrer der Theologie, des canonischen Rechts und der freien Künste an der Prager Hochschule.

Aus der Kaiserzeit.

247.

Derselbe an einen Cardinal, bittet ihn, beim Papste, dem er noch schreiben wird, die Erhebung eines Ungenannten zum Bischof einer Kirche eifrig zu betreiben.

248 a.

= 198, mit anderer Überschrift.

248 b.

Karl an den Papst, bittet ihn, die Wahl des von seinem Bruder Johann von Mähren begünstigten (Wenzel) zum Propst des Klosters Kanitz des Prämonstratenserordens zu bestätigen. — 4. Mai 1361—1366.

Digitized by Google

Cod. Giss: pro dei gloria et ubere statu dicti monasterii in Cunitz, ut — —. Somit ergiebt sich das Kloster Kanitz (Counice) in Mähren, ein Stift des Prämonstratenserordens, genannt rosa coeli; (Wolný, kirchliche Topographie von Mähren II, 1, S. 363 und ff.) vgl. auch den Wortlaut der s. c: „Quia religiosus B. ordinis Praemonstratensis, prepositus in —". Ebenso stehen No. 302, 303 und 314 der s. c. in Verbindung mit diesem Vorgang.

Der von Johann von Mähren begünstigte neugewählte Propst von Kanitz kann nur Wenzel gewesen sein, da dessen Vorgänger Nikolaus II. schon 1334 erscheint (Wolný a. a. O. S. 372). Die Sigle B. in No. 309 der s. c. ist statt W. verschrieben, was leicht vorkommen konnte, Jo. im Formular 302 derselben Sammlung aus einer augenblicklichen Verwechslung mit dem Namen des Markgrafen zu erklären (ein Johann kommt zuerst im Jahre 1433 in Kanitz vor, vgl. Wolný a. a. O. S. 372). Dagegen wird der Anfang von Form. 314 „quia religiosus N. prepositus — —" so aufzufassen sein, dass Karl die Supplik mit der Erwähnung des Ablebens des Vorgängers (Nikolaus II.) als Erklärung der Wahl des neuen Propstes eröffnete, — wenn anders dies nicht als bedeutungslose Sigle zu betrachten ist.

Da Nikolaus II. am 4. Mai 1361 noch als Propst erscheint (Cod. dipl. Mor. IX, No. 242), Wenzel dagegen im Jahre 1366 (Wolný a. a. O. S. 372), so fällt der Brief in die Zwischenzeit.

249.

Derselbe an einen Getreuen, meldet ihm, dass sich die Florentiner gegen ihn erhoben haben, und befiehlt, diesen keinen Beistand zukommen zu lassen. — 1368, nach dem 15. Oktober.

Diese Empörung der Florentiner fällt in den Herbst 1368. Am 29. August waren die Beziehungen zwischen ihnen und dem Kaiser noch gute (Pelzel a. a. O. II, S. 807), auch noch am 10. September erfolgte ein Befehl an die Stadt, dem Friedrich Randeck von der zu zahlenden Steuer 250 Goldgulden auszuhändigen (R. K. 7274). Unmittelbar darauf müssen aber die Differenzen ausgebrochen sein, wie aus dem Schreiben Urbans V. vom 5. Oktober zu ersehen ist (R. P. 121). Da-

Digitized by Google

mals war der Kaiser aber noch zum Vergleich bereit, und nach diesem Briefe herrscht offener Kampf. Also werden wir denselben nach dem 15. Oktober ansetzen müssen.

250.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, in dem Streite zwischen dem Kloster Sedletz und einem anderen um die Pfarrkirche zu Malina (Kuttenberg) zu Gunsten des ersteren zu entscheiden und das zweite anderweitig zu entschädigen. — Etwa September 1377.

Der in diesem Briefe genannte Conrad, Dekan von Wissegrad, tritt uns als Zeuge in einer Urkunde vom 23. September 1377 entgegen (R. K. 5809). Unmittelbar darauf trat er seine Reise an die Curie an (R. K. 6283ª, R. S. 638). Zu dieser Zeit wird der Brief des Kaisers geschrieben sein.

Sedletz besass durch die Cession der ehemaligen Grundherren von Kuttenberg, des Domscholasticus von Prag und des Pfarrers von Malin, das Patronat der Kirche und Kapellen in Kuttenberg (Frind a. a. O. II, S. 207). Mit welchem anderen Kloster es im Jahre 1377 wegen dieses Rechtes in Zwist geriet, ist nicht bekannt.

251.

= R. K. 4763, wo jedoch fälschlich die Stadt Pisa als Empfänger bezeichnet wird, während das Schreiben an den Markgrafen Johann von Mähren gerichtet ist. — 18. Juni 1369.

Cod. Vat: No. 1 unter den 4 von anderer Hand nachgetragenen Formularen. Überschrift: significacio movitatum civitatis Pisanorum.

Beide Cod: frater carissime.

Cod. Vat: que cum vexillis de imperiali mandato erexerant, manus conseruerunt ad prelium et adeo bellaverunt magnifice, quod strata iniqua societate, ita ut — redire possimus sicut eciam reverti nostra celsitudo providit, ut eciam fideles nostri in partibus ipsis Germanicis —

Daselbst auch vollständige Datierung: Datum in civitate nostra Luccana die XVIII. mensis Junii regnorum nostrorum anno XXIII°, imperii vero quartodecimo.

Digitized by Google

252.

Karl an den König (Kasimir III.) von Polen, derselbe möge den Kaufleuten des Königreichs Böhmen und des Herzogtums Breslau freien Durchzug nach Russland mit ihren Waren gestatten. — 21. Mai 1363—5. November 1370.

Unter dem Empfänger kann nur Kasimir III. verstanden sein, da Karl ihn als pater et socer, sich selbst als filius et gener bezeichnet. Hiermit ist zugleich ein Anhaltspunkt für die zeitliche Bestimmung gewonnen: da die Hochzeit Karls mit Kasimirs Enkelin Elisabeth von Pommern am 21. Mai 1363 stattfand, (Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 609) ist das Schreiben nach diesem Zeitpunkte anzusetzen. Der terminus ad quem ist der 5. November 1370, Kasimirs Todestag. (Caro a. a. O. S. 335)

Über die früheren Verhandlungen und Streitigkeiten in der betreffenden Angelegenheit vgl. Stenzel a. a. O. S. 320 u. ff. und Caro a. a. O. S. 551 u. ff. Beide Forscher scheinen indessen die Differenzen mit dem Jahre 1356 als beendigt anzusehen, dem widerspricht aber die Angabe von R. K. 2896 und das vorliegende Formular, aus dem deutlich hervorgeht, dass auch nach 1356 den Unterthanen Karls IV. der freie Durchzug durch Polen nicht gestattet war.

253.

Derselbe an den Abt von Citeaux, empfiehlt ihm Sacramore de Pommiers. — nach April 1361.

Über den Lebensgang des hier wegen seiner Bemühungen „im partibus Italie ad honorem sancte matris ecclesie et sacri Romani imperii pro tranquillitate, pace et commodo christifidelium“ gerühmten Sagremor de Pomeriis (Sacramore de Pommiers) haben wir mehrfach widerspruchsvolle Nachrichten. Er ist zuerst in kaiserlichen Diensten nachweisbar, begleitete 1354 Karl auf dem Römerzuge, überbrachte Petrarca die Einladung Karls, von Mailand nach Mantua zu kommen, und geleitete den Dichter 1356 nach Böhmen. Im folgenden Jahre überbrachte er ihm die Ernennung zum Pfalzgrafen (vgl. über diese und andere Beziehungen zu Petrarca Fracassetti,

Digitized by Google

lettere di Francesco Petrarca IV, S. 430/31, und Burdach a. a. O. S. 92. Wichtig ist auch die Angabe bei Tadra, s. c, S. 24, Anm. 3, wonach er am 11. April 1355 als miles secretarius Karoli IV. erscheint.)

Mehrfach finden wir ihn auch am kaiserlichen Hofe in politischen Missionen thätig. Wohl infolge des ersten Römerzuges mit Bernabo Visconti bekannt geworden, tritt er uns in der Folgezeit öfter als dessen Unterhändler bei Karl IV. entgegen. So weilt er als Gesandter des Mailänders am kaiserlichen Hofe am 7. August 1358 (R. K. 2820, — Karl bestätigt den Frieden zwischen den Visconti und der Liga, vgl. Werunsky, Karl IV. III, S. 207/08), ferner im Juni 1360 (7. Juni R. K. 3149; am 26. erwirkt er für Bernabo die Vikariatsurkunde für Bergamo, Brescia etc. vgl. Stoy a. a. O. S. 12, 74; Verhandlungen über das Vikariat von Pisa vgl. s. c. 295), sodann am 25. April 1361 (Stoy a. a. O. S. 29: s. c. 222). In den Formularen der s. c. wird er als familiaris miles und als miles familiaris domesticus socius Bernabonis bezeichnet, in beiden nobilis genannt, woraus hervorgeht, dass er damals noch nicht — wie zur Abfassungszeit des vorliegenden Schreibens — Mönch gewesen ist. Fracassetti a. a. O. und Körting, Boccaccios Leben und Werke S. 273, lassen ihn auf Grund eines Briefes Petrarcas (Sen. X, 1) Karthäusermönch werden, doch spricht die Angabe des Empfängers (s. u.) entschieden hiergegen, und wir werden einen Irrtum Petrarcas annehmen müssen. Aus dem vorliegenden Formulare geht deutlich hervor, dass er Cistercienser geworden ist und zwar in Citeaux. (vgl. auch die Hs. des böhmischen Cistercienserklosters Ossek, citiert bei Burdach a. a. O. S. 92, — — — „ad Segumor quondam secularem militem tunc vero monachum de Pomeriis ordinis Cisterciensis")

Nach 1361 sind Beziehungen Sacramores zum kaiserlichen Hofe nicht mehr nachzuweisen. Da er damals noch nicht als religiosus bezeichnet wird, werden wir auf jeden Fall den April 1361 als terminus a quo annnehmen.

Cod. Giss: Sagremors de Pomeriis monasterii tui in Cistercio iam professi — — —

Digitized by Google

254.

Derselbe teilt seinem Bruder (Johann von Mähren) mit, dass er den Aufstand der Pisaner niedergeworfen habe. — 1355, nach dem 20. Mai.

Infolge der Anrede nur auf Johann von Mähren zu beziehen. In dem Briefe ist die Rede davon, dass die Niederwerfung dieses Aufstandes dem Kaiser mehr Vorteil gebracht habe als die Haltung der Pisaner „eo tempore, quo se in accessu nostro sua sponte nostris se subicerent imperiis et mandatis", womit ihre Huldigung vom Dezember 1354 gemeint ist (Werunsky, Karl IV. II, S. 545). So werden wir unter der hier berichteten Empörung die vom 20. Mai 1355 (R. K. 2130a) zu verstehen haben, da ein solcher Hinweis nach der Empörung des Jahres 1369 wohl gefehlt hätte. Bald nach diesem Termine ist also der Brief geschrieben worden[1]).

255.

Derselbe an den König (Konstantin IV. von Kleinarmenien), bedauert die Bedrängnis seines Volkes durch die Ungläubigen und vertröstet ihn auf Gottes Hilfe. — etwa 1360.

S. c. (No. 40): imperator scribit regi Armeniensi. Der Brief ist die Antwort auf ein Hilfegesuch des armenischen Königs, das jedenfalls einen Kreuzzug gegen die Ungläubigen anregen wollte. Das erhellt aus dem Satze: „tempus equidem — averterunt". Karl lehnt diesen Plan jedoch ab: da die früheren Unternehmungen christlicher Fürsten nichts gefruchtet hätten, müsse man alles der Gnade des Himmels überlassen.

Von Beziehungen Karls zu dem christlichen Königreich Kleinarmenien, das 1375 unterging (Heyd a. a. O. S. 94), ist uns bisher gar nichts bekannt gewesen. Der Brief ist jedoch zeitlich ungefähr zu bestimmen, wenn wir bedenken, dass

[1]) Pelzel nimmt (a. a. O. II, S. 466) den Markgrafen Johann als Empfänger eines anderen ebenfalls den pisanischen Aufstand behandelnden Schreibens an, das er im Urkundenbuch zu II, No. 305 abdruckt (vgl. auch Mader a. a. O. No. 5; Tadra, s. c. No. 79). Wäre dem so, so könnte dieser Brief kaum an denselben gerichtet sein. Pelzels Ansicht ist aber, wie auch Tadra a. a. O. S. 52, Anm. 1 als Vermutung ausspricht, irrig und durchaus willkürlich. Die Anrede „princeps devote dilecte" spricht schon dagegen, bei unserem Schreiben aber liegt die Sache klar.

Digitized by Google

im Oktober 1362 Peter von Cypern, der Bundesgenosse des armenischen Königs Konstantin, sich nach Europa begab, um an den abendländischen Höfen für einen Kreuzzug Stimmung zu erwecken. (R. P. 91. Werunsky, Karl IV., III, S. 284, 306 u. ff.) Das Hilfegesuch des Königs von Armenien wie auch die Antwort Karls IV. sind wohl mit Sicherheit vor der Reise des Königs von Cypern anzusetzen, da andernfalls dessen Bemühungen wohl ausdrücklich hervorgehoben worden wären. Es wird also Karls Schreiben etwa in das Jahr 1360 fallen, da Armenien durch den Emir von Karaman schwer bedrängt war. (Werunsky, Karl IV., III a. a. O.) Als dieses Hilfegesuch nicht berücksichtigt ward, dachte man vielleicht durch die Persönlichkeit Peters das Ziel erreichen zu können.

256.

Derselbe an seinen Bruder Johann von Mähren, teilt ihm mit, dass er nach glücklicher Beendiguug seines Römerzuges nach Böhmen zurückkehren werde, um mit ihm über die Abwehr der „conspiraciones quorundam“ zu beraten, von denen er durch den ihm von seinem (des Bruders) Caplan Heinrich überbrachten Bericht erfahren habe. — etwa Juli 1369.

Das Schreiben fällt in die letzte Zeit von Karls zweitem Aufenthalt in Italien. Dort erhielt er die Nachricht, dass ihm von Ludwig von Ungarn, Kasimir von Polen und den bairischen Herzögen Gefahr drohe, weshalb er seine Rückkehr beschleunigen musste. (Pelzel a. a. O. II, S. 815; Palacky, Gesch. von Böhmen II, 2, S. 380.) Diese Mitteilung war ihm durch den Empfänger des vorliegenden Schreibens zugegangen. Dass als solcher Karls Bruder Johann von Mähren anzusehen ist, geht aus dem Wortlaute des Formulars hervor. Wichtig ist auch der Hinweis auf das intime Verhältnis zwischen dem Empfänger und dem kaiserlichen Kanzler. (vgl. dazu Lulvès a. a. O. S. 14.)

257.

Derselbe an eine Königin, bittet sie, ihm über ihr Befinden Nachricht zu geben und beglaubigt bei ihr seinen Gesandten, den Grafen Johann von Habsburg (Asberg).

Digitized by Google

Cod. Giss: (Überschr.) significacio successuum regine. Im Cod. Vat. fehlt regine.

Cod. Giss: de Hapsper, Cod. Vat: de Hasper. Der Name Johanns von Habsburg (Asberg) erscheint häufiger in den Regesten, unter anderem machte er den zweiten Römerzug Karls mit.

258.

= Cod. dipl. Mor. IX, No. 376. — 12. Juli—13. Sept. 1364.

Fällt zwischen die Wahl Johann Ockos zum Erzbischof von Prag und das erste Auftreten Johanns von Neumarkt als Bischof von Olmütz. (Cod. dipl. Mor. IX, No. 379.)

259.

Karl bittet den Papst, den Predigerordensmeister Simon (von Lingen) zum Cardinal zu erheben. — 1355—64.

Der Predigerordensmeister Simon von Lingen, dessen Bemühungen in Sachen Karls IV. und Johanns von Frankreich hier gerühmt werden, begleitete Karl IV. auf dem ersten Römerzuge (Johannes dictus Porta de Annoniaco, de coronatione Caroli IV., ed. Höfler in „Beitr. zur Gesch. Böhmens" Cap. 22, 23, 31) und wird während desselben am 11. Februar beim Cardinal von Ostia beglaubigt (R. K. 1984; Werunsky, der erste Römerzug Karls IV., S. 115). Im Herbste desselben Jahres ward ihm eine weitere politische Mission zuteil: er ward an den Hof Johanns von Frankreich geschickt, um für Vermittlung eines Friedens zwischen England und Frankreich zu wirken. — (Über Verhandlungen, die derselbe Simon im Auftrage des Papstes mit Ludwig I. von Ungarn führte, vgl. Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 561, Anm. 1.)

Als nächster Anhaltspunkt für die zeitliche Begrenzung der Supplik ergiebt sich die Regierungszeit Johanns von Frankreich (1350—64), da wir diesen Herrscher noch als lebend anzunehmen haben — das vor dem Namen Verstorbener übliche „quondam" fehlt —. Von Bemühungen Simons im Interesse König Johanns hören wir aber erst im Herbste 1355, in welchem Jahre sich Karls Politik wieder mehr der französischen zuwandte. (Gottlob, Karls IV. private und politische

Digitized by Google

Beziehungen zu Frankreich S. 82 u. ff.) So ergiebt sich als genauere Bestimmung die Zeit von 1355—64.

Der Papst hat übrigens diese Bitte Karls ebensowenig erhört wie die schon früher an ihn in derselben Angelegenheit ergangenen, von denen das Formular spricht: bei Ciaconius a. a. O. findet sich ein Dominikanergeneral Simon von Lingen nicht als Cardinal.

260.

Derselbe befiehlt einem Bischofe, sich zu dem am 14. April 1362 angesagten Tage in Regensburg einzufinden. — 8.—14. April 1362.

Unter der Versammlung, die Karl dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz sowie dem Herzog Meinhard von Baiern und seiner Mutter Margareta behufs Herstellung eines besseren Verhältnisses zwischen den beiden letzteren ansagt, kann nur die vom April 1362 verstanden sein (R. K. 3866a). Das Formular setzt uns instand, den Termin genauer festzustellen, die Versammlung ist auf einen Donnerstag (feria quinta) anberaumt. Da Karl am 11. April noch in Nürnberg, am 23. aber schon wieder in Prag urkundet, kann nur der 14. April, der Donnerstag vor Ostern, gemeint sein. Infolge hiervon und der Angabe „feria quinta proxima“ ist die Abfassung des Schreibens in die Zeit vom 8.—14. April zu verlegen.

Welcher Bischof der Empfänger des Schreibens gewesen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Gemeiner (Regensburger Chronik II, S. 124) zählt unter den Anwesenden von geistlichen Herren nur den Bischof von Olmütz auf, an den natürlich nicht zu denken ist, da er mit dem Kaiser vom Nürnberger Reichstag kam. (R. K. 3846. 51.) Da bei der Aufzählung der „scandala“, wegen deren sich der Bischof verantworten soll, betont wird, derselbe solle fürderhin nicht mehr Unterthanen Karls in weltlichen Sachen vor sein Gericht ziehen, ist vielleicht an den Bischof von Würzburg zu denken, an den schon vorher zweimal, am 5. Juni 1359 und am 20. Mai 1360, der Befehl ergangen war, die Bürger von Regensburg bezw. Rotenburg nicht durch einen seiner Offiziale oder einen anderen geistlichen Richter um eine weltliche Sache laden oder richten zu lassen. (R. K. 2965 u. Reg. Boica IX, S. 16).

Digitized by Google

261.

Der junge König (Wenzel) bittet den Papst, den zum Bischof von Olmütz gewählten Johann, bisher Bischof von Leitomischl, zu bestätigen und den Bischof Albert von Schwerin zum Bischof von Leitomischl zu ernennen. — 12. Juli — 13. September 1364.

Über die zeitliche Bestimmung vgl. No. 258.

Druck: Cod. dipl. Mor. IX, No. 375.

262.

= R. K. 6382, wo aber wie auch Cod. dipl. Mor. IX, No. 374 der Papst fälschlich als Empfänger angegeben ist, während das Schreiben an einen Cardinal geht. — 12. Juli — 13. September 1364.

263.

Karl an den Papst, bittet ihn, Peter von Rosenberg, Propst an der Kirche Allerheiligen zu Prag, zum Bischof von Passau zu ernennen. — 1362, nach dem 15. September.

Der Kaiser bemerkt im Eingang des Schreibens, dass ihm die Sorge für die Wohlfahrt des Bistums besonders zustehe, weil dasselbe wie das Erzbistum Salzburg vom Reiche abhängig sei, was der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau in Gegenwart der nunmehr verstorbenen Fürsten Ludwigs d. Ä. von Brandenburg und Albrechts d. Ä. von Österreich durch Entgegennahme der Regalien von ihm als römischem König erklärt hätten (vgl. R. K. 723a; Inhaber der genannten Stühle waren damals die Brüder Ortolf und Gottfried von Weisseneck gewesen).

Da von den beiden genannten Fürsten Ludwig d. Ä. am 17. Dezember 1361 (Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich S. 69, Anm. 4), Albrecht von Österreich bereits am 20. Juli 1358 gestorben war (Huber, Geschichte Österreichs II, S. 194), kann es sich nur um die Besetzung des Passauer Stuhles nach dem Tode Gottfrieds handeln, der am 15. September 1362 erfolgt war.

Der Kaiser betont in dem Schreiben nachdrücklich, man müsse verhindern, dass der Herzog von Österreich für die Besetzung des Bischofsstuhles agitieren könne, da derselbe

Digitized by Google

durch sein dem Papste bekanntes Vorgehen gegen den Patriarchen von Aquileja (Huber, Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich S. 82 u. ff., Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 543 ff.) und den Bischof von Freising (Huber, Rud. IV., S. 151) gezeigt habe, wie wenig ihm das Wohl der Kirche am Herzen liege. Es thue daher not, einen energischen Mann auszuwählen, der die Rechte seiner Kirche zu wahren wisse, und ein solcher sei der empfohlene Peter von Rosenberg.

Als Überbringer des Schreibens werden Peters Bruder Johann und Wilhelm (von Leskau), Dekan von Wissegrad, (R. P. 362) genannt.

Der Papst hat Karls Wunsch nicht erfüllt: Gottfrieds Nachfolger wurde im Jahre 1363 — ein genaueres Datum der Ernennung steht nicht fest — Albrecht von Winkel. Das Schreiben des Kaisers wird Ende 1362 anzusetzen sein, nach dem 15. September.

Druck: Mader a. a. O. No. 9.

264.

Derselbe bittet die Königin Elisabeth, Gattin Ludwigs von Ungarn, ihm Nachrichten über ihr, ihres Gatten und ihrer Schwiegermutter Wohlergehen zukommen zu lassen. — nach Juni 1353.

Da die andere Fürstin, über deren Ergehen Karl sich Nachricht erbittet, ausdrücklich als Elisabeth senior bezeichnet wird, also damit sicherlich eine Unterscheidung von dieser beabsichtigt ist, gilt das Schreiben Ludwigs zweiter Gemahlin Elisabeth von Bosnien. Die Hochzeit beider fand im Juni 1353 statt, mithin haben wir in diesem Datum den terminus a quo zu erblicken.

Cod. Giss: serenissima soror Katharina. Cod. Vat: ser. sor. carissima. Erstere Lesart ist natürlich falsch, eine Beziehung auf Ludwigs älteste Tochter Katharina würde aus den angeführten Gründen völlig unstatthaft sein.

265.

Derselbe bittet den Papst Innocenz VI., den Herzog (Stephan) von Baiern durch den Bischof von Freising oder

Digitized by Google

einen anderen deutschen Prälaten vom Banne zu lösen, da derselbe wegen des Todes seines Bruders und aus anderen Gründen nicht vor dem päpstlichen Legaten erscheinen könne. — 17. September 1361—7. Juli 1362.

Die Wittelsbacher waren sämtlich von der Kirche wieder in Gnaden angenommen worden, als letzter schloss Stephan II. 1362 Frieden mit ihr (Riezler a. a. O. III, S. 55): er ist es, für den sich der Kaiser in diesem Schreiben verwendet. (vgl. R. P. 85, die Antwort.)

Dass hier Stephan gemeint ist, ergiebt sich aus der Mitteilung vom Tode seines Bruders. Mit diesem verstorbenen Bruder kann nur Ludwig d. Ä. gemeint sein, der am 17. September 1361 starb (Huber, Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich S. 69, Anm. 4). Der Papst hatte offenbar verfügt, dass sich Stephan von einem päpstlichen Legaten absolvieren lassen solle, auf den kaiserlichen Brief hin erfolgte am 7. Juli 1362 eine diesbezügliche Vollmacht für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Gurk (R. P. 85).

Über den päpstlichen Legaten ist uns nichts bekannt. s. c: pro celeri expedicione ipsius reverendissimo in Christo patri ac domino Jo. legato Italie — —

266.

Derselbe an den Papst, dieser möge einen ungenannten Propst, der einst seinem Vater Johann in Italien und anderwärts treu gedient habe, sodann in seinem Dienste ergraut sei, zum Bischofe einer bestimmten Kirche ernennen oder ihm, falls dies nicht anginge, zu einem Bistume „per terram Gallie seu in regno Arelatense“ (also in Burgund) verhelfen.

Tadra (s. c. S. 149, Anm. 1) hat in dem hier dem Papste zur Beförderung Empfohlenen den unehelichen Sohn König Johanns, Nikolaus, erblicken wollen[1]). Dem widerspricht aber die Angabe „quod in nostro servicio ad senilem etatem iam pervenit“ durchaus.

[1]) Gefl. Mitteilung des Herrn Prof. Meyer.

Digitized by Google

267.

Derselbe an die Königinmutter von Ungarn wegen der Angelegenheit des Bischofs Stephan von Agram. — 18. April 1367 — 24. Februar 1369?.

Das Formular bereitet Schwierigkeiten wegen der Form „Stragabiensem", die ganz unmöglich ist. Die annehmbarste Korrektur würde vielleicht „Zagabriensem" oder „Zagrabiensem" sein, dann wäre der Inhalt des Formulars wohl auf den Bischof Stephan von Agram (1357—75) zu beziehen, der am ungarischen Hofe eine bedeutsame Rolle spielte, (vgl. über ihn Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX im 6. Exkurs) im Herbst 1366 aber in Ungnade fiel und in die Verbannung gehen musste, aus der er erst im Frühjahr 1369 zurückberufen wurde.

Wenn wir das Formular auf ihn beziehen, so müssen wir dasselbe in die Zeit setzen, da er sich, des Landes verwiesen, an der Curie aufhielt. (Citation Urbans V. vom 18. April 1367, Steinherz a. a. O. S. 614, Anm. 4). Nach dem Formular ist die Königinmutter als ganz besondere Gegnerin Stephans anzunehmen, (negocia, que versus ep. — dudum incepit —) da sie wohl den Papst gegen ihn einzunehmen suchte (von der Curie ist im folgenden die Rede). Sie hat Karl um Unterstützung in dieser Angelegenheit ersucht, und dieser verspricht ihr hier, sich durch einen Abt, der für ihn an der Curie „omnia secreta" verhandelt, und einen diesem auf den Brief der Empfängerin hin beigegebenen Scholastikus Peter (von Lebus?) in ihrem Sinne zu bemühen.

Ist unsere Vermutung richtig, so würde der 18. April 1367 (Citation Urbans) den Anfangstermin, der 24. Februar 1369 (erstes Zeugnis für die Rehabilitation, vgl. Steinherz a. a. O. S. 614, Anm. 5) den Endtermin bilden.

268.

Derselbe an Ludwig von Ungarn, teilt ihm mit, dass er zu dem bestimmten Termine in Brünn sein werde, um nebst seinem Bruder (Johann von Mähren) mit ihm und dem Herzog Rudolf von Österreich endgiltig Frieden zu schliessen. — 2.—7. Februar 1364.

Digitized by Google

Tag und Ort der erwähnten Zusammenkunft werden im Formulare als bekannt vorausgesetzt. Der Absender hat aus dem Briefe des Empfängers ersehen und auch sonst sicher erfahren, dass dieser nebst einem nicht genannten Fürsten nach Brünn kommen will. Er selbst, der infolge einer noch nicht ganz überwundenen Krankheit nur in langsamen Tagereisen vorrücken kann, ist schon auf dem Wege dorthin.

Infolge der Wahl des Versammlungsortes kann nur an eine Zusammenkunft zwischen Karl IV. und dem Ungarnkönig gedacht werden. Die dargelegten Verhältnisse passen recht wohl auf die Zusammenkunft zwischen Karl IV. und Johann von Mähren einer-, Ludwig von Ungarn und Rudolf von Österreich anderseits vom Februar 1364. Vor diesem Tage, der nur die Versöhnung der Fürsten bestätigen sollte — Feindschaft bestand ja seit dem Schiedsspruche vom 12. Dezember 1363 (R. S. 395) nicht mehr zwischen ihnen —, waren Rudolf IV. und Johann von Mähren in Pressburg gewesen, (Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 557, Anm. 1) ohne Zweifel, um mit dem Könige den Tag und Ort des Friedenskongresses auszumachen.

Die Angaben unseres Formulars stimmen hierzu vortrefflich. Die näheren Bestimmungen hat Karl IV. durch den Brief des Königs wie durch allgemeine Rede vernommen (comperto ex vestris litteris — et audito notorie —). Der freundliche Ton, in dem das Schreiben gehalten ist, passt genau zu den thatsächlichen Verhältnissen. Der erwähnte „serenissimus princeps", der mit Ludwig kommen will, ist Rudolf von Österreich[1]); sein Bruder Johann von Mähren ist bei einer Konferenz in Brünn selbstverständlich zugegen.

Der Zeitpunkt lässt sich aus der Angabe „iam in itinere constituti" bestimmen. Karl urkundet am 1. Februar noch in

[1]) Die Bezeichnung Rudolfs als „serenissimus princeps" könnte zunächst befremden: von Karl IV. wird er nicht so genannt, wohl aber von den Königen von Ungarn und Polen (vgl. Cod. dipl. Mor. IX, No. 272 und 326). Da das vorliegende Schreiben die Beantwortung eines Briefes Ludwigs von Ungarn darstellt, wird anzunehmen sein, dass Rudolf in dem letzteren als „serenissimus princeps" bezeichnet war, und dass der mit der Abfassung dieses Schreibens beauftragte Beamte der kaiserlichen Kanzlei den Ausdruck hieraus in seinen Entwurf übernahm.

Digitized by Google

Prag, am 8. in Brünn, (R. K. 4008, 4009) wird also vielleicht am 2. aufgebrochen und am 7. in Brünn angelangt sein. Dann wäre die Reise in der That „moderatis dietis“ gemacht.

Der Grund zum langsamen Reisen ist die Erkrankung Karls. (quamquam debilitatis preterite adhuc aliquantulum gravemur ad presens, ut non possimus nisi cum difficultate procedere, — — — sicut hoc tolerare poterit nostra debilitas) Von einer Erkrankung Karls, die Ende 1363 anzusetzen wäre, da er hier schon von „reliquiis debilitatis preterite“ redet, war uns bisher nichts bekannt.

269 a.

Bitte des Dauphins (Karl [V.]), dem kaiserlichen Kanzler, Bischof Johann von Leitomischl, das Bistum Bamberg zu verleihen. — Ende 1363.

Das Formular kann sich nur auf die Erledigung des Bamberger Bischofsstuhles nach dem Tode Leopolds von Bebenburg († 4. November 1363) beziehen. (vgl. Burdach a. a. O. S. 92, 93.)

s. c. (No. 236) mit falscher Überschrift.

269 b.

Karl befiehlt allen Fürsten und Getreuen des Reichs, Papst und Kirche nicht anzugreifen und zu beschweren, und empfiehlt dem Papste, gegen Angreifer der Kirche rücksichtslos einzuschreiten.

Das Formular ist in der Fassung zu allgemein, als dass es zeitlich näher begrenzt werden könnte.

269 c.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, gegen die in die Provence eingefallenen bösen Gesellschaften vorzugehen. — Juni 1357.

Der schon seit dem Mai 1357 drohende Einfall der Soldbanden des Erzpriesters in die Provence erfolgte erst Ende Juli 1357. (Werunsky, Karl IV., III, S. 195 u. ff.) Der Papst bat schon am 9. Juni den Kaiser, er möge den Dauphin veranlassen, der Gesellschaft nicht Vorschub zu leisten.

Digitized by Google

(Werunsky, excerpta No. 434). Später folgen noch drei Briefe von ihm, in denen er den Schutz des Kaisers nachsucht. (Werunsky ibid. 449, R. P. 57, 58.)

Da Karl den Empfang eines Hilfegesuchs des Papstes nicht erwähnt, so bleibt nur die Annahme übrig, dass ein solches noch nicht in seinen Händen war, als er in diesem Schreiben den Papst zum Einschreiten gegen die Banden aufforderte. Andernfalls hätte er unmöglich den Papst um Hilfe angehen können. — Schwierigkeiten macht die Angabe, dass Karl wegen unaufschiebbarer Reichsgeschäfte in Italien zurückbleiben müsse. Ich weiss diese Schwierigkeit nur durch die Annahme eines Versehens des Schreibers zu lösen, der statt „in partibus Germanie“ „— Ytalie“ gesetzt hätte. Dann hätte Karl unter den „magna et inevitabilia negocia sacri imperii“ vielleicht die Beilegung der Zwistigkeiten mit den Herzögen von Niederbaiern verstanden, die nach der fehlgeschlagenen österreichischen Vermittlung (R. K. 2645, 2679 b) erst am 28. November durch einen Waffenstillstand ihr Ende fanden. (R. S. 288.)

Das Schreiben muss im Juni auf die erste Kunde von der Ansammlung der Soldbanden in der Nähe der Provence ergangen sein, als das erwähnte päpstliche Hilfegesuch vom 9. Juni noch nicht in die Hände des Kaisers gekommen war. Dass der Kaiser von dem Einfall der Banden als von einer vollzogenen Thatsache redet, dürfte kaum befremdlich erscheinen.

Statt „serenissimi principis“ ist „serenissime“ zu lesen, was sich auch aus der Stelle „dicte consanguinee nostre“ ergiebt. Gemeint ist natürlich Johanna von Neapel.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 261, Z. 3) et bono statui dicti comitatus intendere —

270.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, dem Mönch Heinrich von Hirschberg, der nur infolge seiner Verwandtschaft mit dem vorherigen Abte seines Klosters einer Bestrafung wegen Diebstahls entronnen ist, die Abtei, um die er sich bewirbt, nicht zu verleihen, sondern dieselbe anderweitig zu besetzen.

Über die Persönlichkeit des Mönchs, das Kloster und die Abfassungszeit ist nichts festzustellen.

Digitized by Google

271.

R. K. 5114. — 2. August 1372.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 40 mit falschem Datum; Lünig a. a. O. I, S. 2431.

272.

Anfang des zweiten Testamentes des Markgrafen Johann von Mähren (vgl. Cod. dipl. Mor. IX, No. 420). — 24. März 1366.

Enthält blos die Verfügung über den Anteil seines erstgeborenen Sohnes Jost.

273.

R. K. 4290. — 27. März 1366.

Druck: Schannat a. a. O. No. 49 undatiert.

274.

Karl verleiht auf Bitten eines Edlen der Stadt Seitingen (Sithgen) einen 15tägigen Jahrmarkt und knüpft daran einige Vorrechte.

Aus der Kaiserzeit. — Unter Sithgen könnte Seitingen (Sitingun, Sitingen, Sittingen, Setingen) in Württemberg verstanden sein (Österley, historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters S. 627).

275.

Eine Quedlinburger Äbtissin bekennt, eine Burg und Stadt dem Könige von Böhmen und dessen Nachfolgern zu Lehen gegeben zu haben und entbindet die bisherigen Vögte des Lehnseides.

Cod. Giss: (Hoffm. S. 269, Z. 7) dedimus donavimus contulimus et assignavimus damus donamus confirmamus —

276.

R. K. 3451. — 5. Dezember 1360.

Nach Huber wäre dieser Notar Nikolaus als identisch mit N. von Chremsir zu betrachten. (R. K. addit. S. VII, Anm. 2) Bemerkt sei noch, dass Nikolaus von Chremsir diese Urkunde selbst unterfertigt.

277.

Karl bestellt ungenannte Bischöfe und Doktoren des Rechts zu Richtern und Auditoren des kaiserlichen Consistoriums in Tuscien mit näher angegebenen Befugnissen.

Aus der Kaiserzeit.

Digitized by Google

278.

Derselbe erklärt, dass die Familie eines Edlen hinsichtlich ihrer Güter, Besitzungen und Rechte durch anderweitige Verleihungen und Briefe keinen Schaden erleiden solle.

Aus der Kaiserzeit.

279.

R. K. 4724. — 8. März 1369.

280.

Karl erteilt dem Markgrafen (Johann) von Montferrat Indemnität dafür, dass er in seiner Markgrafschaft und der Herrschaft Asti widerrechtlich Auflagen erhoben hat.

Drucke: Schannat a. a. O. No. 37 und Lünig a. a. O. I, S. 1353.

Beide geben als Ausstellungszeit das Jahr 1369 an, was wohl ein gut Teil Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Da die Urkunde mit der vorigen zusammensteht, wird sie wohl auch mit ihr zusammen ergangen sein. Schannat und Lünig nennen übrigens den Markgrafen in der Überschrift Ludwig, was unrichtig ist: es ist Markgraf Johann I, der Empfänger der vorhergehenden Urkunde, gemeint.

281.

Derselbe bittet ein Stift (vielleicht St. Maria zu Aachen), dem Könige Karl (V.) von Frankreich, der „in loco insigni" seines Reiches eine Kirche zu Ehren Karls des Grossen und unter seinem Namen erbaut, ein Stück von dessen Reliquien zu überlassen. — 1364—68.

Abfassungszeit: die Regierung Karls V. Näheres ist nicht zu ermitteln.

Druck: Schannat a. a. O. No. 48.

282.

Derselbe ermahnt einen Bischof, den Tag des hl. Karl in seinem von diesem begründeten Bistume feiern zu lassen.

Datum Prage.

Druck: Schannat a. a. O. No. 47.

Digitized by Google

283.

Derselbe an den Papst, bittet ihn, für die Freilassung des von Franzosen gefangenen Propstes (Burchard) von Wissegrad, dessen Unschuld er klarlegt, zu wirken. — November 1363 — Januar 1364.

Vergegenwärtigen wir uns der grösseren Klarheit wegen zuerst den Inhalt des Formulars:

Während der Abwesenheit des auf einer Reise nach Ungarn begriffenen Kanzlers Johann von Leitomischl ist — angeblich aus der kaiserlichen Kanzlei — ein Rundschreiben Karls ergangen, das auf Relation des gefangenen Propstes ausgefertigt zu sein vorgab. In Wahrheit war es die Fälschung eines Notars der Kanzlei, der sich von einem Konstanzer Kaufmanne hierzu hatte verleiten lassen. Infolge dieses Schriftstücks ist der Graf von Nidau gegen französische Kaufleute vorgegangen, die nun hinwiederum durch die Gefangennahme des Propstes ihre Rachlust befriedigt haben. Letzterer hat nun aber an der ganzen Sache gar keinen Anteil, vielmehr erst viel später den Betrug erfahren. In Anbetracht dieser Umstände bittet Karl den Papst, für die Freilassung des Gefangenen zu wirken.

Zwecks Feststellung der Persönlichkeit des Propstes vgl. den Brief des Kaisers an einen Kirchenfürsten in derselben Sache (Tadra s. c. No. 334, Anm. 1: pro liberacione prepositi Wissegradensis et comitis Magdeburgensis)[1]). So werden wir auf den Hofmeister Burchard, Burggrafen von Magdeburg und Propst von Wissegrad, geführt.

Die hier erwähnte Fälschung ist der Arrestationsbefehl vom 1. Juli 1360 (R. K. 3197), in dem uns der Name des Konstanzer Bürgers als Cosmas Speyser bekannt wird. Der Fälscher ist der Notar der Reichskanzlei Henricus Australis. (Glafey a. a. O. No. 133: per dominum magistri curie Henricus Australis.) Nach dem Formulare fiel in die Zeit, in welcher die Fälschung entstanden, eine Reise des Kanzlers

[1]) Die Anmerkung Tadras, die ebenfalls eine Darlegung dieses Sachverhalts bezweckt und mir ausser den lateinischen Citaten unverständlich war, ist mir erst während des Druckes durch die Güte des Herrn Prof. Meyer bekannt geworden.

Digitized by Google

Johann nach Ungarn. Diese muss, da die Fälschung das Datum des 1. Juli trägt, im Juni und Juli stattgefunden haben. Johann von Leitomischl erscheint in einer Urkunde vom 11. Juni (R. K. 3164) noch als Zeuge, in einer anderen von demselben Tage nicht mehr (R. K. 3169), ebenso nicht am 4. und 14. Juli (R. K. 3203, 3227) und ist dann am 25. wieder am Hofe Karls (R. K. 3248). Er dürfte aus Ungarn mit dem ungarischen Geheimkanzler Wilhelm von Erlau zurückgekehrt sein, der am 25. Juli ebenfalls beim kaiserlichen Hoflager erscheint. (Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 537.)

Die Fälschung kann nicht vor Anfang 1361 entdeckt sein, da Speyser noch am 13. Dezember 1360 zum Hofgesind, Haus- und Tischgenossen des Kaisers ernannt wird (R. K. 3472); entlarvt war sie jedenfalls am 25. März 1361 (vgl. das Schreiben Karls an Rudolf von Nidau, R. K. 3605). Die Person des Fälschers konnte, wie es scheint, nicht sogleich festgestellt werden, wenigstens erscheint Henricus Australis noch am 31. Oktober 1361 als Notar[1]). Sodann wird seine Ächtung erfolgt sein, und sein Name verschwindet aus den Urkunden.

Die durch diese Fälschung erbitterten französischen Kaufleute konnten an dem ihrer Meinung nach schuldigen Burchard erst geraume Zeit später Rache nehmen. Im November 1363 wurde dieser bei der Rückkehr von Avignon überfallen und auf spanisches Gebiet geschleppt, erst die energische Verwendung des Papstes veranlasste im Januar des folgenden Jahres seine Freilassung. (Steinherz a. a. O. M. J. Ö. G. IX, S. 554 Anm. 3; vgl. auch die von Tadra aus dem vatikanischen Archiv mitgeteilte Supplik.)

---

[1]) So Huber, Regesten des Kaiserreichs etc., addit. S. VII und 830. Lindner a. a. O. S. 23 nennt ihn am 14. März 1361 zum letzten Mal. Woher Hubers Kenntnis stammt, ist nicht ersichtlich: einen neuen Urkundennachweis zu 3765 hat er nicht gegeben und aus dem Auszuge bei Jäger (Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes S. 137) ist nichts zu ersehen. — Natürlich kann mit diesem Fälscher nicht der Henricus Australis identisch sein, der im Jahre 1383 behufs Antritts des artistischen Baccalariats determinierte (vgl. Burdach a. a. O. S 44).

Digitized by Google

Die Abfassung des kaiserlichen Briefes fällt demnach in die Zeit von November 1363—Januar 64[1]).

Erwähnt wird das Formular bereits von Gericke (fernere Nachricht von dem Leben Theodorici, Ertz-Bischofes von Magdeburg und Primatis in Teutschland S. 11 und 12), der es unentschieden lässt, ob hier Dietrich oder ein anderer Propst von Wissegrad gemeint sei.

284.

Ein Bischof erklärt mit seinem Capitel, dass dem Kaiser die Rechte, die er seit alters in einer Stadt ausübt, wirklich zustehen.

285.

Bischof Albrecht von Würzburg verkauft Karl IV. und seinem Sohne Wenzel Iphofen, (Schwanberg, Neuburg und Hohenburg samt Bibert) und allem Zubehör. — 1366, nach dem 20. August oder 1367.

Eine andere Urkunde desselben Bischofs, die vom Verkaufe der genannten Orte spricht, ist am 20. August 1366 ausgestellt (Pelzel, a. a. O. II U.-B., S. 286). Die Verkaufsumme wird hier auf 60000 Goldgulden angegeben, wovon 16000 sofort bezahlt sind. Um die Käufer im Falle der Nichtbestätigung dieser Abmachung durch den Papst sicherzustellen, hatte sich der Bischof verpflichtet, ihnen in diesem Falle Schwanberg und Iphofen cum omnibus villis, agris (Hoffm. falsch: castris) cultis et incultis zu verpfänden, bis er die 16000 Goldgulden in Nürnberg zurückbezahlt habe.

Durch diese Urkunde wird die zeitliche Begrenzung des Formulars erleichtert. Nach dem Wortlaut desselben ist die Verkaufsumme (hier übrigens auf XL millia statt LX angegeben, ein entschuldbares Versehen) bereits in den Händen des Verkäufers. Der Contrakt hat also inzwischen bindende Kraft

[1]) Von besonderem Werte ist das Formular deshalb, weil es den Arrestationsbefehl vom 1. Juli 1360 (R. K. 3197) als Fälschung kennzeichnet. Es ist dies einer der sehr selten nachweisbaren und diplomatisch höchst merkwürdigen Fälle einer Fälschung in der Kanzlei unter Mitwirkung eines Kanzleibeamten. Das Mandat ist — wahrscheinlich vom Fälscher selbst registriert — in dem von Glafey veröffentlichten Registerbande im Hauptstaatsarchiv zu Dresden enthalten.

Digitized by Google

erlangt. Von den Orten ist im Formulare nur Iphofen (Hoffm: Iphosen) stehen geblieben, doch ist der Mitverkauf der schon genannten als sicher anzunehmen. (necnon castra cum omnibus villis . . . .)

Das Formular geht demnach auf eine im Jahre 1366 nach dem 20. August oder im folgenden Jahre ausgestellte Urkunde zurück.

286.

Ein Ungenannter setzt dem Geistlichen einer Kirche, deren Lage er zu bessern wünscht, den Zehnten von allen Einkünften seines Hofes in einem ungenannten Dorfe aus.

287.

Ein Fürst schenkt einer armen Kirche zwei Lahne und befreit diesen Besitz von Abgaben.

288.

Ein Ungenannter teilt seine Güter unter seine zwei Söhne.

289.

Ein Fürst setzt seinen letzten Willen auf, ernennt Vollstrecker desselben, die seinen Erben zur Seite stehen sollen, und behält sich unter dem Zeugnis zweier Rechtsgelehrten Änderungen vor.

290.

Karl stiftet ein Jahresgedächtnis für das Seelenheil seines Vaters (Johann).

291.

Derselbe verleiht einem Orden um des Seelenheils seiner Vorfahren willen eine Kirche nebst Zubehör.

Cod. Vat: quibus divina clemencia nos prefecit, dictorumque progenitorum animabus efficaciter poterunt suffragari propter deum principaliter necnon ab specialis dileccionis affectu, quem ad ordinem predictum et ipsius conservationem habuimus et habemus ecclesiam nostram sti nostri —, cuius ius ad nos pertinet patronatus, cum hominibus villis, possessionibus etc. ad eandem ecclesiam spectantibus ab antiquo eidem ordini et fra-

Digitized by Google

tribus de speciali gracia conferimus et donamus per eos libere et pacifice in perpetuum — —

292.

Ein Ungenannter macht aus demselben Grunde einer Kirche eine Schenkung.

293.

Ein Ungenannter giebt einem Edlen seine Tochter mit einer Mitgift von 100 M. zur Frau.

294.

Anfang eines Vertrages zwischen Karl und aufrührerischen Baronen, die sich ausser Landes begeben haben.

Karls Beziehung zu diesem Vertrage ist nicht ausdrücklich gekennzeichnet aber doch wahrscheinlich. Der Ausdruck „per provinciam — —, quam hereditarie —“ und „ad extra se transtulerunt principatus“ weist auf Mähren oder Schlesien hin.

295.

= 147.

296

Anfang eines Statuts für die Stadt Prag.

Fällt infolge der Erwähnung des Todes seines Vaters wohl in die Anfangszeit von Karls Regierung. Auffallend ist, dass die Neustadt Prag nicht ausdrücklich erwähnt ist, deren Gründung am 8. März 1348 erfolgte (R. K. 624). Sollte das Statut noch vor diesem Termine anzusetzen sein?

297.

R. K. 3930. — 13. März 1363.

298.

Karl IV. empfiehlt getaufte Juden.

Nach diesem Formulare heissen die Getauften Ulrich und Karl. — s. c: (No. 246) sane cum P. et K. coniuges et A. ipsorum filia gratia dei — — —

299.

Derselbe empfiehlt alle Brüder eines Hospitals.

Digitized by Google

300.

Anfang eines Gnadenbriefs Karls für den Johanniter-Orden. Aus der Kaiserzeit. — Vorlage ist eine Bestätigung Rudolfs I. für denselben Orden vom 5. Dez. 1274. (Bärwald a. a. O. S. 380.)

301.

Karl teilt in einem Umlaufschreiben die Geburt seines Sohnes Wenzel mit. (vgl. R. K. 3565a.) — nach dem 28. Februar 1361.

302.

Desgleichen, offenbar für Böhmen bestimmt. (vgl. R. K. 3565a).

Drucke: Schannat a. a. O. No. 33. — Pelzel a. a. O. U.-B. II, S. 255.

303.

Petrus de Vineis III, 70. —

304.

Petrus de Vineis III, 71. —

305.

Ein Kurfürst an einen andern (weltlichen) Kurfürsten, teilt ihm Verlöbnis, Heimführung, Hochzeit und Krönung Johanns von Böhmen mit. — Kurz nach dem 7. Februar 1311.

Cod. Vat: (Überschrift) significacio coronacionis. — „et coronacionem serenissimi“ — —

Das Formular geht auf ein Notificationsschreiben der Krönung König Johanns zurück, die am 7. Februar 1311 stattfand (Schötter, Johann, Graf von Luxemburg und König von Böhmen I, S. 105) und ist bald darauf anzusetzen (que sunt nuper hiis diebus preteritis — consummata). Gerichtet ist es an einen Kurfürsten, wohl an einen weltlichen infolge der Anrede „illustris princeps“.

Digitized by Google

Formulare der mährischen Fassung[1]).

I.

Der seines Dienstes entlassene kaiserliche Kanzler (Johann von Olmütz) bittet den Erzbischof (von Prag, Johann Ocko), sich für ihn beim Kaiser zu verwenden. 29. Juni 1374 — 29. November 1378. —

Als Empfänger dürfte der Erzbischof von Prag, Johann Ocko, anzunehmen sein, der dem Kaiser ausserordentlich nahe stand (Frind a. a. O. II, S. 103) und daher sehr wohl als Fürsprecher angerufen werden konnte. Den Anfangstermin bildet der 29. Juni 1374, an dem Johann von Olmütz zum letzten Male urkundlich als Kanzler bezeugt ist (Lulvès a. a. O. S. 16), den Endtermin der Todestag Karls IV.

Unter dem Aufenthaltsorte (datum Wr.) wird Breslau zu verstehen sein. Ein Aufenthalt Johanns ist zwar für die hier in Betracht kommende Zeit nicht bezeugt, doch wäre es möglich, dass er sich im Jahre 1376 dorthin begeben hat, um selbst hier für seine Erhebung zum Bischofe dieser Kirche zu wirken. Sollte nicht auch dieses Schreiben mit dieser Angelegenheit zusammenzubringen sein?

II.

Karl IV. genehmigt den Beneficientausch des kaiserlichen Registrators Johannes Saxo und des Peter von Crossen. — 13. Juli 1360 — 29. Juni 1374.

Bekannt ist bisher, dass Johannes Saxo am 25. April 1361 im Besitze der dritten Vikarie an der neuen königlichen Capelle in Nürnberg (R. K. 3684) und am 4. März 1368 Canonikus von St. Stephan in Bamberg und Pfarrer von Reichenstein war. (R. K. 7269.) (Über die Unterfertigung „nullus ecclesie canonicus“ vgl. Huber, R. K. addit. S. VI, Anm. 4.)

Aus diesem Formulare ersehen wir, dass Johannes Saxo zeitweise auch eine Mansionarie an der Marienkirche zu Prag besass. (über deren Verhältnis zu denen der Nürnberger

[1]) Die noch unbekannten Formulare finden sich in der Beilage.

Digitized by Google

Capelle vgl. Frind a. a. O. II, S. 90.) Diese tauschte er laut dem vorliegenden Formulare gegen den bisher von Peter von Crossen besessenen Altar an St. Nikolaus am Hühnermarkte in der Altstadt Prag ein.

Peter von Crossen ist eine gänzlich unbekannte Persönlichkeit. Die Abfassungszeit des Formulars lässt sich nur durch die Zeitdauer der Wirksamkeit Johanns in der Kanzlei bestimmen, als deren Registrator er zuerst am 13. Juli 1360, zuletzt am 29. Juni 1374 erscheint. (Lindner a. a. O. S. 20.)

III.

Formular einer letztwilligen Verfügung.

IV.

Petrus de Vineis IV, 1.

V.

Petrus de Vineis IV, 2.

VI.

Beileidschreiben an einen Fürsten wegen des Todes seiner Gemahlin.

VII.

Petrus de Vineis IV, 4.

VIII.

Petrus de Vineis IV, 5.

IX.

Petrus de Vineis IV, 7.

X.

Beileidschreiben an einen Vater anlässlich des Todes seines Sohnes.

XI.

Ein Ungenannter schreibt über den Tod seines Vaters.

Digitized by Google

XII.

Petrus de Vineis IV, 14.

Wir geben noch die Inhaltsangabe der im Cod. Vat. sich findenden vier von anderer Hand nachgetragenen Formulare:

No. 1 = Hoffmann No. 251 mit den dort bereits gekennzeichneten Abweichungen.

No. 2: ein Schreiben Kaiser Karls des IV. an den Abt eines Klosters wegen einer Steuer zu der bevorstehenden Vermählungsfeier Josts von Mähren mit Elisabeth von Ungarn; später, zur Zeit des Verlöbnisses zwischen Hedwig von Ungarn und Wilhelm von Österreich, überarbeitet mit teilweiser Änderung der Namen und Titel.

No. 3: ein Schreiben des Bischofs Johann von Olmütz an den Markgrafen Jost von Mähren, in etwas abweichender Fassung in der cancellaria Johannis Noviforensis ed. Tadra A. Ö. G. Bd. 68, No. 103 enthalten.

No. 4: Karl ernennt einen Poprawzen.

Capitel VII.

Auszüge aus der Epistolographie der mährischen Bearbeitung.

Vorbemerkungen.

In dieser nur in der mährischen Fassung sich findenden von Johann von Gelnhausen verfassten Epistolographie ist alles zusammengetragen worden, was für die Abfassung von Briefen von Nutzen und Wichtigkeit ist. Die einzelnen Bestandteile weisen keinerlei Ordnung auf: der Autor hat sie den ihm bekannten Handbüchern entnommen und dann und wann seinem Zwecke entsprechend durch Streichungen oder durch Hinzufügung neuer passender Beispiele verändert. Als Quellen werden nur genannt „tabule magistri Laurentii de composicione litterarum“ und „practice tabule sive ferculum Romanorum ex conswetudine“.

Digitized by Google

Wir geben im folgenden die wichtigsten Teile dieser Epistolographie im Auszuge wieder, da dieselbe noch gar nicht bekannt ist. Die sehr bedeutende Zahl der gegebenen Muster konnte und musste hierbei sehr verkürzt werden.

Colores verborum et sentenciarum [1]).

Inscripcio, salutacio.

Ad formandam salutacionem et ad meliorem ordinem totius epistule requiruntur principaliter tria, scilicet meritum personarum, nomina personarum, affectus earum [2]). Dicitur illud autem meritum persone, gracia cuius aliqua persona meretur dici talis vel talis.

civis in civitate meretur dici civis,

ad talem (sic!) meretur dici miles et filii eius militares,

ordinatus vero in presbyterum dicitur sacerdos,

et sic de aliis eciam graduum dignitatum personarum spiritualium et secularium.

Nomina igitur in scribendo ponuntur duarum personarum [3]) scilicet mittentis et recipientis, quarum quelibet debet poni cum suo merito. Quodlibet autem meritum requirit sibi specialem determinacionem id est nomen importans laudem talis meriti vel vituperium, sed tamen sciendum est, quod meritum tantummodo persone recipientis debet laudari, non autem mittentis, quod nemo tenetur se collaudare nec vituperare sed moderato modo se humiliare, unde, qui se exaltat, humiliabitur.

Prädikate der ranglich unterschiedenen Personen.

Nomina autem adiectiva cuilibet merito conveniencia sunt ista vel illa:

---

[1]) Nahe Verwandtschaft mit diesem Teile zeigen die Zusammenstellungen in einer Handschrift der summa cancellariae über diesen Gegenstand. (Cod. Guelferbytanus 441. Helmst.) Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. von Heinemann, Direktor der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, hatte die Liebenswürdigkeit, Anfang und Schluss der betreffenden Teile für mich auszuziehen, woraus sich ergiebt, dass in dieser Handschrift genau dieselben Stücke, nur in anderer Fassung, vorkommen (fol. 84[1]—86[1]).

[2]) Cod. effectus eorum. [3]) Cod. due persone.

Digitized by Google

Civis dicitur prudens, providus, sagax, circumspectus, solers, honestus et hiis similia.

Militaris dicitur famosus.

Miles dicitur autem strenuus, validus et famosus.

Purgravius dicitur autem vel baro dicitur nobilis et non aliud adiectivum.

Comes autem simplex dicitur generosus, egregius, ingenuus[1]).

Princeps autem sicut dux, marchio, comes palatinus, langravius dicitur illustris, inclitus, insignis[2]), serenus, preclarus, magnificus, potens.

Sed rex et imperator dicitur gloriosus, sublimis vel in superlativo gradu posita adiectiva precedencia: clarissimus, potentissimus.

In statu autem spirituali:

dyaconus, subdyaconus, sacerdos dicitur discretus vel devotus.

Canonicus autem, prelatus, dicitur honorabilis, honorandus.

Episcopus autem, archiepiscopus, dicitur venerabilis et venerandus. (Reverende in Christo pater — —)

Rectores autem scolarium appellantur scientifici, industriosi, legales.

Sed magistri arcium et doctores vocantur sapientes etc. de aliis.

Bildung der Titulaturen
nach Verdienst, Stand und Beschäftigung der Person.

1) simpliciter — 2) ornate.

1) prudenti viro, civi t. l.
strenuo viro dicto N, tali militi —

2) (per omnes casus)
viro, cuius discrecio pluribus innotuit[3]),
—, cui discrecio ascribitur multiformis,
—, quem discrecio regere dinoscitur perhennis[4]),
—, a quo, ad quem, discrecio dirigitur cum decore,
—, in quo discrecio sufficiencius collocatur,
— discrecionis amictu bayolanti,

---

[1]) Cod. ingenuas. [2]) Cod. insignus. [3]) Cod. a pluribus innovit. [4]) Cod. perhenne.

Digitized by Google

— discrecionis laudibus adornato,
— discrecioni insolubiliter colligato,
— discrecionem inducenti pro amictu [1]),
— ad discrecionem iugiter inclinato,
— discrecione coram omnibus approbato,
— a discrecione non separato [2]),

Stellung der Personennamen in der Grussformel.

Si persona recipiens [3]) fuerit vel equa dignitate [4]) persone mittentis, tunc nomen mittentis persone dibet scribi cum ipsius merito in inferiori margine [5]) ipsius littere, id est, ubi littera finitur. Si vero persona mittens fuerit dignior persona [6]) recipienti, ita quod exesserit eam in statu sicut princeps comitem, comes baronem, baro militem, tunc nomen mittentis debet scribi in superiori margine littere, id est ad inceptionem littere cum merito viri in superscripcionem. De istis autem sufficiencius videbitur in correctionibus.

Regeln über Grussformeln.

Affectus est autem boni vel mali factus de persona mittente ad personam recipientem et affectus est illud, quod scribit persona mittens, sit sibi amica vel inimica, et ergo dixi „boni vel mali", quod amici optant bonum, inimici vero malum vel mali simile. Debet autem talis affectus scribi secundum possibilitatem [7]) personarum, ita quod nulla debet alteri affectare et per affectum scribere, nisi poterit sibi dare etiam, quod persona recipiens velit ab ea [8]) recipere vel talis persona mittens habeat ex suo merito, quod poterit adoptare, dum dare non potest. Et illud loquor propter talem diccionem, „salutem", quam nulla persona debet alteri scribere nec affectare, nisi fuerit in supremo statu sicut sunt principes seculares et spirituales.

Illi debent scribere „salutem" pro affectu, quod possunt salutem dare inferioribus, scilicet autem non superioribus vel sibi equalibus, tamen habent ex merito, quod possunt adoptare salutem. Et ergo scribit [9]) secularis „salutem et omne bonum" pro affectu.

[1]) Cod. per amicto. [2]) Cod. separate. [3]) Hier muss ein Wort wie maiore ausgefallen sein. [4]) Cod. digna. [5]) Cod. magne. [6]) Cod. persone. [7]) Cod. sed possibilitate. [8]) Cod. eo. [9]) Cod. scribens.

Digitized by Google

Spirituales autem principes, ut sunt episcopi et alie persone superiores, — illi scribunt „in domino“, quod habent ministrare salutem anime scilicet indulgenciam peccatorum et sacramenta, que sunt salus anime. Ut ergo breviter concludamus — nullus debet per affectum scribere, nisi possit sibi dare eciam, quod ille velit habere (ab eo recipere). Quia si scriberem alicui promocionem suam[1]) et non possem[2]) ipsum promovere vel, si bene possem, cum ille non indigeret[3]) nec vellet[4]), promocionem suam[1]) male scriberem. Et ergo ista suprascripta de affectu cum diligencia scribantur. — — —

Aufzählung der jedem Stande und jeder Würde zukommenden Titulaturen nebst Grussformeln — zuweilen durchbrochen von theoretischen Ausführungen — in folgender Reihenfolge:

I. weltliche (Bürger, Freunde und Verwandte, Gelehrte, Ritterbürtige, Ritter, Burggrafen und Barone, Grafen, Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Kaiser und Könige).

II. geistliche (Scholaren, Canoniker, Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Papst, Cardinäle, Rektoren, Magister und Doktoren).

Muster:

omnia adiectiva, quibus civis[5]) dicitur: prudens, providus, sagax, circumspectus, solers, honestus, peritus et consimilia.

viro laudabili, in quo refulget prudencia, B. civi t. l., amico sibi speciali — — —

viro prudencia[6]) preornato sibi sincere dilecto[7]) — —

viris prudentibus, consilium quos exornat[8]), iuratis talis civitatis fautoribus sibi specialibus — —

honesto viro discrecionis lumine insignito —

provido viro honestatis cingulo circumcincto —

sagaci viro multivariis virtutum floribus expollito — —

discreto viro honestatis[9]) gloria rutilanti — —

salutem at continuum honestatis incrementum.

salutem et continuam[10]) servitutis exhibicionem,

— cum sincero affectu, promptis famulatibus[11]), eorum semper obviare voluntati.

[1]) Cod. meam. [2]) Cod. possum. [3]) Cod. indiget. [4]) Cod. posset. [5]) Cod. cives. [6]) Cod. prudencie. [7]) Cod. dileccio. [8]) Cod. exuerat. [9]) Cod. honestati. [10]) Cod. continua. [11]) Cod. famulantibus.

Digitized by Google

adiectiva amicorum.

viris[1]) de quorum corde radius fulguratur prudencie[2]), talis civitatis — —

adiectiva amicorum consanguineorum.

sue mentis desiderio,
dilecte unice sue speciei etc. —
salutem cum sincere caritatis paternali vel maternali affectu,
sincere dileccionis constanciam cum salute —

adiectiva litteratorum.

viro fame laudabilis[3]),
— sciencie floribus expollito,
— summe probitatis et morum industrie[4]),
— meritis propriis eleganter redimito,
— morum decencia rutilanti,
—, in quo discrecio sufficiencius dominatur,
— discrecionis laudibus coronato,
salutem et philosophie fontem pertingere preoptatum et illud docere in terris, quod deo placet et angelis in excelsis.

adiectivum militaris.

militaris dicitur tantum famosus, multe famositatis.

viro H. fautori sibi speciali prescriptis obsequiis amoris constancia roboratis — —

— De personis secularibus medie persone superioribus, quorum non sunt subditi, scribunt „obediencie promptitudinem“[5]), sibi vero[6]) paribus „benivolenciam et amorem“. Item inferioribus sibi[7]) non tamen subditis scribunt „favoris benivolenciam“[8]), suis vero[6]) subditis „graciam et favorem“ —. Inferiores vero eiusdem status loco affectus superioribus, quibus subiciuntur[9]), scribunt „obsequii et voluntatis promptitudinem[10]), quibus vero non subiciuntur, scribunt „benevolenciam et voluntatis promptitudinem[10]), suis paribus „necessitatis ille promocionem“.

[1]) Cod. prudencia. [2]) Cod. vir. [3]) Cod. laudabili. [4]) Cod. industria. [5]) Cod. promptitudine. [6]) Cod. vere. [7]) Cod. se. [8]) Cod. benivolencia. [9]) Cod. subdicimur. [10]) Cod. promptitudine.

Digitized by Google

adiectiva militis fortis.

miles autem dicitur strenuus, validus, famosus.

viro, quem [1]) strenuitas exornat prevalide,

— strenuitati fortiter inherenti,

— se toto corde semper ad strenuitatem flectenti — —

valido militi, cuius validitudinis audacia [2]) modo laudis recipit incrementum,

valido [3]) quiriti militari venustate [4]) glorie decorato,

valido militi famositatis audacia rutilanti,

salutem conceptam [5]) adipisci,

salutem viduas et orphanos protegere, fideliter tueri,

salutem et nomen militis undique pre cunctis usurpare,

salutem cum strenuitate miliciam ubilibet exercere,

salutem et undique truimphum milicie obtinere,

salutem et habere semper in milicia successum prosperum [6]) et felicem.

Purgravius [7]) et barones liberi [8]) dicuntur nobiles et non aliud adiectivum.

nobili viro, quem insignis virtutis fame longe lateque predicant [9]) reverende,

nobili viro nobilis genealogie surculo progenito — —

salutem et animo sincero ac toto cordis desiderio suis libitis [10]) complacere,

affectuosam [11]) cum affectu complacendi voluntatem,

salutem et benivolencie [12]) in omnibus exhibicionem,

salutem et constanciam summam, indefessam [13]),

salutem et promptum se invenire omnibus suis beneplacitis et fidelem.

Comes autem simplex dicitur generosus, egregius, ingenuus [14]), eximie generositatis.

viro domino D. comiti ingentis generositatis,

viro domino — — comiti etc., ingenuo viro, quem semper laudabilis titulus vel fama sequitur et narrat,

---

[1]) Cod. quam. [2]) Cod. audacio. [3]) Cod. validi. [4]) Cod. venuste. [5]) Cod. conceptrum. [6]) Cod. proprium. [7]) Cod. porrochianus. [8]) Cod. baro libi. [9]) Cod. predicunt. [10]) Cod. libitibus. [11]) Cod. affectuosum. [12]) Cod. binivolenciam. [13]) Cod. indefessim. [14]) Cod. ingenius.

Digitized by Google

ingenuo [1]) domino, cuius ingenuitas omnibus refulget virtutibus et candescit,

magne ingenuitatis viro honoris [2]) elegancia et decorum [3]) morum pulchritudine insignito — —

salutem et sincerum affectum in omnibus cuma ffectu,

salutem et ipsius quamlibet [4]) intendere servitutem

Princeps, dux, marchio, langravius dicitur illustris, inclitus, insignis, serenus, preclarus, magnificus, potens. De marchione adiectivum [5]) sublimis.

principi serenitate [6]) magnifico, principi potenti [7]) sublimique domino domino Jodoco marchioni etc.

— Principes alii excepto imperatore scribunt, non autem subditis, sibi invicem „salutem cum desiderio et optamine omnis boni". Subditis [8]) scribunt „salutem et favorem", si [9]) scribunt suis inferioribus, scribunt „graciam cum salute".

Langravius:

inclito [10]) principi potenti [11]) severissimoque domino langravio sibi specialiter dilecto,

magnifice serenitatis principi potentique domino domino Boleslao — — langravio talis terre — —

serenissimo principi, cuius serenitate multifariarum virtutum decus fulget et candescit,

inclito [10]) principi, cuius magnificencia totus mundus perlustrat universum.

Et nota: si comes aliquis fuerit magnus, tunc scribitur „dei gracia", si non, tunc dicitur ad omnium sibi inferiorum suorum genera vel „salutem cum sincero animo" vel [12]) „fidelium obscurorum incrementum".

Dux et princeps: insignis,

principi serenitatis . . . potentique domino domino H. tali duci [13]) salutem et paratum animum in omni genere famulandi,

vel salutem et omnes adversarios superare,

salutem et sustractos inimicos fortiter debellare,

salutem et semper manu valida triumphare.

[1]) Cod. igenuo. [2]) Cod. honor. [3]) Cod. decor. [4]) Cod. qualibet. [5]) Cod. adjectiva. [6]) Cod. serenitatis. [7]) Cod. potencie. [8]) Cod. subditi. [9]) fehlt im Cod. [10]) Cod. incliti. [11]) Cod. potencie. [12]) fehlt im Cod. [13]) Cod. duce.

Digitized by Google

Imperator, rex: gloriosus, sublimis, vel ponantur in superlativo gradu: clarissimus[7]), potentissimus, excellentissime serenitatis etc.

principi potentissimoque domino domino Karulo Romanorum imperatori et semper augusto,

excellentissimo principi et domino, cuius excellencie decus et gesta per omnia mundi climata venustate[8]) choruscant.

Rex et dux: „cum omni fidelitate pronam[9]) in omnibus servitutem".

contra: Ludewicus dei gracia Romanorum rex et semper augustus dilecto principi et fideli, tali regi vel duci, „graciam suam cum salute".

Imperator scribit apostolico: „salutem et filialem obedienciam", regibus „et omne bonum", inferioribus „salutem et regium[1]) favorem".

Scolares autem appellantur disciplinati, studiosi, ingeniosi etc.

Sacerdos dicitur discretus, devotus.

discreto viro domino plebano t. l. oracionibus in domino premissis salutaribus benivolenciam[2]) cum favore.

Canonicus dicitur honorabilis et honorandus.

honorabilibus et discretis viris prelatis vel canonicis totique canonicatui talis capituli fidelibus[3]) nobis dilectis salutem in domino pregustatis affectibus — —

honorando viro virtutis domino t. canonico t. ecclesie singulariter[4]) diligendo salutaribus prenarratis oracionibus in domino benivolenciam[5]) cum affectu alio[6]),

ingentis honorabilitatis viro domino Nicolao scolastico t. c. specialiter faventi dicitur oracionum benivolencia devota semper in domino preaccepta.

Archiepiscopus vel episcopus dicitur venerabilis et venerandus.

In Christo patri[7]) et domino reverendo,

---

[1]) Cod. carissimus. [2]) Cod. venusta. [3]) Cod. pronum. [4]) Cod. regni. [5]) Cod. salutationibus benivolencie. [6]) Cod. fideles. [7]) Cod. singularis. [8]) Cod. binivolencie. [9]) alia. [10]) Cod. patre.

Digitized by Google

reverendissimo in Cristo patri domino Nicolao tali episcopo singulariter[8]) diligendo optatum[9]) salutis cum affectu pretuite puritatis[10]).

venerabilissimo in Christo patri domino domino J. sancteque t. archiepiscopo singulariter[11]) favoroso humilibus previsis oracionibus assiduis in domino cum salute.

Abbas: reverende religiositatis — — patrique domino B. abbati t. claustri cisterciensis sibi favoroso dilecto pretactis oracionum devocionibus, mente pura vel prona vel aliter — —

religiosissimo patri[1]) reverentique[2]) domino domino A. abbati[3]) t. claustri claritatem mentis preaspecta benivolencia oracionibus in domino cum sinceris.

Religiosus scribit religioso: „oraciones in domino vel in Cristo devotas", suo abbati scribit: „tam[4]) debitam[5]) quam devotam obèdienciam".

Abbatissa: reverendissime religionisque devotissime domine A. sanctimonialium abbatisse[6]) cenobii ordinis sancti Benedicti famose nobis diligende purissime[7]) salutarium oracionum sic affectibus preconceptis in domino et amore[8]) —

Papa dicitur sanctissimus in Christo pater etc. Sic scribitur pape: sanctissimo beatissimo in Christo patri[9]) ac domino sacrosancte Romane ecclesie universali summo pontifici etc. episcopus tam[10]) prompte quam debite reverencie[11]) famulatum[12])

vel: debitam reverentiam sive subjeccionem cum omni devocione,

vel se ipsum et pedum[13]) oscula beatorum —. — Et scribit contra sic: Benedictus servus servorum — — dilecto fratri vel alteri episcopo „salutem et apostolicam benediccionem" et aliis equalibus „salutem, fraternam in domino caritatem". —

---

[1]) Cod. singulari. [2]) Cod. optsto. [3]) Cod. pretuita puritate. [4]) Cod. singularis. [5]) Cod. patre. [5]) Cod. reverentieque. [6]) Cod. abbatis. [7]) fehlt im Cod. [8]) Cod. debita. [9]) Cod. abbatis et. [10]) Cod. purissimi. [11]) Cod amores. [12]) fehlt im Cod. [13]) fehlt im Cod. [14]) Cod. revencie. [15]) Cod. famulatu. [16]) Cod. expedam.

Digitized by Google

Ad cardinales sic scribunt episcopus, abbas, alter prelatus scribit cardinali sic: venerabili, venerando vel reverendissimo vel benignissimo in Christo patri t. cardinali sancte Romane ecclesie salutem in eo, quod est omnium vera[1]) salus, inesse salutari,

salutem et illam, quam mundus non potest dare, pacem.

Medii[2]) scribunt suis superioribus „humilem et devotam obedienciam", sed sic paribus scribunt: „in domino oraciones salutares", inferioribus „salutem in domino et favorem".

Rectores scolarum[3]) dicuntur scientifici et industriosi; legales. Magister arcium et doctores vocantur sapientes et sic de singulis etc.

Aliqua vocabula valencia ad epistulam.

Est autem salutacio affectus persone mittentis ad personam recipientem secundum utrumque meritum.

Notificacio est triplex status personarum tam secularium quam spiritualium.

In supremo gradu spiritualium locant has personas: dominum apostolicum, cardinales, legatos, patriarchas, episcopos cum abbatibus infulatis; in medio gradu sunt omnes prelati, abbates non infulati, ut puta prepositi[4]) ecclesiarum, decani; in infimo[5]) scolastici, plebani, sacerdotes simplices, dyaconi.

In supremo gradu personarum secularium locant dominum imperatorem, reges, langravios, marchiones, duces comites palatinos; in medio gradu locant comites minores, nobiles, barones, milites biclipeatos, liberos et vasallos; in infimo sunt simplices milites, militares, burgenses, cives.

Dum scribitur personis summi gradus: seculares[6]) summi gradus vocantur principes et spirituales summi gradus vocantur patres, alii tam secularium quam spiritualium vocantur viri.

Quibuscunque scribitur personis summi gradus, cuiuscunque status sunt, tunc hec diccio „dominus" debet repeti, ut dicendo: venerabili in Christo patri ac domino domino Petro

[1]) Cod. fera. [2]) Cod. medie. [3]) Cod. scolarium. [4]) Cod. ut patam prepositos. [5]) fehlt im Cod. [6]) Cod. secularibus.

Digitized by Google

— — et similiter. — serenissimo imperatori ac domino domino Karolo Romanorum[1]) regi et semper augusto. — Nullus debet se ipsum laudare.

Affectus est, per quem agnoscit recipiens, an persona mittens sit amica vel inimica vel neutra. Vero aliquis scribens alteri debet scribere id, quod potest dare et proficere et non alliud. Et hoc loquor propter hanc diccionem „salutem", quam nullus debet scribere alteri, nisi posset sibi dare, exceptis personis superioribus utriusque status, quibus data est potestas optandi, quam non habent potestatem dandi.

Exordium est sentencia generalis et sermo perambulus preparans animum auditoris ad infra dicenda.

Peticio est rei inpetende postulacio. Peticio debet habere in se tria: primo, quod sit possibilis, secundo digna, tercio honesta et sic est finis.

Sic scribitur singulis personis.

(1. inscripcio, salutacio, 2. narracio, 3. peticio, 4. conclusio)

consanguineis

1. a) simpliciter — b) ornate.

a) dilecto vel predilecto vel dilectissimo vel audacissimo, vel amicabili patri vel matri vel filio vel socio vel fratri vel avunculo etc.

salutem cum maternali[2]) dileccione,

vel salutem cum filiali subieccione, cum filiali obediencia,

vel salutem paternis et maternis preceptis obedire.

b) patri suo vel matri[3]) sue pre cunctis mortalibus[4]) diligendo

vel sic: patri suo vel matri sue vel filio vel fratri vel patruo vel avunculo vel sorori sue preter deum diligendo super omnia

salutem et longam sanitatem,

vel salutem et quidquid sanitate melius reperitur,

vel salutem et felicibus successibus hec mandare.

2. nunc incipies narraciones:

vester paternus amor presentibus informetur,

[1]) Cod. Bohemorum. [2]) Cod. maternale. [3]) Cod. matre. [4]) Cod. moralibus.

Digitized by Google

vel sic: paternalis favor per presentes doceatur[1]),
vestra maternalis dileccio studeat presentibus informari,
vestre paternali dileccioni pateat in hiis scriptis,
tuam fraternalem dileccionem cupio non latere etc.

3. Peticiones.
quare vestre dileccioni supplico studiose,
vel igitur paternali caritati supplicans fideliter et attente,
vel igitur tuam firmam dileccionem deprecor studiose,
quatenus mihi decem florenos[2]) transmittatis etc.

4. conclude sic:
ut eo melius possim inceptum studium terminare,
vel ut eo salubrius inceptum studium possim tradere fini glorioso.

Sequitur conclusio ad alios affines vel amicos:
quod erga vestram caritatem patrualem cum summa diligencia promerebor vel quod erga tuam fidelitatem intendo modis omnibus promereri etc.

Sic scribitur sociis

1. a) speciali socio vel fideli socio vel fidelissimo vel specialissimo socio suo,
b) socio suo virtutum laudibus redimito,
vel sic: socio suo magna[3]) fidelitate decorato,
vel sic: socio suo fidelitatis laudibus decorato t. l. minimus[4]) sociorum vel minima proles[5]) vel minima grex sociorum, sodalium
salutem et veram fidelitatem,
vel salutem cum pura fidelitate,
vel salutem, quam[6]) verus amor sodalis postulat et requirit,
vel salutem et augmentum prosperitatis.

2. Narraciones:
vestra societas presentibus informetur,
vel vestram societatem non latere cupio per presens scriptum.

3. Peticiones:
igitur vestrum amorem rogo precibus indefessis,
vel idcirco vestram dileccionem rogo sincere cum affectu,

[1]) Cod. doces. [2]) Cod. floris. [3]) Cod. magne. [4]) Cod. minus. [5]) Cod. plus. [6]) Cod. in quam.

Digitized by Google

vel quapropter vestre sociali caritati supplico diligenter, quatenus mihi status Parisiensis[1]) vestris litteris intimetur etc.

4. Conclude litteras:
quod erga vestram societatem perhenniter promerebor,
vel quo mihi servicium feceritis[2]) valde gratum,
vel pro quo me semper habebitis[3]) promotorem etc.

Sic scribitur consulibus:

1. viris providis et honestis vel viris honorabilibus et discretis vel sagacibus viris et honestis consulibus t. l. consules etc.
salutem et servimen indefessum,
vel salutem et promptum animum famulandi etc.
2. Narraciones:
vestra honestas intelligat per presentes,
vel vestram honestatem presentibus voluimus non latere nos velle tale castrum circumdare[4]) etc.
3. pete nunc:
igitur vestre provisioni supplicamus fideliter et attente,
vel idcirco vestram probitatem rogamus in constancia[5]) multiformi, quatenus — — vestra[6]) concedatis instrumenta,
4. conclude sic:
quod erga vestram discrecionem intendimus promereri fideliter,
pro quo nos promptos[7]) habebitis ad famulandum.

Sic scribitur civibus:

1. et primo simplicibus civibus:
viro discreto et honesto vel viro provido et honesto,
vel alteri:
viro virtutum laudibus redimito
salutem et serviminis firmitatem etc.
2. nunc incipe narracionem:
vestra provisio tenore presencium doceatur[8]) etc.

---

[1]) Cod. statum Parisiensem. [2]) Cod. fecerit. [3]) Cod. habebis. [4]) Cod. circumdans. [5]) Cod. constanciam. [6]) Cod. velim vestra. [7]) Cod. prompto. [8]) Cod. deceatur.

Digitized by Google

3. incipe peticionem:
   quapropter vestram sagacitatem duxi fiducialiter deprecandum, quatenus mihi velletis intimare, quoniam Flandriam sitis transituri etc.
4. nunc conclude sic:
   quod erga vestram honestatem tempore postulante promerebor, cum ad me vestrum precamen dirigitur etc.

Militibus autem simplicibus scribitur sic:

1. primo sic:
   strenuo militi vel valido vel egregio militi domino H. de Nyssa C. miles de Procziwan,
   vel sic et curialiter[1]):
   viro magne strenuitatis laudibus decorato
   salutem et precellere ceteros milites in virilitate,
   vel salutem et milicie laurea decorari.
2. tunc narra sic:
   vestra strenuitas presentibus informetur, vestram virilitatem intelligere volo presencium per tenorem me velle super stipendium ad regem Bohemie breviter equitare etc.
3. tunc pete sic:
   quare vestre strenuitati supplico studiose,
   vel igitur vestram virilitatem rogo precibus studiosis, quatenus mihi vestram galeam concedere studeatis.
4. nunc sic conclude:
   quod erga vos desidero promereri, si preces meas duxeritis[2]) ad effectum etc.

Baronibus sic scribitur:

1. nobili viro vel viro magne nobilitatis etc.
   vel viro nobili progenie[3]) generato domino H. t. baroni C. etc.
   salutem et in omnibus se paratum etc.
2. sic tunc narra[4]):
   vestrum nobilem sensum scire wlumus talem[5]) comitem magno cum exercitu notrum castrum obsedisse[6]) tempore nocturnali.

---

[1]) Cod. curialis. [2]) Cod. dixeritis. [3]) Cod. progenei. [4]) Cod. narrat. [5]) Cod. tale. [6]) Cod. obsisse.

Digitized by Google

3. tunc pete sic:
   quamobrem vestram nobilitatem precum instancia multiformi rogamus, quatenus ad eundem comitem equitetis, ipsum fideliter instruentes[1]), ut nobis castrum reddat antedictum etc.
4. tunc conclude sic:
   quod erga vestram nobilitatem modis omnibus, quibus expedit, volumus instanter promereri.

Sic scribitur comitibus:

1. ingenuo[2]) viro et generoso viro,
   vel viro inmense generositatis domino H. t. comiti dei gracia talis comes salutem et ad[3]) beneplacita cuiuslibet paratam voluntatem[4]).
2. tunc sic incipe narrare:
   vestram ingenuitatem scire vel intelligere wlumus per[5]) presentes (non latere) nos velle cum tali comite quadam die pertractare.
3. tunc pete sic:
   quapropter vestram ingenuitatem prece rogamus studiosa, quatenus nobiscum velitis ad beneplacita equitare.
4. tunc conclude sic:
   quod erga vestram ingenuitatem intendimus promereri, cum ad nos vestra peticio fuerit devoluta.

Principibus sic scribitur:

1. magnifico vel illustri principi vel serenissimo vel inclito vel excellentissimo vel invictissimo[6]) principi domino H. t. marchioni, langravio, duci vel regi etc.
   salutem et hostibus resistere manu forti,
   vel salutem et vincere cunctos[7]).
2. tunc narra sic:
   vestre magestati vel celsitudini presencium pateat sub tenore nos velle cum tali duce breviter litigare etc.
3. tunc sic pete:
   quare vestre magnificencie supplicamus confidenter,

---

[1]) Cod. instruento. [2]) Cod. ingenio. [3]) fehlt im Cod. [4]) Cod. votatam. [5]) fehlt im Cod. [6]) Cod. invitissimo. [7]) Cod. cunctas.

Digitized by Google

vel ornate: quamobrem vestram magnificenciam regalem rogamus cum instancia multiformi, quatenus nobis trecenta gallearum soldenarios ordinetis.

4. tunc sic conclude:

a quo vobis in simile teneamur vel maiora, si nostras preces duxeritis[1]) ad effectum.

Es folgen Definitionen von Redefiguren, Warnung von Verstössen, Erklärungen einzelner synonymer Ausdrücke, Stilregeln.

Inscripciones, salutaciones: ad papam
— cardinales
— prepositos etc.
— imperatores, reges
— amicos, socios
— proditores etc.

narraciones
peticiones } an dieselben.
conclusiones

Diese Zusammenstellungen sind in engster Anlehnung an die Praktik des Laurentius von Aquileja gearbeitet, wie eine Vergleichung mit der Fürstenfelder Hs. derselben ergiebt (Cod. No. 7021 der Münchener Staatsbibliothek; Rockinger, über Briefsteller und Formelbücher des XI.—XIV. Jahrhunderts, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. IX, 2, S, 952, Anm. 1 — vgl. auch die ebenda S. 956 u. ff. abgedruckten damit eng verwandten Tafeln des Johannes Bondi.)

Der Hauptunterschied der Arbeit unseres Autors von der Praktik besteht darin, dass er, statt zusammenhängende Tafeln für die Abfassung von Briefen an die einzelnen Personen und Stände zu geben, die verschiedenen Schreibweisen bei jedem der vier Briefteile aufgezählt hat. Ausserdem ist in der Zusammenstellung der Stoff der sechsten Tafel des Laurentius mit der fünften zusammengefasst; durch genaue Titulatur sind

[1]) Cod. audieritis.

Digitized by Google

nur 1, 2 und 4 ausdrücklich kenntlich gemacht. Der Name des Laurentius wird an dieser Stelle nicht genannt. — —

— Es folgen Muster für bestimmte Briefarten. —

Superscripciones.

Praktiken.

Hic incipiuntur tabule, que claves practice appellantur:

narracio, peticio, conclusio } ad papam
desgleichen ad parentes
„ ad prepositos
„ ad maiores.

Abermals Bruchstücke aus der Praktik des Laurentius und zwar aus Tafel I—III und VI. Diesmal ist die Quelle angegeben.

Expliciunt tabule magistri Laurentii de composicione litterarum et incipiuntur practice tabule sive ferculum Romanorum ex conswetudine. Notandum, quod narracio potest incipi per omnes casus, personas, tempora et modos, ut in futuris patebit per exempla, et primo nominativus casus:

apostolica gracia	tenore [1]) presencium	
sanctitas	presenti pagina	apprehendat
clemencia	firmiter	recognoscat
pietas	siquidem	informetur [2])
paternitas	equidem	non ignoret
dominacio	lucide [3])	noverit
misericordia	lucidius [4])	et cognoscat
benignitas	horum serie	
beatitudo	veraciter vel evidenter	

narracionem sic incipe per genitivum:

sanctitatis [5])	vestre gracia [6])	apprehendat
		recognoscat
apostolice beatitudinis		informetur

[1]) Cod. tenor. [2]) Cod. informet. [3]) Cod. lucidie. [4]) Cod. lucidus. [5]) Cod. sanctitas. [6]) Cod. gracie.

Digitized by Google

Per dativum:

imperatorie[1])	maiestati	cupio	reserare relevare
regali	splendencie	desidero	declarare intimare
excellentissime[2])	altitudini	affecto adopto	enodare liquefieri
victoriosissime[3])	amicicie	preopto	patefieri

Per accusativum:

sapienciam audaciam prudenciam	cupio, opto, desidero	non latere certum fore non ignorare

Per vocativum:

O rex inclite O domine reverende O magnifice domine O pater misericors O amice carissime	audire dignemini intelligere miseretis[4]) percipere velitis suscipere velitis auscultare[5]) attendere	intencionem meam verba mea

dicta mea propositum meum patefiant

Per ablativum:

probitat prudencia[6]) castitate virginitate pietate honestate	gerens habens tenens	pleniorem specialem solidatam approbatam	scil. fiduciam, spem, etc.

confidens
fiduciam firmam tenens,
viduatam spem tenens,
certitudine[7]) sperans,
significo non hesitans —
confero non dubitans —
non trepidans in amici —

---

[1]) Cod. imperatori. [2]) Cod. excellentissimo. [3]) Cod. victoriosissimo. [4]) Cod. miseraretis. [5]) Cod. ariscultare. [6]) Cod. prudencie. [7]) Cod. certitudinem.

Digitized by Google

Eingeflochtene Belehrungen über den Gebrauch von Participien, Adverbien, Fürwörtern, Conjunktionen, Praepositionen, Interjektionen.

Quibus modis possis exprimere fortunium tuum.

Postquam iter arripui ad studia litterarum, cuncta mihi prospere successerunt.

Postquam petii scolastica documenta, cuncta mihi fuerunt prospera et iocunda etc.

Quibus modis possis exprimere infortunium tuum.

infortunata infelix infausta innominata detestanda sinistra maledicta	sit hora illa, dies etc.	qua iter arripui ad studium litterarum. qua petii scolastica documenta qua litteralibus documentis adhesi patris

vel mihi omnia contraria venerunt vel omnia michi fuerunt adversa vel factus sum omnibus in derisum.

Quibus modis possum exprimere miseriam alicuius.

infortunato infelici infausto maledicto sinistro innominato detestando	progressu, gressu, itinere	possum recedere

omnis calamitas me invasit seu multis miseriis involatus — — etc.

Quibus modis poteris exprimere mortem alicuius.

filius frater avunculus pater, nepos	de hoc seculo transmigravit, vel ad astra meavit etc.
servus servitor	centuplum arripiet premium de labore,

Digitized by Google

subditus mare transito[1]) ad terram promissionis pervenit,
cliens
familiaris
fidelis pervenit[2]), ut creditur, ad celicolas mansiones,
amica
mater vitam mutavit transitoriam in eternam etc.
soror
anus
pappus[3])

Quibus modis potes exprimere restitucionem sanitatis.

letamini in domino et exaltate, unde filius recepit vitam et sanitatem,

leticiam et consolacionem recepit noster filius gloriosus etc.

Incipiuntur peticiones ad singulas personas.

ad papam[4]),
ad prelatos et alios principes,
ad imperatores, reges, marchiones et barones,
ad milites et barones minores,
ad religiosos et ad alios sapientes et ad litteratos,
ad seculares dominas,
ad religiosas dominas et alias castas,
ad minores tam ad clericos quam ad laycos,
ad amicos equales.

Hic incipiuntur verba, quibus petunt in peticionibus.

postulo	humiliter	duxi	iniungendum
rogo	suppliciter	statui	deprecandum
exoro	confidenter	decrevi	deposcendum
deprecor	lacrimanter	consulimus	implorandum
obsecro	secure	mandamus	rogitandum
deposco	instans	swademus	propulsandum
peto	affectans	iniungimus	flagitandum
rogito	reverenter	precipimus	exorandum
			implorandum

[1]) Cod. transitus. [2]) Cod. perveni. [3]) Cod. panus. [4]) Im Codex ohne Überschrift.

Digitized by Google

excito	instanter
assisto	incessanter
insisto	genu flexo
	securius
	suppliciter et trepide
	amicabiliter

supplico genu flexo,
supplico humiliter et devote,
precamina porrigo subiectiva,
non desino humiliter
non quiesco[1]) flebiliter } supplicare,
non cesso suppliciter
preces porrigo subiectivas,
meam peticionem porrigo confidenter,
extendo lacrimanter meas preces,
duxi preces humiliter[2]) conferendum,
statui devotissime supplicandum,
decrevi tota affectione supplicandum[3]),
censui totis viribus vel toto posse supplicandum.

Hic ponuntur quedam peticiones[4]) bone.

quatenus mei dignemini recordare,
vel me vestris dignemini aggregare,
„ me in vestrorum numero fidelium dignemini computare,
„ mihi de aliqua ecclesia vel beneficio dignemini providere,
„ ipsum benigne pertractetis et honorifice recipiatis sicud per consanguineos nostros aliquid possit nobis servicii vel honoris inferri, indiguencie nostre cum decenti subsidio succurratis etc.

Hic ponuntur conclusiones diverse.

scientes, quod si feceritis, fama vestri nominis augebitur in inmensum,

scientes, quod si meis precibus aures vestras feliciter cura veritis inclinare, vobis in perpetuam obligamur[5]) retribucionem etc.

---

[1]) Cod. quesu. [2]) Cod. humilias. [3]) Cod. ad suplicandum. [4]) Cod. narraciones. [5]) Cod. obligamus.

Digitized by Google

me scitote, scientes,	quod si feceritis,	de paupertate ad divicias de nichilo ad aliquid de modico ad maximum de adversis ad prospera de tenebris ad lucem de bono ad melius	pervenisse
scientes, quod si feceritis,		de mesto hylaris de paupere dives de misero sanus de famulo dominus de fatuo sapiens de mortuo vivens de minimo magnus	efficiar (gloriosus)
cognoscentes, quod si feceritis,	de felici hilari de potente[1] de bono	me repente	infelicem, menstruosum, impotentem ad malum	pervenisse[2]
scientes, quod si feceritis,	nostra sinceritas accessit et floruit[3] vos[4] me semper ad vestra servicia habebitis[5] promptum ac vestris ero totaliter obligatus —			
taliter se[6] habeat in hoc facto	ut exinde graciam consequatis, ut exinde compareas nostra aspectui graciosus, ut exinde tuam solerciam — —			
alioquin si[10] secus feceritis,	ab amore nostro te noveris elongatum et sequestratum[7], nos erga opidum vestrum cogitatus sive iura nostra reprimere non[8] possumus ulcionis[9], ecclesiasticum integrum denegamus et excommunicacionis sentenciam a nobis formidari[11], in[12] inimicicias nostras te noveris incursurum[13] vel incurisse.			

[1]) Cod. ponente. [2]) Cod. provenisse. [3]) Cod. fleruit. [4]) Cod. vobis. [5]) Cod. habere. [6]) fehlt im Cod. [7]) Cod. equestratum. [8]) fehlt im Cod. [9]) Cod. ulcionem. [10]) fehlt im Cod. [11]) Cod. formidare. [12]) fehlt im Cod. [13]) Cod. cursuram.

Digitized by Google

Hic incipiuntur narraciones diverse ad quosque recipientes.

vestra precamina, dum possumus, convoluimus exaudire, que nobis duxerit vestra sapiencia vel vestra devocio,

ad finem promovimus gloriosissimum dulcissima vestra precamina et exhortationes,

misericordiam sentimus attingere concupitam, amiciciam inter nos diucius conservatam, de bono volentes in melius transire etc.

De modo loquendi super letos.

Tuarum missio litterarum fecit nos alacres,

iocunda[1]) refloruit caro mea et facta est velud rosa in Yericho renidescens[2]),

non sunt loquele neque sermones, quibus exprimere valemus gaudium, quod habemus de tuarum pagina litterarum,

omnis amaritudo mei pectoris in dulcedinem[3]) est conversa — — —

De modo scribendi super mestos.

obtenebrata sunt lumina nostra oculorum nostrorum, postquam pervenit[4]) ad nos tua series litterarum,

nostrum est versum gaudium in merorem et leticia[5]) in lamentatum, postquam[6]) tuarum conspeximus dolorosam seriem litterarum,

si lingwis hominum et angelorum loqueremur, dolorem exprimere non possemus, quem[7]) de tuarum sciencia[8]) conspeximus litterarum,

dolor intollerabilis me invasit.

me mortis pericula invaserunt visa lacrimosa pagina litterarum.

Secuntur verba narracionis.

declaro, significo, notifico, patefacio, resero, expono, manifesto, intimo, iudico, revelo, insinuo, liquefiat, patefiat vel pateat, notum sit, manifestum sit tibi vel vobis, dominacioni.

Secuntur peticiones diverse.

discrecionem vestram rogamus,

honestatem vestram rogo pariter et admoneo,

---

[1]) Cod. iocundas. [2]) Cod. remitescens. [3]) Cod. dulcedine. [4]) Cod. perveni. [5]) Cod. leticiam. [6]) Cod. post. [7]) que. [8]) sciencie.

Digitized by Google

potestatem vestram, quam speciali dileccioni amplector, duxi presentibus exorandam [1]),

discrecionem vestram rogandam duxi, de qua gero [2]) confidenciam ampliorem [3]),

curialitati vestre supplico humiliter et devote,

vestre benignitatis excellenciam pedibus provolutis petivimus humiliter etc.

Hic incipiuntur peticiones diverse.

quatenus propter deum et divine retribucionis intuitu et nostrarum precum instanciam — —

quatenus in signum sincere [4]) dileccionis H. rebus suis restitutis remittatis liberum et indempnem — —

ut mihi in aliqua quantitate pecunie succurratis,

ut famulo nostro vel presencium latori [5]) fidem adhibeatis plenariam,

ut tali velitis concedere inducias longiores,

ut michi denarios, cum obtulerit se facultas et oportunitas, transmittere velitis.

Hic ponuntur conclusiones diverse.

super eo volo vobis et vestris obligari eternaliter obsequio [6]) et favore,

super eo vobis graciarum acciones refero sine fine vel cum summa diligencia volumus promereri,

scientes, quod si preces meas apud vos sensero profuisse, vobis regraciari pro meis viribus non obmittam,

scituri, quod ad quevis beneplacita erimus paratissimi [7]), si in hoc a vobis fuerimus exauditi,

super quo vobis graciarum acciones uberrimas persolvamus etc.

Secuntur diverse rescripciones.

Litteris circumspectis, inspectis, respectis, auditis, visis — —

— in hoc cum debito honore, cum debita reverencia, cum speciali reverencia, sicut debui, sicut decrevi, — — —

---

[1]) Cod. exornandam. [2]) Cod. rogo. [3]) Cod. amplioram. [4]) Cod. sinceri. [5]) Cod. latari. [6]) Cod. obsequiorum. [7]) Cod. paratissima.

Digitized by Google

— percepi, intellexi, didici, accepi, cognovi,

in hoc nostrum desiderium, nostram voluntatem, nostrum propositum huiusmodi exponentes[1]), insinuantes, declarantes,

et hoc veridica relacione, assensione, significacione, insinuacione, relatu et huiusmodi talis viri vel multorum cognovimus, audivimus et huiusmodi,

Jo. dei gracia universis presencium paginam visuris vel audituris vel inspecturis notum[2]) esse volumus — —

noverint universi presentem litteram inspecturi etc.

Incipiuntur querimonie diverse.

conquero dominacioni vestre,

dominacioni vestre cogor lacrimabiliter insinuare,

querimonias nostras vestre offero vel offerimus pietati vel paternitati vestre gemitibus affusis vel perfusis,

conquestus est nobis dilectus et fidelis.

Regrataciones[3]).

Regracior vobis de omni amicicia et favore, quam circa meam promocionem habuistis,

licet benignitati vestre condignas graciarum acciones refer re non possum, tamen ad[4]) paratum obsequium et mandatum obligatus in perpetuum et recognosco pro multiplici labore et benivolencia nobis et nostris ex parte vestra impensa,

licet vobis condigne regraciari[5]) non possum, discrecioni vestre, quantas possum, graciarum acciones referamus super obsequiis et honestatibus et benivolenciis nobis inpensis.

Commissiones[6]).

mandamus tibi sub pena sex solidorum vel sub pena suspendii vel sub obtentu gracie nostre vel sub obtentu omnium bonorum tuorum — —

districte precipimus in virtute sancte obediencie — —, precipiendum mandamus.

---

[1]) Cod. huius exponentis. [2]) Cod. nomen. [3]) fehlt im Cod. [4]) fehlt im Cod. [5]) Cod. regratari. [6]) fehlt im Cod.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Supplicacio cancellarii ad archiepiscopum.

Reverendissime[1]) pater et domine mi metuendissime. Si in gravi folles illius discrecionis eximie, quam in vos rerum natura distribuit, vento realis diligencie magnificum ad mea ille suavis regali forcipe sue benignitatis et gracie pie consolaciones malleos pre gravium[2]) meorum defectuum[2]) porrexisset incude, quibus ad rethorici carminis oblectamenta suavia pro gloria et honore cesarei[3]) status forcius — — nam rex — —[4]) Scilicet quia pro dolor corpore negligente[5]) desidie tanti folles obdormiunt, imperantis flamma non viligat et adeo pia forceps pietatis privatur officio[6]), ut dum ab incude tollitur fabricandi materia[7]), de necessitate quidem oporteat seniores eciam tynitus rethorici malleos[8]) usquequaque rancescere et omnibus ebetari. Suscitet igitur ad humilem humiliter supplicantis instanciam benignos folles benigna vestra paternitas, ut evigilans ignis ille cesareus sue discrecionis favore laborantis cancellarii scientificam fidem et fidelem, quibus in eius militavit obsequiis, ingeniose sic digerat, quod[9]) eius animatur serenitas ad porrigendum cancellario forcipis benigne gratum presidium, quo et convalescat intus sciencie et ad eius honorem eximium eloquencie mallei roborentur. Nam et sic omnibus communiter dudum patuit et patet, quod[10]) vestre virtutis dignacio ad me tamen inclinari precipue[11]) teneretur ex debito, qui vestris non

[1]) Cod. reverendisse. [2]) Cod. gradium defectum. [3]) Cod. cesari.

[4]) Ein guter Text für den Anfang dieses Briefes war infolge der schwülstigen Schreibart und der Nachlässigkeit des Abschreibers nicht herzustellen.

[5]) Cod. negliente. [6]) Cod. officii. [7]) Cod. materiam. [8]) Cod. maleos. [9]) Cod quid. [10]) fehlt im Cod. [11]) Cod. principue.

Digitized by Google

solum mandatis ymo et nutibus reverenter obedi. Servet vos[1]) pater —, altissime domine — —

Datum Wr. in domo mea sacro quadrali tempore, quo bene congruit quorumlibet hominum consciencias servari.

II.

Consensus permutacionis beneficiorum.

Quia Johannes Saxo imperialium litterarum registrator mansionariam suam, quam in choro sancte Marie virginis in eadem ecclesia Pragensi obtinet[2]), cum Petro de Crossen pro altari suo, quod ipse Petrus in ecclesia sancti Nicolai in foro pullorum in maiori civitate Pragensi obtinet, certis causis intervenientibus permutare intendit et quia prefate[3]) mansionarie presentacio seu alia quevis disposicio, dum vacat, ad nos tamquam ad regem Bœmie legitime spectare dinoscitur, nobis ab eodem Johanne extitit supplicatum, ut dicte permutacioni consensum notrum apponere dignaremur. Nos igitur consideratis causis per predictum Johannem coram nobis allegatis supplicacionibus ipsius inclinati benignius dicte permutacioni de certa nostra sciencia consensum nostrum apponimus pariter et assensum, devocionem tuam hortantes et requirentes attente, quatenus dictum Petrum, cum tibi presentibus presentatus fuerit, de prefata mansionaria et proventibus ipsius, prout ad tuum spectat officium, debeas investire adhibitis solempnitatibus et cerimoniis[4]) debitis[5]) et conswetis. Datum etc.

Von dem Abdruck der übrigen nur in der mährischen Fassung enthaltenen Formulare konnte Abstand genommen werden.

---

[1]) fehlt im Cod. [2]) fehlt im Cod. [3]) so ursprüngl., dann a. m. verb. prefati. [4]) Cod. cermoniis. [5]) fehlt im Cod.

Digitized by Google

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit, Hans Peter Kaiser, Sohn des Oberrealschuldirektors Prof. Dr. Friedrich Carl Kaiser in Barmen, ist am 28. September 1874 zu Köln geboren. Seine Vorbildung erhielt er auf dem Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Köln und dem Gymnasium zu Barmen, bestand die Reifeprüfung am 15. März 1893 und widmete sich in Halle, Berlin und Strassburg dem Studium der Geschichte.

Während dieser Zeit hat er an den Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten teilgenommen:

in Halle: Lindner, Meyer, von Heinemann, Haym, B. Erdmann, Wernicke, Kirchhoff, Wiese, von Liszt, Stammler,

in Berlin: Scheffer-Boichorst, von Treitschke, Lenz,

in Strassburg: Bresslau, Varrentrapp, Wiegand, Knapp, Ziegler.

Allen Lehrern sagt der Verfasser hierdurch seinen Dank.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung	Seite	7— 8
Cap. I. Johann von Gelnhausen	„	9—22
„ II. Handschriften und Drucke des collectarius perpetuarum formarum	„	22—28
„ III. Das Verhältnis der österreichischen und mährischen Fassung zu einander	„	28—36
„ IV. Quellen und Bearbeitung der Formulare . .	„	36—41
„ V. Die Gruppierung des Stoffes im collectarius .	„	41—43
VI. Der historische Inhalt des collectarius . . .	„	43—133
„ VII. Auszüge aus der Epistolographie der mährischen Bearbeitung	„	133—158
Beilagen	„	159—160

Abkürzungen.

R. K. = die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. 1346 bis 1378. Aus dem Nachlass J. Fr. Böhmers hera. und erg. von A. Huber. (Innsbruck 1877. Erstes Ergänzungsheft 1889.)

R. S. = die Regesten . . . . Reichssachen.

R. P. = die Regesten . . . . Päpste.

A. Ö. G. = Archiv für österreichische Geschichte.

M. J. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

s. c. = summa cancellariae.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

APR -6 1928

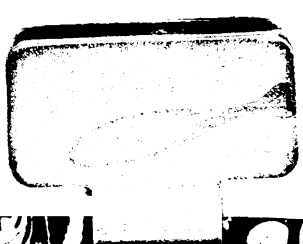

Digitized by Google